Allgemeines Conversations-Taschenlexikon.

Oder

Real-Encyklopädie

der

für die gebildeten Stände nothwendigen Kenntnisse und Wissenschaften.

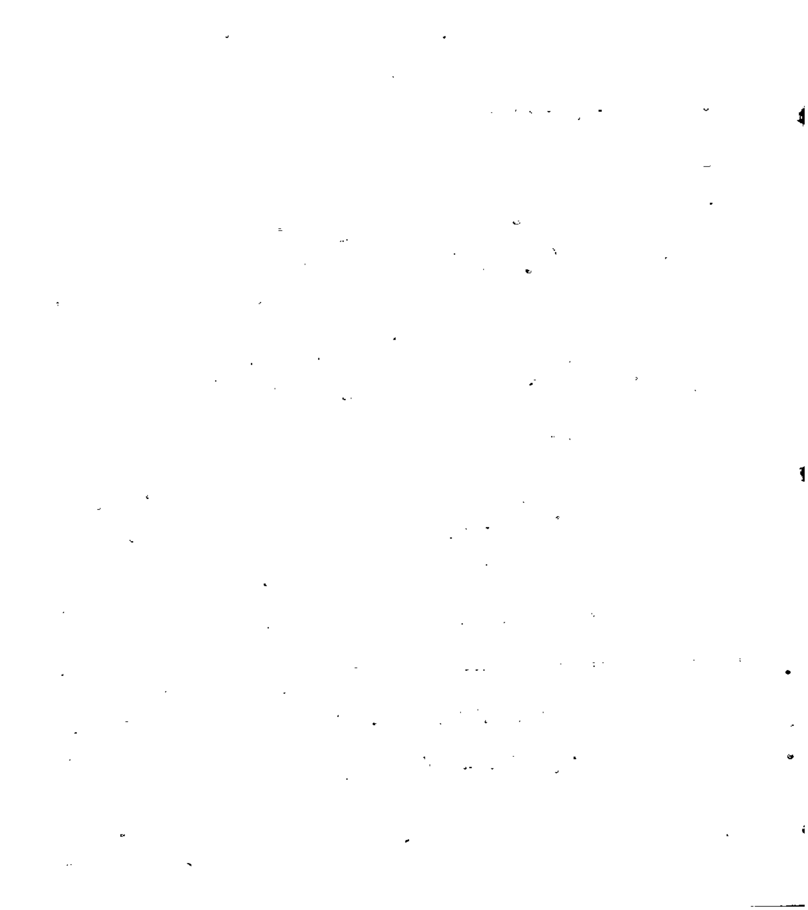
In alphabetischer Ordnung.

Vierzehntes Bändchen.

Quedlinburg und Leipzig.

Verlag von Gottfr. Basse.

1829.



Christliche Mysterien (Theol.), auf die christliche Religion sich beziehende Lehren oder Thatsachen, deren klares Verständniß und deutlicher Zusammenhang uns entgeht; z. B. die Lehre von der Dreieinigkeit, die Transsubstantiation u. dgl.

Christliche Religion, 1) (Gesch.), war, da Christus aufgehört hatte, sichtbar auf Erden zu wirken, nur als Geschichte seiner Thaten und Leiden, als Bild seines sittlichen Lebens und Geist seiner Lehre im Gedächtniß und Herzen seiner Jünger vorhanden; Anstalt zur Erleuchtung, Beseligung der Menschheit ward sie erst, nachdem durch die Ausgießung des heil. Geistes über seine Apostel (10 Tage nach seiner Himmelfahrt) diese von ihm selbst erwählten Glaubensboten Muth und Kraft gewonnen hatten, öffentlich zu verkündigen, was sie von ihm wußten und für ihn fühlten. Dadurch gründeten sie die erste Gemeine zu Jerusalem, eine zweite zu Antiochien, und, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß Christus nicht bloß eine Reform des Judenthums, sondern Mittheilung der wahren Religion an alle Völker beabsichtigt habe, auf ihren Reisen viele andere Gemeinen zunächst unter den im römischen Reiche zerstreuten jüdischen Colonien, bis der Haß der Juden und die Schwierigkeit, Judenchristen, die auch als solche jüdische Ansprüche festhielten, mit Heidenchristen ganz einig zu machen, zu völliger Absonderung der christlichen Gemeinen von dem Gesellschaftsverbande und den Synagogen der jüdi-

schen führte. Nun erst, in der 2. Hälfte des 1. Jahrh., bildete sich die einfach brüderliche Verfassung und das dem jüdischen Synagogenwesen ähnliche Kirchenthum der Christengemeinen (s. Urchristenthum), deren es am Ende des 1. Jahrh. in den Städten der Westküste Asiens, Griechenlands, Italiens, den Inseln des Mittelmeers und der Nordküste Afrika's, um 200 schon in allen Provinzen des römischen Reichs und um 300 so viele und zahlreiche gab, daß fast die Hälfte seiner Bewohner und Tausende in benachbarten Ländern Christum bekannten. Das Aufkommen von Irrlehren erweckte seit dem 2. Jahrh. die Sorge für übereinstimmende Orthodoxie, welche, nebst dem die Diöcesanverfassung begründenden Verhältnisse neuer Gemeinen zu ihren Muttergemeinden in größeren Städten und nächst dem Antriebe zum Zusammenhalten, den die Christenverfolgungen (s. d.) gaben, fleißigen Verkehr und regelmäßige Verbindung sonst einzeln stehender Gemeinen zu einem Kirchenkörper veranlaßte, dem entgegengestellt nun anders denkende Christen strafbare Ketzer wurden und sich Secten bildeten. Die aus diesen Ursachen, wie auch durch den Anwachs der Gemeinen steigende Macht und Wichtigkeit der Lehren und das Uebertragen jüdischer Begriffe von den Vorrechten der Priesterschaft auf den christlichen Lehrerstand führte zur Organisation der Hierarchie. Dieses System machte, da Constantin der Große den Christen seit 306 Religionsfreiheit und nach und nach das Uebergewicht im römischen Reiche gegeben hatte, die Bischöfe zu Herrn des Glaubens und Lebens der Geistlichen und Laien, denen sie auf Kirchenversammlungen unter kaiserlichem Schutze Gesetze vorschrieben. Durch solche Concilienbeschlüsse und die Schriften der Kirchenväter (s. d.) entstand das Gebäude der orthodoxen Kirchenlehre, der, wie den ihr später einverleibten Sa-

tzungen, die Voraussetzung einer von den Aposteln auf die Bischöfe und deren Nachfolger mündlich vererbten Tradition das Ansehen urchristlicher Wahrheit verschaffen sollte. Die Einfalt und Lauterkeit des apostolischen Christenthums wich nun (326 — 600) der Pracht fortschreitend vermehrter, gottesdienstlicher Ceremonien und dem Grübeln einer auf Unbegreiflichkeiten ausgehenden Phantasie. So ward aus dem Abendmahle die Messe (s. d.), aus der Feier des Gedächtnisses edler Verstorbener Heiligendienst, Reliquien- und Bilderverehrung, aus dem Streben nach christlicher Vollkommenheit Klosterzwang und aus dem Bischof von Rom ein Regent der ganzen Kirche, der auf den Sturz des römischen Kaiserthums den Plan einer geistlichen Universalmonarchie baute. Diesen begünstigte der Verfall aller Geistescultur und die Rohheit der auf sonst weströmischem Gebiete nun herrschenden germanischen Völker, welche sich dem Papstthum unterwarfen, während die Eroberungen der Muhammedaner fast nur die griechische Kirche beeinträchtigten, deren Patriarchen den Papst nie als ihren Oberherrn anerkannt hatten und im 9. Jahrh. sich mit ihren Gemeinen völlig von der ihm gehorchenden lateinischen oder römischen Kirche des Abendlandes trennten. Die griechische Kirche erhielt an den im 16. Jahrh. von ihr bekehrten Russen nicht so viel Ersatz, als die römische vom 10. bis ins 12. Jahrh. an den damals weit zahlreichern slavischen und scandinavischen Völkern neuen Zuwachs, so wie denn auch das in den Kreuzzügen den Muhammedanern Abgenommene nur dem Papst und den abendländischen Fürsten zufiel. Dagegen schlichen sich in den Abendländern, in Folge der Kreuzzüge, philosophische Ideen, die trotz des Gebrauchs der Scholastik, zum Vortheil der Kirche, den ihr gefährlichen Geist der Prüfung weckten, und Ketzereien ein, die in den Secten der Ka-

tharer, Albigenser, Waldenser rc. der römischen Hierarchie entgegentraten. Die neugebildeten Orden vom Stamme der alten Benedictiner schmückten zwar die Kirche, dienten aber doch mehr sich selbst als ihr, und die im 13. Jahrh. schnell geschaffenen Bettelorden kämpften zwar als ein starkes, überall gegenwärtiges Heer für die Hierarchie und ihre Stützen, vermehrten aber auch die Mißbräuche an heiliger Stätte, die durch die Grausamkeiten der Inquisition nicht gerechtfertigt und durch das Scandal des großen Schisma, in dem zwei päpstliche Höfe von 1378 bis 1414 einander gegenüber standen, nur weltkundig werden konnten. Reineres Christenthum wollten Wiclef (s. d.) im 14. und Huß (s. d.) im 15. Jahrh. ernstlich herstellen, dagegen die Beschlüsse der Concilien zu Costnitz und Basel die Mißbräuche des Papstes nur minderten, nicht aufhoben. Doch hatte der offene und mit Erfolg behauptete Widerstand der Hussiten in Böhmen der Welt gezeigt, was Entschlossenheit und Einigkeit der Völker vermochten. Nicht unvorbereitet nahmen daher die nördlichen und westlichen Völker Europa's die Reformation (s. d.) der Kirche an, die Luther 1517 in Sachsen und Zwingli 1519 in der Schweiz begannen, und die ihre Gehülfen und Beschützer mit einem Nachdruck durchführten, der über die Hälfte Deutschlands und der Schweiz, Holland, England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen ganz, und einen nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung Polens, Ungarns und Frankreichs vom Papste losriß und unter die Leitung des Evangeliums stellte, das die neue Lehre, die Tradition verwerfend, einzig als Leiter anerkannte. Die ihr entgegengestellten Jesuiten vermochten wohl, einen 30jährigen Krieg anzufachen, Blutbäder unter den Protestanten in Frankreich rc. anzurichten und Einzelne abtrünnig zu machen, schadeten aber der katholischen

Kirche mehr, als sie nützten. Die katholische Kirche, durch die Reformation auf ihre Schwächen aufmerksam gemacht, dachte von jener Zeit an sehr auf Vervollkommnung, indem sie die Kirchenzucht reinigte, bedeutende Mißbräuche (z. B. Ablaßwesen), wenigstens zum Theil abschaffte, und das Schisma in der Papstwahl vermied ꝛc.; allein dies Alles vermochte doch nicht, die einmal geschehene Spaltung aufzuheben, die nun schon 3 Jahrh. durch fortdauert, ohne daß sich bis jetzt eine Aussicht zur Wiedervereinigung zeigte. Die Protestanten waren indeß nur als Gegner des Papstthums einig und wichen in manchen andern, zum Theil unbedeutenden Dingen, von einander ab. Sie zerfielen in die Hauptparteien der Reformirten und Lutheraner, denen die andern Parteien mehr oder minder angehörten. Ein neuerer, vom König von Preußen ausgegangener Versuch, die Parteien in evangelische Christen zu vereinen, ist in Preußen fast allgemein gelungen, hat aber an andern Orten Schwierigkeiten gefunden, welche die Zeit wahrscheinlich wegräumen wird. Vgl. »Geschichte der christl. kirchl. Gesellschafts-Verfassung,« von G. J. Plank, Hannover 1803, Bd. 1. 2) so viel wie Christenthum (s. d.).

Christliche Zeitrechnung, s. unter Jahrrechnung.

Christoph (Christophorus, eigentlich einer, der Christus trägt, also ihn im Herzen trägt, liebt), so der **Heilige**, der sogenannte **große** Ch. Die sinnvolle Legende sagt von ihm: Ch., früher Reprobus oder Adokymos geheißen, war aus Palästina (n. A. aus Syrien oder Lycien) gebürtig und von ungewöhnlicher Größe (12 Fuß lang) und Stärke. Im Gefühl seiner Kraft wollte er nur dem größten König dienen, fand auch einen, der dafür galt; aber bald bemerkte er, daß dieser sich **vor** dem Teufel fürchte. Sogleich ergab er sich dem Teufel. Als er aber ein-

mal mit diesem vor einem Christusbilde vorüberging und sah, daß derselbe auswich und im Walde sich verlor, beschloß er, dem noch größeren Christus zu dienen. Nach langem Suchen fand er einen Eremiten (n. Einigen den heiligen Babylas), der ihn taufte, ihn Christus kennen lehrte und, da er zu andern Büßungen sich nicht verstand, ihm befahl, an einen Fluß, der keine Brücke hatte, zu gehen und dort die Pilgrimme überzutragen. Hier erschien ihm Christus selbst in Gestalt eines Kindes, das jedoch eine ihn fast erdrückende Last hatte, und ließ sich von ihm übertragen. Zum Zeichen, daß er es gewesen, ließ ihn der Herr seinen großen Stab in die Erde stecken, welcher am andern Morgen mit Laub und Datteln geziert war. Später wanderte Ch. nach Lycien und bekehrte durch diesen seinen Wunderstab 18,000 Menschen. Der dortige Präfect, Dagnus, ließ ihn ins Gefängniß werfen und suchte durch zwei sehr schöne Freudenmädchen ihn zum Abfall und zur Wollust zu verleiten. Ch. widerstand und bekehrte selbst diese Mädchen. Man peitschte ihn nun mit eisernen Ruthen, setzte ihm einen glühenden Helm auf und band ihn auf einen eisernen über Feuer gestellten Stuhl. Er zerbrach ihn und war unverletzt. 3000 Soldaten sollten ihn nun mit Pfeilen erschießen, jedoch die Pfeile blieben in der Luft schweben und trafen nicht; einer verwundete rückwärts fliegend den Präfect am Auge. Endlich rieth Ch. selbst, ihn enthaupten zu lassen und mit seinem Blute das verletzte Auge des Präfecten zu heilen. Dies geschah und der Präfect selbst ward fürs Christenthum gewonnen. Sein Tod soll unter dem Kaiser Decius zu Ende des 3. Jahrh. erfolgt seyn. Reliquien von ihm werden an vielen Orten, besonders in Spanien gezeigt. Die morgenländische Kirche feiert sein Fest den 9. Mai, die abendländische den 25. Jul. Die Legende ist

offenbar aus dem Namen abgeleitet, er ist der christliche Herkules, auch nennen die Landleute in Hessen den Herkules auf Wilhelmshöhe bei Cassel den großen Christophel.

Christoph (Heinrich), ein Neger, geb. 1767 auf der britischen Antillen-Insel Grenada, kam als Sklave nach St. Domingo und nahm während des Negeraufstandes die Partei der Schwarzen, stieg bald zum Brigadegeneral und erwarb sich bedeutendes Vermögen. In den ersten Jahren zeichnete er sich besonders gegen den Anführer Moses, der sich an Toussaint Louverture's Stelle zum Obergeneral erheben wollte, aus, vertheidigte bei der Landung der Franzosen das Cap tapfer, und verband sich, nachdem er es geräumt hatte, mit Dessalines. Ungeachtet er von diesem, als derselbe, unter dem Namen Jacob I., Kaiser von Hayti geworden, viel Ehrenstellen erhielt, verband er sich doch mit Petion, erhob sich gegen Dessalines und ward, nachdem dieser 1806 ermordet war, Präsident der Insel. Bald darauf mit Petion entzweit, der den südlichen Theil Domingo's beherrschte und republikanische Einrichtungen getroffen hatte, ließ er sich 1811 unter dem Namen Heinrich I. zum König krönen, versuchte, obgleich vergebens, den südlichen Theil der Insel nach Petions Tode 1818 zu erobern, ward aber, nachdem er 9 Jahre hindurch mit Verstand, Thätigkeit und Kraft regiert, bei einem Aufstande, den die Unzufriedenheit der Truppen veranlaßte, und dem bald die ganze Armee zufiel, entsetzt und tödtete sich, da er, von einem Schlagfluß auf seinem Lager gefesselt, den Empörern nicht entgegen treten konnte, am 8. Oct. 1820 selbst durch einen Pistolenschuß. Seitdem steht ganz Hayti unter dem Präsidenten Boyer. Der französische Generallieutenant Baron Pamph. Lacroix (Divisionschef bei der Expeditionsarmee unter Leclerc) entwirft in s.

»Mém. p. servir à l'hist. de le révolut. de St.-Domingue« (2. Ausg., Paris 1820, 2 Bde.) von diesem schwarzen König ein günstiges Bild, das ihn als einen Freund geistiger Bildung und guter Sitten und als einen Beschützer der Weißen darstellt. Die Strenge, mit welcher Christoph auf gute Sitten hielt, von denen er selbst das Beispiel gab, so wie seine Oekonomie (er gab u. a. das Gesetz, daß seine untauglichen Officiere ein Handwerk lernen sollten, damit sie dem Staate nicht zur Last fielen), soll ihn den zuchtlosen, durch die Revolution verwilderten Schwarzen und Mulatten verhaßt gemacht, Petion hingegen soll alle sittliche Unordnung nachsichtig geduldet haben, um den Pöbel für sich zu gewinnen. Man s. auch Métral's »Hist. de l'expédit. des Français à St.-Domingue,« Paris 1825.

Christus, s. Jesus.

Christusköpfe (Maler- und bildende Kunst). Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der neuern Kunst, Christus würdig darzustellen. Porträts von ihm sind nicht vorhanden und haben auch nie existirt, da die Nachrichten von einer Abbildung, die der König Abgar von Edessa besessen habe, von einer andern in einem Schweißtuch der heil. Veronica, mit dem sich Christus abgetrocknet habe, eine dritte des heil. Lucas, nur Legenden sind. Eine der frühesten Darstellungen ist auf einem Sarkophag von Marmor, wahrscheinlich aus dem 2. Jahrh., im Vatican zu Rom. Christus ist da mit wallendem Haar, ohne Bart, mit römischen Zügen, auf einer sella curulis sitzend, dargestellt. Auf einem andern Sarkophag, aus dem 4. Jahrh. ebendaselbst, trägt der Kopf mehr orientalische Züge. Ein sehr altes Gemälde ist auch das wahrscheinlich aus dem 6. Jahrh. stammende Acheiropoeta. In spätern Jahrhunderten malte Jeder Christus nach Belieben und gab ihm nationale Züge, wie sie bei dem Volke,

dem die Maler angehörten, vorkamen. Erst Michel Angelo und Raphael entwarfen einen Christuskopf, der dem Heiland würdig gedacht war, und diese Köpfe haben sich die meisten spätern Maler zum Ideal genommen; denn nicht jeden Künstler, der sich daran wagt, begeistert ein schöner Traum, wie ihn Dannecker in Stuttgart hatte, dem das Bild des Heilands zu verwirklichen in einem hohen Grade gelungen ist.

Christusorden, 1) portugiesischer Militär-Verdienstorden, aus dem 1312 vom Papst Clemens V. aufgehobenen Tempelherrnorden entstanden, und seit 1789 aus 3 Klassen bestehend, wird nur an Adlige vergeben. 2) päpstlicher allgemeiner Verdienstorden, den auch Ausländer katholischer Religion jedes Ranges und Standes erhalten. Ordenszeichen sind in beiden Staaten ein goldnes, rothemaillirtes, durchbrochenes Christuskreuz, dessen Enden in 2 Zacken auslaufen. Es wird an einem ponceaurothen Bande getragen. Die päpstlichen Ritter, welche nur eine Klasse bilden, tragen es um den Hals.

Chrodegang (Chrodogang), ein Franke von vornehmer Geburt, an Karl Martells Hofe gebildet und Referendarius desselben, von Pipin zum Bischof zu Metz ernannt; schrieb 742 eine Regel (canon) des gemeinschaftlichen klösterlichen Lebens für die Cleriker, die an seiner Kathedrale eingeführt und von andern Bischöfen mit ihrem Domclerus nachgeahmt ward. Dieses canonische Zusammenleben der Geistlichen gab dem Namen Canonici, oder Chorherren, die noch jetzt gültige Bedeutung; daher Chrodegang als Stifter der Chorherren angesehen wird.

Chrom (lat. chromium, franz. chrome), ein 1797 von Vauquelin entdecktes, seltnes und bis jetzt wenig gekanntes Metall von weißer Farbe, sehr spröde und zum Schmelzen einen un=

gemein hohen Hitzgrad erfordernd. Oxydationsstufen kennt man zwei, die eine von grüner, die andre von gelblichrother Farbe. Die letztere ist im Wasser auflöslich und besitzt die Eigenschaften einer Säure, weshalb sie auch Chromsäure genannt wird. Die Verbindung derselben mit Alkalien schlägt die meisten metallischen Auflösungen mit sehr schönen Farben nieder. Des grünen Kalkes hat man sich in der Porzellanmalerei mit glücklichem Erfolg zu mehreren grünen Farbenschattirungen bedient. Das Ch. findet sich im Rothbleierz, im Eisenchrom, im Smaragd rc.

Chromatisch (v. gr.), 1) eigentlich farbig; 2) bei den alten Griechen das Klanggeschlecht, in welchem man in einer Tonreihe von 4 Stufen durch 2 halbe Töne und eine kleine Terz stieg, z. B. e, f, fis, a. Wahrscheinlich heißt es so, weil die Alten die Tonzeichen für dasselbe mit bunter Tinte bezeichneten; nach jetzigen Ansichten ist diese Art zu setzen jedem Begriff von Harmonie ganz zuwider; 3) in neuerer Zeit die Tonleiter (Ch. Tonleiter), welche entsteht, wenn man die Modificationen der Töne, welche die Versetzung der harten oder weichen Tonart auf die übrigen Töne der Tonleiter macht, mit der Reihe der ursprünglichen Töne verbindet. Eigentlich hat man 2 chromatische Tonleitern: die eine, wo die Töne um einen halben Ton erhöht werden, c, cis, d, dis, e, f, fis, g, gis, a. ais, h und c, des, d, es, e, f, ges, g, as, a, b, h, wo sie um einen halben Ton erniedrigt werden. Diese Tonleiter heißt mit Recht auch eine diatonisch-chromatische, weil die einen kleinen halben Ton ausmachenden Fortschritte (wie c cis, des d) chromatisch, hingegen die einen großen halben Ton bildenden (wie cis, d, c, des) diatonisch sind. Vgl. Diatonisch und Enharmonisch.

Chronik (Chronikon, gr.), ein Geschichtsbuch, welches die

Darstellung der Begebenheiten eines Landes oder Orts, nach der Zeitfolge der Jahre, enthält. Sie unterscheiden sich von Annalen mehr durch den Sprachgebrauch als in der That, indem Chroniken meist (mit Ausnahme der Bücher der Chronik in der Bibel) mehr für Geschichtsbücher, die in der mittlern Zeit geschrieben sind, gebraucht werden, während Annalen die Geschichtsbücher der ältern Zeit bezeichnen. Meist waren es Geistliche, welche Ch. verfaßten; so schrieben Eusebius, Hieronymus Ch., und auch die alexandrinische Ch. (Chronicon paschale, fasti siculi), und zum Theil die byzantinischen Schriftsteller gehören hierher. Später waren die Benedictiner im Ch. Schreiben sehr thätig. Rhegino, Otto von Freisingen, Luitprand, Gregor von Tours, Paulus Diaconus, Beda, Hermann Schedel, Konrad von Lichtenau, Spangenberg u. a. lieferten gute Ch. Von vielen kennt man den Namen des Verfassers gar nicht und nennt sie nach dem Ort, wo, oder dem Gelehrten, von dem sie aufgefunden worden sind, auch oft nach der Stadt, wo sie herausgekommen sind. Entweder umfassen die Ch. die ganze Geschichte vom Anfang der Welt an, oder die Geschichte einer besondern Zeit, oder einer einzelnen Nation oder Stadt (in dieser Bedeutung, besonders gegen Ende des Mittelalters und zu Anfang der neuern Geschichte) oder eines berühmten Mannes. Sie sind zum Theil in Sammlungen zusammengedruckt worden (z. B. Scriptores rerum germanicarum). Wenn sie sich über frühere Zeiten erstrecken, sind sie über diese nur mit höchster Vorsicht als Quelle zu benutzen, oft aber durchaus zu verwerfen; dagegen geben sie über gleichzeitige oder nächst vergangene Begebenheiten meist treffliche Nachrichten, indem sie einfach und wahr erzählen und sich selten auf politische Raisonnements einlassen.

Chronik, Bücher der (Bibelkunde), sind aller Vermuthung nach erst kurze Zeit vor der gänzlichen Schließung des alttestamentlichen Kanons zu ihrem Daseyn gelangt, und in einem unreinen Hebräisch geschrieben. Nach dem Talmud soll Esras der Verfasser derselben seyn, und Eichhorn, Wezel, Bauer und Augusti pflichten dieser Meinung bei; allein Jahn, Dereser und de Wette erklären sie für grundlos. De Wette's Urtheil über diese Bücher gehet dahin, daß dieselben nur als das Werk eines nachlässigen und ohne Einsicht arbeitenden Compilators erscheinen. Das neueste Werk über die Chronik ist von C. P. W. Gramberg (»Die Chronik nach ihrem geschichtlichen Charakter und ihrer Glaubwürdigkeit rc.,« Halle 1823). Gegen ihn sprach sich Eichhorn in den »Götting. gel. Anz.,« 1825, 1. St., aus. Doch ist die Untersuchung über diese Bücher noch nicht geschlossen.

Chronique scandaleuse (fr.), geheime Geschichte von Thorheiten und Lastern eines Ortes, vorzüglich einer großen Stadt; Klatschgeschichte.

Chronische Krankheiten (morbi chronici, von dem gr. χρονος, die Zeit) sind langwierige, die zu gewissen Zeiten vergehen und wiederkommen, also einen wechselnden Gesundheitszustand hervorbringen. Sie bilden den Gegensatz der heftigen, sich schnell entscheidenden (acuten) Krankheiten. Empfehlungswerthe Schrift: W. A. Haase, »Ueber die Erkenntniß und Cur der chronischen Krankheiten,« 3 Bde., Leipz. 1817—21.

Chronogramm (v. gr.), lateinischer Satz, gewöhnlich Vers (dann Chronostichon, Eteostichon, und, ist es ein Distichon, Chronodistichon, Jahresvers), dessen Zahlbuchstaben eine bestimmte Jahrzahl ausdrücken; z. B. reges ConCeDant paCeM, wo CCDCM zusammen die Jahrszahl 1800 ausmachen. Be=

sondern Werth legt man dieser aus den ältesten römischen Zeiten stammenden Künstelei bei, wenn der Satz kurz ist und der Sinn der Worte auf die zu bezeichnende Jahreszahl paßt.

Chronologie (v. gr.), die Wissenschaft der Eintheilung der Zeit und der Beziehung von Ereignissen auf die Zeit. Da der Zeit eine Größe eigener Art zu Grunde liegt, deren wesentlicher Charakter gleichmäßiger Fortgang, ohne alle Hemmung oder Unterbrechung, ist; so kann die Zeiteintheilung lediglich von Gegenständen hergenommen werden, die im Raume gleichmäßig sich bewegen, und wir bestimmen dann aus der Größe des Raums, den sie in verschiedenen Zeiten durchlaufen haben, das Verhältniß dieser Zeitperioden (Zeiträume) selbst. Die (scheinbaren oder wirklichen Bewegungen der Himmelskörper, indem diese, nach einem längern oder kürzern Zeitraume, immer denselben Ort am Himmel wieder einnehmen, der früher bemerkt wurde, boten sich schon in dem grauesten Alterthum als die natürlichsten Zeitmesser an, und man kam bald dahin, Jahre, Monate und Tage hiernach zu unterscheiden; in den Tagen selbst gab dann zunächst der verschiedene Stand der Sonne Gelegenheit, in diesen neue Abschnitte zu machen; in späteren Zeiten nahm man dann die künstlich erfundenen Zeitmesser (Uhren) zu Hülfe, um in die Zeitbestimmung, besonders in kleinere Abschnitte (Stunden, Minuten, Secunden ɪc.) noch mehr Genauigkeit zu bringen. Hiernach hat nun die Ch. eine zwiefache Seite der Behandlung und zerfällt überhaupt in die mathematische und historische. Die **mathematische Ch.** hat die Aufgabe, die beobachtete mehrmalige Wiederkehr eines gewissen Standes der Gestirne am Himmel, zunächst von Sonne und Mond, zur Fixirung von Zeitperioden, die dazwischen verstrichen sind, zu benutzen, d. i. die Zeiteintheilung nach Jahren, Mo-

naten, Tagen ꝛc., um davon theils für die Astronomie, von der sie selbst ausging, Gebrauch zu machen und darnach auch den Stand anderer Himmelskörper zu bestimmen, theils sie auf das bürgerliche Leben, besonders Regulirung des Kalenders (s. d.), anzuwenden. Die mathematische Ch. ist als solche auch in die Reihe der zur angewandten Mathematik gehörigen Wissenschaften aufgenommen. Die historische Ch. ist ursprünglich ein abstracter Theil der Weltgeschichte, in ihrer Ausbildung aber ein Hülfsmittel für das Geschichtsstudium; sie berücksichtigt nicht allein die verschiedene Art und Weise, nach welcher in früherer Zeit bei den verschiedenen alten Völkern das Jahr eingetheilt wurde, oder die auch noch jetzt bei Nationen Statt hat, welche eine genaue Regulirung des Jahrs nach astronomischen Bestimmungen noch nicht angenommen haben (wie z. B. die muhammedanischen Völkerschaften, die ihre Jahre nach vollendeten Mondesumläufen zählen, oder die Russen, die noch den Julianischen Kalender haben), sondern lehrt auch, wie Bestimmungen der Zeit- und Jahresrechnungen der ältern Geschichtschreiber, nach gewissen geschichtlichen Ereignissen, auf einander zu beziehen sind, so z. B. die Olympiaden der Griechen, die Jahre nach Erbauung Roms in der römischen Geschichte, die Flucht Muhammeds nach Medina der muhammedanischen Völker, auf die, seit Einführung des Christenthums, von den Bekennern desselben und so weit Christenthum herrschend ist, allgemein angenommene Eintheilung der Weltgeschichte in Jahre vor und Jahre nach Christi Geburt. Mit den Jahren vor Chr. Geburt steht die Bestimmung der älteren Zeit nach Jahren der Erschaffung der Welt in unmittelbarer Verbindung, nur daß hiernach die Jahre in der Folgereihe gezählt werden, wobei man gemeinhin annimmt, daß Christus im

Jahr der Welt 4000 geboren sey. Hiernach ist besonders die biblische Chronologie regulirt, auf welche dann die politische Ch. bezogen wird, was jedoch seine großen Schwierigkeiten hat, ja für die früheren Perioden gar nicht möglich ist, auch abgesehen davon, daß alle Geschichtsquellen für die politische Ch. nicht so weit zurückgehen, wie die historischen Schriften des alten Testaments. Die kirchliche Ch., die auch noch besonders unterschieden werden kann, hat die Bestimmung der Sonn- und Festtage zum nächsten Gegenstand und ist ein Haupttheil der Kalenderwissenschaft, greift daher eben so in die mathematische Ch., wie in die Bestimmung des Sonntagsbuchstabens oder des Ostertäfleins ein, als sie, da dadurch große Ereignisse der Vorzeit gefeiert werden, sich auf die geschichtliche Ch. bezieht. Vgl. Jahr und Jahrrechnung. Ein Hauptwerk ist das »Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie« (aus den Quellen) von D. L. Ideler (1. Bd., Berl. 1825, 2. Bd. 1826).

Chronologische Methode, in der Geschichte diejenige Art des Lehrvortrags derselben, nach welcher die Geschichtsereignisse nach der Zeitfolge, also synchronistisch dargestellt werden, im Gegensatz der ethnographischen Methode in der politischen Geschichte, wornach die Geschichte jedes Volks für sich vorgetragen wird; beiderlei Methoden sind da vereinigt, wo in großen Zeitabschnitten das Merkwürdige einzelner Völker oder Wissenschaften jedes wieder für sich dargelegt wird.

Chronometer (v. gr.), 1) wörtlich Zeitmesser, also jede Uhr; besonders aber: 2) (stop-watch), eine in der letzten Hälfte des vorigen Jahrh. von Harrison erfundene, höchst genau gearbeitete Taschensecundenuhr, die in mehreren Monaten nur einige Secunden abweicht.

Chrudim (Geogr.), 1) Kreis im östreichischen Königreich Böhmen; hat 58⅕ QM. und 248,800 meist czechische Einw.; wird bewässert von der Elbe und gegen 400 Teichen; hat viel Gebirge und Waldung, fruchtbaren Boden mit Getreide-, Flachs-, Grasbau, Holz, Jagd und Fischerei, Wollen-, Leinen- und Baumwollenmanufakturen. 2) (Ch., Hrudim), Hauptst. das., an der Chrudimka; hat 3 Vorstädte, 694 H. und 4500 E., schöne Domkirche.

Chrysalide, s. Schmetterlinge, Puppe.

Chryseïs, s. Achilles.

Chrysippus, ein berühmter stoischer Philosoph aus Cilicien, der sich durch seine Kunst und Stärke im Disputiren auszeichnete. Er war der Hauptgegner der Epikuräer und soll an 700 (705) verschiedene Werke geschrieben haben, meist dialektischen Inhalts, von denen aber nichts Vollständiges mehr vorhanden ist. Er stammte aus Soli (dah. Solensis), war ein Sohn des Apollonius, ward 280 v. Chr. geboren und st. 208 v. Chr., also in einem Alter von 79 Jahren.

Chrysographie (v. gr.), die Kunst, mit Gold zu schreiben oder zu malen, schon den ältern Völkern nicht unbekannt. Oft wurden die Buchstaben auf rothes Pergament geschrieben. Solche Prachtschriften sind u. a. ein Manuscript, in Wittekinds Grabe gefunden, in Herford aufbewahrt, ein Evangelienbuch in der Kathedralkirche zu Aachen, von Kaiser Otto II. aus Karls des Großen Grab, in das es mit gelegt worden war, hervorgeholt; auf dasselbe legten bis zur Aufhebung des deutschen Reichs die Kaiser den Krönungseid ab. Auch die magna charta der Engländer ist mit goldnen Buchstaben auf Pergament geschrieben.

Chrysolith (gr.), der Goldstein, ein europäischer gold-

farbiger, etwas ins Grüne spielender Edelstein. Eine Art desselben ist der

Chrysopras oder gewöhnlicher Chrysopas (gr.), der sich von jenem durch seine gelbgrüne, dem Porreelauche ähnliche Farbe unterscheidet, und durch Praser oder Goldpraser verdeutscht wird.

Chrysostomus (Johannes, St.), geb. 344 oder 347 zu Antiochien, Sohn eines Officiers; von seiner christlichen Mutter früh zur Bibel geführt und von Libanius in der Redekunst unterrichtet, ward er erst Sachwalter, aber da Bischof Miletius ihn nach dreijähriger Unterweisung in der christlichen Religion getauft hatte, Anagnost (Vorleser) an der Kirche zu Antiochien, 374 Mönch in einem Kloster bei dieser Stadt, worin er seine Vertheidigung des Mönchslebens, voll trefflicher Winke zur christlichen Jugenderziehung, schrieb, und 380 Diaconus zu Antiochien, wo er seine Schriften über den Werth des Mönchslebens, an Stagirius gegen Uebermaß in den Mönchsübungen, zum Trost einer Witwe, zur Vertheidigung der Nonnen, und sein berühmtes Werk über das Priesterthum abfaßte. Seit 386 Presbyter und Prediger daselbst, erwarb er sich mit dem Ruhme des größten Redners seiner Zeit, weshalb ihm nach seinem Tode der Name Chrysostomus (Goldmund) beigelegt ward, das Verdienst eines musterhaften Seelsorgers. Als er 398 zum Bischof von Constantinopel erhoben wurde, trat seine Freimüthigkeit in der Rüge des Sittenverderbens aller Stände mit der Gleisnerei und Ueppigkeit des Hofes, und sein Eifer für Kirchenzucht mit den Lastern viel geltender, ihn beneidender Bischöfe bald in den schärfsten Gegensatz. Der Bischof Theophilus von Alexandrien verband sich mit seinen Feinden am Hofe, an deren Spitze die Kaiserin Eudoxia stand, ihn zu stürzen. Obgleich zwischen den Origenisten, die,

um das Christenthum zu vergeistigen, seine Lehre bis zur Willkühr deuteten, und den Anthropomorphiten, die auch das Uebersinnliche grob körperlich darstellen wollten, die weise Mitte haltend, ward er doch von diesen, die Theophilus leitete, des Origenismus verdächtig gemacht und auf einer Synode zu Chalcedon 403 wegen kleinlicher Beschuldigungen ungehört verurtheilt und, da er sich vor diesem parteiischen Gerichte nicht stellen wollte, verbannt, aber nach wenigen Tagen durch die Macht der Volksliebe zurückgerufen. Doch da weder er, im starken Gefühle seiner Amtsbefugniß, die unerschrockene Sprache des Sittenrichters auf der Kanzel, noch der Hof Sinn und Sitten änderte und der Haß seiner Feinde geschäftig blieb, fand die Kaiserin bald Anlaß, ihn ganz zu vertreiben. Er mußte den 9. Juni 404 die Stadt verlassen, kam 405 in seinem Verbannungsorte Cucusus in Armenien an und flüchtete von da vor isaurischen Kriegern nach Arabissus. Während dieses Exils fuhr er fort, durch ascetische Schriften und Ermahnungsschreiben auf seine zahlreichen Freunde und, wie vorher von Constantinopel aus unter Gothen und Phöniciern, nun in Cilicien für Verbreitung des Christenthums zu wirken. Verwendungen seiner Freunde, selbst des Bischofs Innocenz zu Rom und des Kaisers Honorius daselbst, am Hofe zu Constantinopel führten nur zur Verschlimmerung seiner Lage. Auf dem Wege nach einem noch ödern Verbannungsorte bei Kolchis starb er, unweit Kumana in Pontus, den 14. Sept. 407. Seine Gebeine kamen 438 nach Constantinopel und später nach Rom in die Kirche des Vaticans, sein Name glänzt unter den gefeiertsten Kirchenheiligen. Die griechische Kirche feiert sein Fest den 13. Nov., die römische den 27. Jan. Durch seine tief eingreifende Beredtsamkeit sowohl, als durch seine klassischen Schrif-

ten (erste Ausg., von Savil, gr., Eaton 1613, 8 Bde., Fol.; beste von Montfaucon, gr., lat., Paris 1718—38, 13 Bde., Fol., Venedig 1780, 14 Bde., 4.) hat er gleichmächtig und wohlthätiger, als irgend ein anderer Kirchenvater auf die Nachwelt gewirkt. Vgl. A. Neander's »Johannes Chrysostomus,« Berlin 1821, 1822, 2 Bde. 8.

Chupmessahiten (türk.), türkische Secte, welche zwar Muhammed als Prophet, aber dabei Jesus als Messias anerkennt; sie existirt seit dem 17. Jahrh.

Chuppah (jüd. Gebr.), eine mit Franzen besetzte schöne Decke, welche von vier Knaben, an Stäben ausgespannt, über Braut und Bräutigam, während ihrer Trauung gehalten wird. Die Trauung geschieht unter freiem Himmel.

Chuprah, ostindische Stadt in der britischen Präsidentschaft Bengalen, am Ganges; 43,500 E. Salpetersiederei und Handel.

Chur (romanisch Coira), Hauptstadt des Graubündnerlandes (Helvetien), an der Plessur und dem Rhein; hat Bischof, Bundesbehörden, ökonomische Gesellschaft, bischöflichen Hof, mehrere Klöster, philosophisches Collegium, Bergbau- und Bibelgesellschaft, 340 H. und 3400 E., welche Handel (Transito zwischen Italien und Deutschland) und Baumwollenweberei treiben; in der Nähe das Lurlibad; Geburtsort von Angelika Kaufmann; war sonst freie Reichsstadt. Zum hiesigen Bisthum gehörte sonst der größte Theil des Gotteshausbundes; doch kauften sich die meisten Gemeinden bei der Religionsveränderung los und die weltlichen Besitzungen des Bischofs wurden 1802 der Schweiz zur Entschädigung für andere Abtretungen gegeben. Das Wappen des Bisthums ist ein schwarzer springender Steinbock in silbernem

Felde, auf dem Schilde ein Bischofshut, dahinter Bischofsstab und Schwert in Form des Andreaskreuzes.

Churchill (Geogr.), s. Missinippi.

Churchill (Karl), geb. zu Westminster 1731; studirte, ward Landprediger, machte aber, das Geschäft eines Ciderverkäufers übernehmend, bankerott, ging nach London und erhielt dort die Pfarrerstelle seines Vaters. Er trat nun als Satyrendichter mit der »Rosciade,« einer Satyre auf fast alle damals berühmte Schauspieler, auf. Sie machte lebhafte Sensation. Die schiefe Beurtheilung derselben in einem öffentlichen Blatte veranlaßte seine beißende »Apologie.« Ein lächerlicher Betrug, der sich in Cocklane ereignete, gab die Veranlassung zu einem in der Manier des Hudibas von Butler geschriebenen Gedicht: »The Ghost« (der Geist), das viel Satyre enthält, indeß nicht so viele Sensation machte, wie die »Rosciade.« Der bekannte Schriftsteller Johnson wird darin unter dem Namen Pomposo heftig angegriffen. Ch. hat außerdem noch mehrere Satyren: »The candidate,« »The farewell,« »The author,« »The conference,« geschrieben. Die beiden letzten gehören zu seinen anziehendsten Stücken. Man sagt, daß Hogarth, ehemals sein Freund, aus Aerger über eine Satyre von ihm (»Briefe an W. Hogarth«), die er, um einen von Hogarth in seinen Gemälden angegriffenen vertrauten Freund, Joh. Wilkes, zu rächen, geschrieben habe, gestorben sey. Ch. lebte, seit er durch Schriftstellerei in bessere Umstände gekommen war, sehr ausschweifend, so daß sich seine Gattin von ihm trennte. Er st. auf einer Reise nach Frankreich 1764 zu Boulogne. Seine Werke sind mehrmals gedruckt worden, 3 Bde., London 1774, neue Ausg., 2 Bde., 1804.

Churschid Pascha, von unbekannter Herkunft, türki-

scher Pascha; erhielt 1821 die Würde als Seraskier und das Commando über die gegen Ali Pascha von Janina ausgesendete Armee. Er belagerte denselben 1822 zu Janina, eroberte diese Festung im Februar durch Verrath und ließ Ali Pascha hinrichten. Er unternahm hierauf Züge durch die Thermopylen und gegen Morea, die jedoch, nachdem er schon mehrmals bei den Thermopylen geschlagen worden war, völlig in der Landenge von Corinth mißlangen. Die Pforte sendete gegen Ende des Jahrs 1822 Tartaren gegen ihn aus und ließ ihn enthaupten. Die Schätze Ali Pascha's, die sich Ch. zugeeignet hatte, scheinen hierzu noch mehr als die erlittenen Niederlagen Veranlassung gegeben zu haben.

Chylus, der Milchsaft, Nahrungssaft, auch Nährsaft, der durch die Verdauung der Speisen im Magen bereitet wird; eine zähe weißliche Flüssigkeit, die in das Blut übergeht, dessen Abgang er ersetzt. — Chyluskügelchen, die im Ch. unterscheidbaren, den Blutkügelchen ähnliche Bildungen. — Chylification, die Bereitung des Milchsaftes aus den genossenen Nahrungsmitteln.

Chymie, s. Chemie.

Cibber (Colly, Colley), 1) geb. zu London 1671, Sohn eines nicht unberühmten Bildhauers, war, nachdem er eine Zeitlang als Soldat gedient hatte, Schauspieler auf dem Drurylanetheater; st. 1757; bekannt durch seine Lustspiele: »Womans wit,« »Love makes a man,« »She would and she would not,« u. a. m. Den vorzüglichsten Beifall erwarb sich seine Comödie: »The careless husband.« Ein anderes, gegen die Jacobiten gerichtetes Lustspiel: »The non-juror,« das eine Nachahmung von Molières »Tartüffe« ist, zog ihm viel Feinde zu. Außer diesen dramatischen Werken hat er noch ein unterhal-

tendes Werk unter dem Titel: »Apology on the life of Colly Cibbers« herausgegeben. Seine Werke erschienen, London 1777, 5 Bde 12. 2) (Theophilus), Sohn des Vor., geb. 1703; zeigte schon in seiner Jugend großes Talent zum Schauspieler, obgleich sein Aeußeres nicht empfehlend war, und ward später auf dem Theater zu London sehr beliebt. Er kam auf einer Fahrt nach Irland im Schiffbruch 1757 um. Die unter seinem Namen erschienenen: »Lebensbeschreibungen engl. und irländischer Dichter,« 5 Bde. Lond. 1758, rühren von Robert Shiels her. 3) (Susanna Maria), des Vor. Gattin, geb. 1716; trat als Sängerin in einer Oper, die ihr Bruder Arne (s. d.), auf die Bühne brachte, auf und ward bald eine der vorzüglichsten Schauspielerinnen des engl. Theaters, 1738 trennte sie sich von ihrem Gatten, in Folge einer Klage des Ehebruchs, die er gegen einen ihrer Liebhaber gerichtet hatte. Sie st. 1766.

Ciborium, das Gefäß, worin von den katholischen Geistlichen die geweihten Hostien aufbewahrt werden.

Cicero (Marcus Tullius). Dieser berühmte Römer wurde im Jahre Roms 647, 106 v. Chr., auf einem alten Familiengute unweit Arpinum (welche Stadt zum Andenken noch seinen Namen in ihrem Siegel führt) geboren. Von seinem Vater, der in ländlicher Ruhe den Wissenschaften lebte, trefflich erzogen, kam er in früher Jugend nach Rom, wo er von seines Vaters Freund, dem Redner Crassus, zu den Wissenschaften geleitet ward. Ebenfalls frühzeitig genoß er den Unterricht des Dichters Archias, dann, von einem Feldzuge Sulla's gegen die Marser zurückgekehrt, des Stoikers Diodotus und, in der platonischen Philosophie, des Philo, welchen Unterricht Lectüre, besonders der Schriften der Redner Demosthenes, Lysias und Isokrates, begleitete. Hierauf trat er,

78, zum ersten Mal als Redner vor Gericht zur Vertheidigung des P. Quintius gegen den großen Redner Hortensius glücklich auf und höchst siegreich gegen Sulla's Creaturen, besonders Chrysogonus, die, um den Roscius seiner Güter zu berauben, denselben als Vatermörder anklagten. Noch mehr bildeten ihn Reisen, die er, zum Theil aus Furcht vor Sulla, unternahm. In einem Alter von 30 Jahren trat er in die Laufbahn der öffentlichen Angelegenheiten. Er ward Quästor von Sicilien, und verwaltete dies Amt mit großer Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit. Darauf trat er die Aedilwürde an, in welcher er die vom Kornmangel gedrückten Mitbürger mit Zufuhr aus Sicilien unterstützte und den Bedrücker Siciliens, den in Rom sehr einflußreichen Verres, in 2 Reden mit Erfolg anklagte, denen 8, bloß schriftlich ausgearbeitete, folgten. Als Prätor sprach er, abermals siegreich, zum ersten Mal pro rostris, um den Manilischen Vorschlag wegen der Erwählung des Pompejus als Feldherrn gegen Mithridates zu unterstützen. Catilina, welchem er in der Bewerbung um das Consulat vorgezogen wurde, begann damals seine Plane gegen die Republik anzuspinnen. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich C. als Staatsmann und Redner in vollem Glanze, und als Retter des Vaterlandes durch die Wachsamkeit, den Muth, die Entschlossenheit und Beredsamkeit, durch die er die Verschwörung Catilina's unterdrückte; der Titel: Vater des Vaterlandes und eine sonst nur Feldherren bewilligte, vom Senate verordnete Supplication war sein Lohn, aber auch Haß, den zum Theil seine Eitelkeit ihm zuzog (er verfaßte selbst die Geschichte seines Consulats ruhmredig in Versen und vermochte den L. Lucc. Hirtius, eine eigene Schrift darüber abzufassen) und Verbannung, zu der ihn seine Feinde, besonders der Tribun P. Clodius durch die Anklage brachten, daß er als

Consul römische Bürger indicta causa habe hinrichten lassen (s. Catilina); eigentlich aber fanden die Oligarchen, Cäsar, Pompejus und Crassus, seine Entfernung von den Staatsgeschäften nöthig und gaben ihn dem Clodius und den übrigen Feinden Preis. Angeklagt verlor C. allen Muth, er erschien in Trauerkleidern, sprach alle Bürger um ihre Fürsprache an, flehte vergebens den Pompejus um seine Verwendung an; Alles war fruchtlos; da begab er sich im Jahre 57 v. Chr. selbst ins Exil; seine Landgüter wurden von Clodius verwüstet, sein Haus in Rom angezündet, in seine Habe theilten sich die Feinde, seine Gemahlin und Kinder wurden grausam behandelt. C. ging nach Sicilien, wo der Proprätor, Virgilius, ihm die Aufnahme versagte, nach Brundusium und Dyrrhachium; im Begriff, von hier nach Thessalonich abzureisen, überraschte ihn (nach 16monatlicher Entfernung) die Kunde von seiner Zurückberufung, die von den Consuln Lentulus und Pompejus durchgesetzt worden war. In Schaaren strömten ihm die Römer entgegen und trugen ihn fast nach Rom, wo ihm das Geraubte wieder ersetzt ward. Nun, nachdem er auch Augur geworden, beschäftigte er sich namentlich auf seinen Landgütern bei Puteoli (Academia) und bei Tusculum (Tusculanum) eifrig mit dem Studium der Wissenschaften, bis er Statthalter von Cilicien ward, als welcher er die Parther schlug und von den Soldaten den Titel Imperator bekam. Im Bürgerkriege stand er auf des Pompejus Seite; doch verzieh, nach dessen Falle, Cäsar ihm. Nach des Dictators Ermordung erklärte sich C. für Brutus und Cassius gegen den Consul Antonius, gegen den er sogar in 14 Reden (Philippicae) heftig schrieb. Dieses bereitete ihm den Untergang; der Triumvir verurtheilte ihn zum Tode; zwar entkam er aus Tusculanum den abgeschickten Mördern, die nur seinen Bruder und Neffen da-

selbst fanden und hinrichteten; als er aber, nach Astura und Circeji geflüchtet, Rom wieder näher zurückgereiset und unentschlossen und muthlos auf der Küste hin- und hergeirrt war und bald aufs Meer, bald aufs Land sich begeben hatte, kam er endlich auf sein formianisches Landgut und wollte eben in einer Sänfte fliehen, als ihn seine Mörder, der Centurio Herennius, und der Kriegstribun C. Popilius Länas (dieser verdankte Cs. Beredtsamkeit sein Leben) ereilten; dieser hieb ihm (64 J. alt) das Haupt, das C. gelassen aus der Sänfte streckte, und die rechte Hand ab und eilte damit nach Rom zu Antonius, der ihm eine Million Sestertien zahlte, und dessen Gemahlin, Fulvia, die Zunge mit glühenden Nadeln durchstach, die ihren beiden Gemahlen (sie war Clodius Wittwe) mannigfaches Unheil bereitet hatte; Kopf und Hände wurden auf der Rednerbühne aufgesteckt. (1544 ward Cs. Grabmal auf der Insel Jakynth gefunden.) Seine Gattin, Terentia, die er zärtlich geliebt zu haben scheint (s. Briefe ad diversos, lib. 14.), entließ er (die Gründe gibt er selbst ad divers. 4. 14, 5 an) 3 Jahre vor seinem Tode; sie schenkte ihm einen Sohn, M. Tull. Cicero, und eine Tochter, Tullia. — Mit C. beginnt das goldene Zeitalter der römischen Literatur, und seines Geistes Werke stehen fast einzig da. Nicht nur, daß er, mit bewunderswürdigem Fleiße im größten Drange seines Geschäftslebens, die wichtigsten Schätze für Beredtsamkeit, Rhetorik, Philosophie, Rechtskunde, Kritik, Moral und Politik in seinen Schriften niederlegte, so ist dieses auch in so deutlichem, den Gedanken so angepaßtem, mit dem feinsten Geschmack gewähltem Style geschehen, daß er um die lateinische Prosa die ausgezeichnetsten Verdienste hat, ihr die Ausbildung und Vollkommenheit gab, wodurch sie den zweiten Rang unter allen todten Sprachen behauptet, und daß er Orakel

und Muster des lateinischen Styls für alle Zeiten und Formen geworden und der Ausdruck ciceronianisches Latein mit dem »treffliches Latein« gleichbedeutend ist. Seine vorhandenen Schriften zerfallen in rhetorische, in denen er sich die Griechen zu Mustern wählte, in Reden (59) theils im Senat, theils vor dem Volk, theils vor Gericht gehalten, in Briefe, die sehr reichhaltig für die Zeitgeschichte und unentbehrlich sind, um Cs. Charakter kennen zu lernen, und in philosophische Schriften, in welchen er meist griechische Systeme erklärte. Um die Herausgabe und Erklärung seiner Werke haben sich verdient gemacht Paulus und Aldus Manutius, Lambinus, die beiden Gruter, die beiden Gronov rc., um die Auffindung von Fragmenten derselben, besonders Majo. Neuere Ausgaben seiner sämmtlichen Werke haben wir von J. A. Ernesti, Beck und Schütz. Uebersetzungen (Briefe) von Wieland, (de officiis, nebst Erläuterung) von Garve rc. Sein Leben ist von Plutarch, unter den Neuern von Middleton und Morabin beschrieben worden.

Cicero (Buchdr.), Buchdruckerschrift, welche zwischen Corpus und Mittel mitten inne steht und sehr leserlich auch für schwache Augen ist. Man unterscheidet grobe C. und kleine C. Sie wird so genannt, weil die ersten Ausgaben der Werke Cicero's mit ihr gedruckt waren.

Cicerone (ital., spr. Tschitscherone), in Italien, besonders in Rom, ein Mann, welcher Fremde herumführt und ihnen die Alterthümer erklärt. Da sie sehr redselig zu seyn pflegen, so hat man sie sprüchwörtlich, auf Cicero's Beredtsamkeit anspielend, C. genannt, bis der Scherz auch in die gewöhnliche Sprache überging.

Cicisbeo, ist seit dem 17. Jahrh. in Italien der erklärte Begleiter und Gesellschafter einer verheiratheten Dame. Der gute

Ton in allen höhern Ständen daselbst will, daß der Ehemann von dem Tage der Hochzeit an nur in seinem Hause mit seiner Frau umgehe; in Gesellschaften, zu öffentlichen Lustbarkeiten begleitet sie der Cicisbeo (cavaliere serviente), der seiner Gebieterin bereits beim Putztisch aufwartet, um sich die Befehle für den heutigen Tag von ihr geben zu lassen. Diese Sitte ist um so auffallender, da der von Natur eifersüchtige Italiener mit dem Ehestande seinen ganzen Charakter zu verlieren scheint. Der Dichter Pignotti in Pisa hat diesen Gegenstand in einem anmuthigen Gedichte von mehreren Gesängen behandelt und der P. Barri über die Cicisbeatura ein moralisches Werk verfaßt. Er theilt sie in die larga und stretta. Die erste findet er zuläßlich, aber die letzte scheint ihm ein Stein des Anstoßes. Diese, besonders in Genua, Florenz und Pisa noch einheimische Sitte oder Unsitte verschwindet indeß in Italien immer mehr. Cicisbeo, im Deutschen gebraucht, hat stets einen mindestens verdächtigen Nebensinn. Es wird oft für Hausfreund gesagt, aber für einen solchen, den man öfter in Gesellschaft der Frau, als in Begleitung des Mannes vom Hause sieht; auch wohl geradezu für begünstigten Liebhaber.

Cicognara (Leopold, Graf), geb. zu Ferrara um 1780; zeigte von früher Jugend an große Vorliebe für die Kunst, erhielt bei Gründung der cisalpinischen Republik eine der ersten Verwaltungsstellen, ward, nachdem dieselbe zu einem Königreich umgeschaffen worden, Präsident der Künste zu Venedig und behielt diese Stelle auch nach Napoleons Sturz. 1818 überbrachte er, an der Spitze einer Deputation, der Kaiserin Karoline v. Oestreich die von Seiten Venedigs ihr verehrten Kunstwerke, nebst 100 Exemplaren des von ihm selbst veranstalteten Prachtwerks: »Omagio delle

Provincie Venete alla Maestà di Carolina Augusta,« (Venedig 1818, Fol.). In demselben Jahre erschien auch der letzte Band seiner »Storia della scultura dal suo risorgimento in Italia sino al secolo di Canova,« (XIX), 3 Bde., Fol., mit vielen Kupfern, wovon der erste Band Venedig 1813, herausgekommen und woran auch Pietro Giordano Mitarbeiter gewesen war. Ungeachtet er mit großem Eifer an der Erweiterung der Kunstakademie zu Venedig und Stiftung einer öffentl. Gemäldegallerie gearbeitet hatte, ward er doch nach einer Reise durch Deutschland mit einem andern in das Carbonariwesen verwickelten und verhafteten Cicognara verwechselt und bei seiner Rückkehr so kalt aufgenommen, daß er nach Rom ging. Seine früher ansehnlichen Besitzungen hatte er theils durch widrige Schicksale, größtentheils aber durch allzu freigebige Unterstützung und Kunstkritik verloren.

Cid (eigentlich Don Ruy [Rodrigo] Diaz, Graf von Bivar, mit dem Beinamen der Cid [Herr] und Campeador [Kampfheld ohne Gleichen]), der Held und das Vorbild der spanischen Poesie, der in vielen Romanen im Munde der Spanier lebt, geb. 1026. Nach der in der Romanze enthaltenen Sage liebte er Ximene, Tochter des Grafen Gormaz. Letzterer, eifersüchtig auf Diego's, Roderichs Vaters, Ruhm, besiegte diesen im Zweikampf, höhnte ihn, und aufgefordert von dem Grafen rächte ihn Roderich und erschlug Gormaz. Ximene, von Pflichtgefühl durchdrungen, klagte den Geliebten beim König Ferdinand an, und dieser verbannte ihn. Als aber 5 maurische Könige in Castilien einfielen, zog Roderich auf seinem Roß Babieca mit seinen Vasallen aus, schlug sie und schickte die 5 gefangenen Fürsten an Ferdinands Hof. Dieser rief ihn zurück und verband den Cid mit der

geliebten Ximene, die den »von der Ehre erschlagenen« Vater vergaß. Tapfer focht der Cid nun für Ferdinand, erwarb ihm den Beinamen: der Große, und ihm verdankte derselbe die Vereinigung von Galicien, Leon und Oviedo mit Castilien. Ferdinands letzter Wille theilte das Reich unter seine 3 Söhne. Rodrigo blieb auf Sancho's, Königs von Castilien, Seite und befehligte dessen Heer bei dem bald ausbrechenden Bruderkriege. Don Garcia, König von Galicien, fiel durch eigene Unbesonnenheit; Alfons, König von Leon, ward gefangen. Nur Zamora hielt sich noch von Urraca, Sancho's Schwester, als ihr Erbe vertheidigt. Vor ihr fiel Sancho 1072 durch Meuchelmord, und Alfons bestieg nun den Thron, nachdem ihn Rodrigo zu Burgos hatte schwören lassen, daß er an dem Morde seines Bruders unschuldig sey. Für ihn focht der Cid, doch bald mit Undank belohnt, ward er verbannt. Mit 300 Mann wandte er sich nach Saragossa und lebte dort 9 Jahre, bis der König, 1087 bei Badajoz von den Mauren, die ihren Glaubensbrüdern zu Hülfe zogen, geschlagen, ihn zurückrief. Von neuem siegte er für Alfons; doch wieder verläumdet ward er zum zweiten Mal verbannt, ja seines Vermögens beraubt. Ungebeugt vom Unglück siedelte er sich bei Teruel in Aragonien an und stritt unabhängig gegen die Mauren, ja setzte den Streit noch fort, als der König alle die Seinigen von ihm abrief, und verpfändete hierbei, unter dem Vorgeben, Gold in Kisten verschlossen hinzugeben, Kisten mit Sand gefüllt an die Juden, sammelte ein Heer, eroberte 1094 Valencia und sandte, seiner Lehnspflicht treu, dem König einen Theil der Beute, siegte nun von neuem mit dem König Don Pedro von Aragonien über die Mauren und erhielt von Alfons, der durch solche Thaten zur Bewunderung hingerissen war, Verzeihung. Zwei Grafen Carrion, von Alfons un-

terstützt, warben um seine Töchter, nahmen ihnen aber, als sie sie erhielten, ihre ihnen mitgegebenen Schätze und verließen sie nach Mißhandlungen. Der C. forderte die schändlichen Schwiegersöhne und ihren Oheim zum Zweikampf, besiegte sie, von zwei andern Rittern unterstützt, ließ ihnen aber das Leben. Die letzte Waffenthat des C. war die Eroberung von Murviedro 1095, und er st. zu Valencia 1099. Den Leichnam brachte man nach S. Pedro di Cordonna, wo er bei dem seiner Gemahlin Ximene ruht. Im Vorhof des Klosters ist sein treues Roß Babieca begraben. So die Romanzen. Manches dieser Sage ist wohl poetischer Zusatz. Des Cid Thaten sind der Gegenstand des ältesten, vermuthlich zu Ende des 12. Jahrh. verfertigten castilianischen Gedichts, des »Poema del Cid el Campeador;« später, zu Anfang des 16. Jahrh., wurden die Romanzen auf den Cid von Fern. del Castillo gesammelt, auch 1614 von Pedro de Florez und 1615 von Escobar herausgegeben. Es sind über 100 vorhanden; 70 davon sind von Herder in seinem »Cid,« Tübingen 1806, vortrefflich übersetzt. Bekannt ist das Trauerspiel Corneille's: »der Cid.« Auch Joh. von Müller bearbeitete die Geschichte des C. nach historischen Quellen. In Spanien ist das Leben des Cid mehrfach beschrieben worden; u. a. »Cronica del famoso cavallero Cid Ruy Diaz Campeador,« Sevilla 1498, 4., neueste Ausg., Burgos 1593, Fol. Was Chroniken und Gesänge von der sogenannten Geschichte des Cid auf uns gebracht haben, findet man zusammengestellt in »Chronicle of the Cid, from the Spanish by Robert Southey« (London 1808, 4.).

Cider (fr.), Frucht- oder Obstwein, besonders aus Aepfeln und Birnen, durch Pressen gewonnen, wird in der Normandie sehr gut bereitet, und in Frankreich und England gern und häufig

getrunken. Man bereitet ihn auch in Deutschland, besonders in weinarmen Gegenden. Nach der Güte des dazu genommenen Obsts, der richtigen Behandlung und Anwendung reinlicher Gefäße richtet sich die Beschaffenheit des erhaltenen Getränks. Ein guter, durch Abliegen völlig ausgegohrner Cider (cidre paré) von bernsteingelber Farbe, steht an Werth einem mittlern guten Traubenwein völlig gleich, jedoch hält er sich nicht leicht über 3 Jahr. M. s. »Thon's Kunst, aus Obst, Beeren ꝛc. einen vortrefflichen Wein zu verfertigen,« Ilmenau 1828.

Cienfuegos (D. Alvarez Nicasio), ein talentvoller spanischer Dichter neuester Zeit; ward nach Beendigung seines akadem. Cursus zu Salamanca, wo er die Rechte studirte, Herausgeber des »Mercurio d'España« später der »Gazeta de Madrid« und im Dep. der auswärtigen Angelegenheiten angestellt, wo er 1808 den Hofalmanach redigirte. Er st. als Staatsgefangener in Frankreich 1809. Reinheit, Correctheit und Eleganz der Sprache, verbunden mit Hoheit und Schwung der Gefühle, bei sorgfältig beobachteter Einheit der Handlung, zeichnen seine, meist tragischen, Produkte vorzüglich aus; das gelungenste ist die »Condesa de Castilla.« Eine Sammlung seiner »Poesias« erschien Madrid 1798.

Cigarren, künstlich zusammengedrehte Röllchen feinen Rauchtabaks, welche am einen Ende angezündet und deren andern entweder in den Mund genommen oder in ein kleines Mundstück gesteckt und abgeraucht werden. Es gehörte dazu ursprünglich eine besondere Art Tabak, welche auf der Insel Cuba erbaut ward. Hiernach nahm man auch andere amerikanische Blätter dazu. Von Amerika kam ihr Gebrauch nach Spanien, Frankreich, Deutschland und ist jetzt allgemein verbreitet. Die feinsten Sor=

ten kommen von der Havannah. Man hält dafür, daß sie die Augen mehr angreifen, als anderer Tabak, auch mehr narkotische Wirkung haben, als der aus Pfeifen gerauchte.

Cignani (Carlo), geb. zu Bologna 1628, st. das. 1719; Maler; gehörte zur lombardischen Schule und war ein Schüler Albano's, mit dessen Pinsel er den seinigen oft vereinigte. Sein großer Ruf brachte ihm bald Neider. Er schlug die Würde eines Ritters und Grafen, welche ihm mehrmals vom Papst, dem Herzog Franz Farnese u. a. Fürsten angeboten ward, aus; war lange Zeit Director der Akademie zu Bologna und genoß das Vertrauen seiner Schüler so sehr, daß die Akademie ihm nach Forli folgte, als er den Auftrag erhielt, daselbst die Kuppel der Kirche Madonna del Fucco zu malen, welches er erst in 20 Jahren vollendete. C. war glücklich im Erfinden und Anordnen, weniger in der Ausführung. Seine Werke sind von mehrern Meistern gestochen worden. Von seinen Schülern waren die vorzüglichsten: Crespi, Franceschini, Quaini, der Graf Felix Cignani, sein Sohn und der Graf Paul Cignani, sein Neffe.

Cilicien (a. Geogr.), das Land zwischen Pamphilien und Syrien, im N. vom Taurus begrenzt. Die Bewohner der Küsten machten sich als Seeräuber furchtbar und beunruhigten selbst das ägäische und ionische Meer. Die nördlichen Einwohner lebten zum Theil nomadisch, die östlichen vom Ackerbau. Durch Alexander ward Cilicien eine macedonische, dann eine syrische, und durch Pompejus's Sieg über die Seeräuber zum Theil, ganz aber erst unter Vespasian eine römische Provinz.

Cilicium, 1) Tuch, Decke, aus groben Faden oder Ziegenhaaren verfertigt, von welcher Schiffer, Bauern u. dgl. Kleider trugen, so genannt, weil das Zeuch Anfangs aus Cilicien nach

Rom kam; 2) das härene Gewand, welches Einsiedler und Büßende auf dem bloßen Körper tragen; 3) ein Bußgürtel von Draht geflochten, mit den Spitzen nach innen gewendet; wurde in Klöstern ebenfalls auf dem bloßen Leibe getragen. Auch Pascal soll einen solchen Gürtel gehabt haben.

Cimabue (Giovanni), geb. 1240 zu Florenz; kann füglich der Vater der neuern Malerkunst genannt werden, als der erste, welcher sich von den Härten der frühern Maler entfernte, die Kunst mit mehr Studium betrieb, seine Gemälde durch ein wenig Helldunkel hob und den Figuren mehr Leben gab. Sein Meister war Ginuta Pisano. Er soll 1300 gestorben seyn.

Cimarosa (Domenico), geboren zu Neapel 1755; bildete sich als Musiker zuerst unter Sacchini, dann im Conservatorium von Loretto, wo er die Grundsätze der Schule Durante's einsog. Schon in früher Jugend erwarb er sich bedeutenden Ruhm, er ward nach Rußland und an mehrere deutsche Höfe berufen und hat über 120 Opern gesetzt, unter denen sich besonders die komischen durch Leben und Originalität auszeichnen. Allgemeinen Enthusiasmus erregte seine kom. Oper: »Il matrimonio segreto,« die er nach seiner Rückkehr aus Rußland als kaiserlicher Capellmeister zu Wien schrieb, und welche 57 Mal hinter einander, in Gegenwart des Hofs aufgeführt wurde. Von Wien ging er nach Neapel und wurde dort in die revolutionairen Bewegungen verwickelt. Er starb zu Venedig 1801 an den Folgen der im Gefängniß erlittenen Mißhandlungen. Seine letzte Oper war: »Il matrimonio per raggiro.« Im Pantheon zu Rom wurde 1816 seine Büste von Canova neben Sacchini und Paesiello aufgestellt.

Cimbern (a. Geogr. u. Gesch.), so viel wie Kämpen,

Kämpfer; ein germanischer Volksstamm, welcher den Chersonesus cimbrica bewohnte, wohin ihn Strabo, Mela, Tacitus, Plinius und Ptolemäos versetzen. Ihr erster feindlicher Ueberzug geschah 113 v. Chr., um sich neue Wohnsitze zu suchen. Sie forderten von Rom Aecker, wofür sie Kriegsdienste versprachen. Die von dem Senat ertheilte abschlägliche Antwort mußten die römischen Heere unter Silanus 109 v. Chr. und unter Marcus Aurelius Scaurus 107 v. Chr. büßen. Erst nach dem Sieg über den Scaurus scheinen sich die C. mit den Teutonen vereinigt zu haben. In der gräßlichen Schlacht des J. 105 v. Chr. an der Rhone fanden 80,000 Römer und Bundesgenossen und 40,000 Knechte unter dem Consul C. Manlius und dem Proconsul Q. Servilius Cäpio, die unter sich uneins waren, Tod oder Gefangenschaft, die auch den Tod brachte. Rom wäre verloren gewesen, wenn die C. (ohne die Teutonen) sich nicht nach Spanien gewendet hätten, wo sie aber von den Celtiberiern zurückgetrieben wurden. Während die Teutonen 102 v. Chr. bei Aix geschlagen wurden, gingen die C. über den Rhein, rollten mitten im Winter von den tridentinischen Alpen auf ihren Schilden über das ewige Eis herab, jagten den Consul Catulus über die Etsch, ließen sich aber in Venetien das italienische Brot, das gekochte Fleisch und besonders den Wein so gut schmecken, daß Marius dem Catulus zu Hülfe kommen konnte. Von diesem verlangten sie nach deutscher Art die Bestimmung des Kampfplatzes und erlitten in der Schlacht bei Veróna den 29. Juli 101 v. Chr., eine Niederlage. Die C. hatten den Römern ein solches Schrecken eingejagt, daß eine große Furcht, ein cimbrisches Schrecken (cimbricus terror), eine außerordentliche Beute, eine cimbrische Beute (cimbrica praeda), und großes Geschrei, ein cimbrisches Ge-

heul (ululatus cimbricus) hieß. Die in ihren Wohnsitzen gebliebenen C. schickten an Augustus eine Gesandtschaft, und Tacitus nennt sie einen zwar jetzt kleinen, aber berühmten Staat; zuletzt verloren sie sich wahrscheinlich unter dem allgemeinen Namen Sachsen.

Cimmerier (Kimmerier), fabelhafte Einwohner in Italien bei Bajä oder dem avernischen See, welche die Sonne nie beschienen (Hom. Odyss. 11, 14 ff.), d. h. vielleicht: die sich des Tags in Höhlen aufgehalten, die daher in steter Finsterniß (cimmerischer Finsterniß gelebt hatten. Deshalb C. **Finsterniß**, so viel wie dicke Finsterniß.

Cimon (Kimon), des Miltiades Sohn, einer der berühmtesten athenäischen Feldherrn. Von Aristides zu Staatsgeschäften angeleitet und dem Volke empfohlen, übertrug ihm dieses 471, als eben Athen, nach Sparta's Demüthigung wegen des Benehmens des Pausanias, die Hegemonie erhalten hatte, in dem neu beschlossenen Kriege gegen die Perser den Oberbefehl. Er segelte mit 300 Schiffen nach Thracien, strafte die abgefallenen Thasier, nahm Byzanz leicht, Amphipolis nur nach hartnäckigem Widerstande ein. Er schlug die Perser an den Ufern des Strymon und ging auf Verlangen der Amphiktyonen, nach dem Seeräubersitze Scyros, besetzte es und führte einen geharnischten Leichnam, als Körper des Theseus, nach Athen. Im nächsten Jahre nahm er unterstützt von 300 kleinasiatischen Schiffen, Carien und Lycien. Die persische Flotte und Landarmee standen am Eurymedon in Pamphilien; C. schlug beide gänzlich an einem Tage und kehrte mit unermeßlicher Beute nach Athen zurück. Mittelst derselben verschönerte er den Marktplatz mit Platanen, machte die Akademie durch reizende Gänge zum Lieblingsplatz der Athener, erbaute den

(noch jetzt ganz vorhandenen) Theseustempel und unterstützte die Armen sehr freigebig. Ein 2ter Feldzug gegen die Perser im Chersones brachte ihm neue Lorbeeren und neue Schätze. Doch entging er dem Schicksal aller großen Athener, dem Ostracismus, nicht. Bald aber rief den Exilirten das bedrängte Vaterland zurück, worauf er 450 den Persern Cypern entriß, ihre Flotte zerstörte und einen vortheilhaften Frieden schloß. Doch st. er während der Friedensunterhandlungen 449, der letzte patriotische Feldherr Athens, voll reiner Vaterlandsliebe, ohne Eigennutz und Selbstsucht. Nach seinem Tode vermochte Perikles Alles.

Cinaloa (Sinaloa), einer der Staaten Mexico's, der bis 1821 einen Theil der Intendantur Sonora ausmachte, seit 1590 colonisirt. Er liegt zwischen Sonora, Chihuahua, Xalisco und dem Australocean, ist 2041 QM. groß, wird vom Fuerte u. Culiacan bewässert und besitzt reiche Viehweiden, schöne Holzungen, Silber- und Eisenminen und Salzquellen. Die Volksmenge beträgt 84,0 0, nach Pike 60,000 Köpfe, wovon nur $\frac{3}{20}$ Weiße und Mestizen seyn sollen. Die Hauptstadt heißt Culiacan.

Cincinnati (Geogr.), Hauptstadt der Ohio-Grafschaft Hamilton, am Ohio und vom Deerkrik durchflossen; einer der Stapelplätze im Westen der Union, regelmäßig gebaut, mit mehrern schönen Plätzen; hat 2500 H. 16,200 Ew. Medicinisches und literarisches Collegium, Bibliothek, Akademie der schönen Künste, lateinische Schule, Museum, Dampfmaschinen-, Baumwollen- und Eisenfabriken, Handel auf dem Ohio, besonders große Geschäfte in Korn und Salz, 2 Wochen- und 4 Jahrmärkte.

Cincinnatus (Lucius Quinctius), berühmt als Feldherr, berühmter als Beispiel altrömischer Frugalität, Landbebauer und 3 Mal Retter seines Volks, von diesem als Vater geehrt. In

ländlicher Abgeschiedenheit, sich selbst mit Ackerbau beschäftigend, lebte er, als der Consul Valerius gegen die Volsker blieb und die Wahl des Volks auf ihn fiel, 460 v. Chr. Er ermuthigte den Senat, beschränkte Tribunen und Volk, stellte überhaupt die Ruhe im Staate her und zog sich auf sein Landgut zurück. Als aber die Aequker den Consul Minutjus hart bedrängten und Rom in Gefahr schwebte, wurde er vom Pfluge weg zur Diktatur nach Rom berufen. Sogleich befreite er den eingeschlossenen Minutius, nahm das feindliche Heer gefangen, theilte die Beute unter die Soldaten, triumphirte und kehrte, nachdem er nur 16 Tage die Dictatur bekleidet, abermals zu seinen ländlichen Penaten zurück. 80 Jahr alt zum zweiten Mal zum Dictator ernannt, vereitelte er durch Klugheit des Spurius Mälius gefährliche Verschwörung.

Cingalesen (Cingalen, Geogr.), Einwohner von Ceylon; ihre Sprache (cingalesische) ist wohlklingend, hat wenig Wörter aus dem Sanskritischen. Ihre Schrift geht von der Linken zur Rechten, die einzelnen Schriftzüge sind nicht verbunden.

Cinna, 1) (Lucius Cornelius), ein Anhänger des Marius, ward 87 v. Chr. nebst Cn. Octavius Consul und war als solcher Hauptwerkzeug zur Flucht Sulla's. Als er des P. Sulpicius Vorschlag, die nach dem Bundesgenossenkrieg neugeschaffenen Bürger in die alten Tribus aufzunehmen, erneuert und auf des durch Sulla verbannten Marius Zurückberufung angetragen hatte, widersetzte sich sein Mitconsul, Sulla's Anhänger; es kam zur Bürgerschlacht auf dem Forum, in der 10,000 von Cinna's Partei fielen, und C. mußte fliehen. Da verband er sich mit Sertorius, gewann eine der 3 noch gegen die Bundesgenossen bewaffneten Armeen in der Nähe Capua's, sah sich bald an der Spitze von 30 Legionen und eroberte, im Verein mit dem unterdeß mit be-

deutender Macht zurückgekehrten Marius, Rom mit leichter Mühe. Nun nur dessen unermüdeter Gehülfe in den Metzeleien und Proscriptionen, ließ er sich mit demselben, 86, zum Consul wählen und behauptete diese Würde auch, nach des Marius 17 Tage nachher erfolgtem Tode, in den nächsten 2 Jahren; als er aber 84 ein Heer gegen Sulla nach Asien einschiffen wollte, ward er von den unwilligen Soldaten erschlagen. Durch seine Tochter Cornelia war er Cäsars Schwiegervater und der bekannten Julia Großvater. 2) (Cornelius), des Pompejus Enkel, von der Pompeja, Haupt einer Verschwörung gegen Augustus, aber, als dieser ihm großmüthig verziehen, ja ihn zum Consul ernannt hatte, dessen treuester Freund und Diener.

Cino de Sigibuldi (C. Sinibaldi, gewöhnlich von seiner Vaterstadt C. da Pistoja genannt), geb. 1270, gest. 1341; Rechtsgelehrter und Dichter; berühmter als durch seinen weitläufigen Commentar über den justinianischen Codex, hat er sich durch seine, im Geist der romantischen Liebe geschriebenen Gedichte gemacht, vollständig Venedig 1589 und von Ciampi (Florenz 1812, 2. Aufl.), nebst dem Leben des Dichters. Daß ihn Dante und, in noch höherem Grade, Petrarca schätzte, geht aus verschiedenen Stellen seiner Schriften hervor.

Cinque Ports (Geogr.), jetzt 7 (unter Wilhelm dem Eroberer 5) englische, Frankreich gegenüber liegende Häfen: Dover, Hastings, Hithe, Romney, Rye, Sandwich, Winchelsea; sie haben viele Vorrechte und über sie ist ein eigner Aufseher (Lord Warden (Oberamtmann) of the cinque ports) gesetzt.

Cintra (Sintra), Stadt in der portug. Provinz Estremadura, am Gebirge gleiches Namens; hat ein altes Schloß (Gefängniß des Königs Alfons VI. bis 1683), viele Lusthäuser der

Lissaboner, 500 H. 2500 Ew. und in der Nähe das Korkkloster. Hier am 28. Aug. 1808 Convention zwischen dem englischen General en chef Dalrymple und dem franz. Marschall Junot über die Räumung Portugals durch die Franzosen. Derselben gemäß wurde die franz. Armee (etwa 16,000 M. stark) mit aller Artillerie und Zubehör auf engl. Kosten eingeschifft und zu l'Orient und andern Punkten an die Westküste Frankreichs ans Land gesetzt. Alles Eigenthum, selbst die durch Plünderung gemachte Beute, blieb den Franzosen. Da dieselben durch die Schlacht von Vimeiro und durch den sie allenthalben umgebenden Aufstand in eine verzweifelte Lage versetzt waren, so war diese Capitulation von engl. Seite höchst unbedacht, indem die franz. Armee unbezweifelt ohne dieselbe sich kriegsgefangen ergeben mußte. Sie erregte auch daher in Portugal und England den allgemeinsten Unwillen, und man setzte eine Commission nieder, die das Betragen der englischen Generale bei derselben untersuchen sollte, und nachdem alle Schuld dem General Dalrymple blieb, ward derselbe auch vom Commando abgerufen. 8 russische Linienschiffe fielen durch die Convention den Engländern in die Hände, die, so lange der Krieg dauerte, in England blieben; die Mannschaft ward nach Rußland zurückgeschickt.

Ciotat, la, (Cioutat), franz. Stadt am mittelländischen Meere, im Bezirk Marseille, Dep. Rhonemündung; hat Hafen (mit 2 Forts), Schifffahrtsschule, Handelsgericht und 6200 Ew., welche Schiffe bauen und Fischfang (Sardellen, Thunfische) treiben. Bei dieser Stadt wächst der Ciotatwein, ein feiner Muscatellerwein.

Cipriani (Giambattista), Maler und Kupferstecher, geb. zu Pistoja 1732; begab sich nach England; st. 1785 zu London.

Seine Zeichnungen zum **Orlando furioso** zeichnen sich besonders durch Anmuth aus.

Cirani, 1) (Giovanni Andrea), geb. 1610, guter ital. Maler zu Bologna, Schüler Guido Reni's und des J. Cavedone; ahmte vorzüglich und mit Glück die schöne und zierliche Manier Guido's nach; st. 1670. 2) (Elisabeth), Tochter des Vor.; geb. zu Bologna 1638. Ihren, meist in Guido Reni's Manier gearbeiteten Gemälden fehlt, bei sehr schöner, correcter Zeichnung, einem angenehmen Colorit und besonderer Eleganz in den Mitteltinten, die durch kräftigen Schatten noch mehr gehoben werden, nur etwas männliches Feuer. Sie st., noch in der Blüthe der Jugend und Schönheit, 1665 an ihr beigebrachtem Gift und ward in der Kirche St. Dominico neben Guido beigesetzt. Noch zwei ihrer Schwestern Barbara und Anna Maria zeichneten sich als Malerinnen aus.

Circars, fünf britische Küstengebiete in der Präsidentschaft Madras, in Ostindien, am bengalischen Meerbusen, nördlich von Carnatik, durch hohe Gebirge von Golconda getrennt; 790 QM. groß, mit 3 Mill. Ew. Hauptflüsse sind der Gondegamma, und auf der südlichen Grenze der Kistna und Godaweri. Man baut Getreide zur Ausfuhr, viel Baumwolle, Honig, Wachs, fertigt baumwollene Zeuche, färbt schön, bereitet Zucker, Rum, Indigo, Tabak. Das Land bringt viel Holz (Thekaholz), Diamanten, Salz, die Gewässer viel Fische. Die Einw. sind Hindas aus den Stämmen Talinga u. Doria. Die Hauptst. ist Masulipatam.

Circassien, s. Tscherkassien.

Circe, nach der griechischen Fabellehre eine mächtige Zauberin, die auf einer an der Westküste Italiens gelegenen Insel in einem Thale wohnte, wo sie einen von polirten Steinen auf-

geführten Palast hatte, um den Löwen und Wölfe, die sie durch ihre Zaubertränke gebändigt hatte, umherschweiften. Als Ulysses auf seiner Irrfahrt an ihrer Insel landete, verwandelte sie dessen Gefährten in Schweine; er selbst schützte sich durch ein vom Merkur erhaltenes Bewahrungsmittel gegen die Zauberei, wirkte die Befreiung seiner Gefährten aus und verlebte auf der Insel ein ganzes Jahr.

Circensische Spiele, so genannt von dem Circus, vornehmlich dem Circus maximus zu Rom, wo sie gehalten wurden. Sie bestanden in Pferderennen, Wettlauf, Faustkampf, Scheibenwurf rc. Unter den Kaisern war das römische Volk so an sie gewöhnt, daß das Sprüchwort dessen nöthigste Bedürfnisse durch panem et Circenses (Brot und circensische Spiele) bezeichnet. s. Circus.

Circulation, überhaupt Umlauf, insbesondere der Umlauf des Geldes oder übertragbarer Waare, welcher stockt, sobald deren Masse zu groß wird. Wenn die C. in solchen Dingen besteht, wobei der Eine nur so viel gewinnt, als der Andere verliert, so ist eine solche vielmehr schädlich als nützlich für den Nationalreichthum. Dieses ist z. B. der Fall 1) beim Spiel, wo zwar das Geld aus einer Tasche in die andere geht, aber Der, welcher es weggibt, nichts Nützliches dafür wieder bekommt; 2) bei dem Handel mit Staatspapieren. Ihr Werth besteht in der Rente, welche sie tragen. Bleibt nun diese Rente unverändert und der Inhaber verkauft sie unter dem, was sie ihm gekostet haben, so verliert der Verkäufer; aber der Schuldschein bringt deshalb dem Käufer nicht mehr, als er dem Verkäufer gebracht hat; der Nationalreichthum gewinnt also dabei gar nichts. Da aber doch ein großes Capital auf den Umsatz dieser Schuldscheine gewandt wird,

so geht der Nutzen verloren, der entstehen würde, wenn dieses Capital auf fruchtbare Arbeit angelegt worden wäre.

Circulationsbanken, auch Zettelbanken (Handlgsw.), Banken (s. d.), welche Noten ausgeben, die überall gebraucht werden können. Sie sind theils auf Privat- oder auf öffentlichen Credit, theils auf Hypothek gegründet.

Circumflex (circumflexus), s. Accent.

Circumvallations-Linien (Fortif.), diejenigen fortlaufenden Verschanzungen bei einer Belagerung, welche einen feindlichen Entsatz von außen abhalten sollen; sie sind wie die ihnen entgegengesetzten Contravallations-Linien (zusammenhängende Werke, welche, gegen die Festung gerichtet, die Belagerung decken), da ihr Umfang sowohl ihre Erbauung, als ihre Vertheidigung schwierig macht, fast ganz außer Gebrauch gekommen, und man stellt lieber ein eignes Belagerungscorps auf.

Circus (lat.), Schaukreis, Rennbahn, besonders in dem alten Rom ein länglich runder, ummauerter Platz, zum Wettrennen, Fechten, Ringen, zum Faustkampf, Thiergefechten u. Scheibenwerfen. Innerhalb befand sich ein freier, mit Sand bestreuter Platz, **Arena** genannt, wo die Schauspiele gegeben wurden; von außen war der Circus mit Reihen von Säulen, Gallerien für die Zuschauer, Kramläden rc. umgeben. Es gab mehrere Schaukreise dieser Art, unter denen der **Circus maximus** der berühmteste war. Er lag in dem 11. Bezirke der Stadt, von ihm ebenfalls **Circus maximus** genannt, und zwar auf dem Platze, wo Romulus die Spiele gab, während welcher die Sabinerinnen geraubt wurden. Tarquinius Priscus entwarf den Plan zu diesem Baue, und einige begüterte Senatoren führten ihn aus. In ihm wurden die ludi magni angestellt. Dionysius von Hali-

farnaß gibt seine Länge auf 9331⅓ Fuß und die Breite auf 2187 Fuß an. Nach Plinius hatten auf den Sitzen 260,000, nach Aur. Victor 385,000 Menschen Platz. Julius Cäsar hatte ihn erweitert und ausgeschmückt, unter Nero brannte er ab, und unter Antoninus Pius stürzte er ein. Trajan bauete ihn wieder u. Constantin legte die letzte Hand daran. Erhalten haben sich davon wenig Ueberbleibsel in der Gegend von Valla di Cerchi (Thal der Gärten, die noch den alten Namen tragen). Der Circus von Caracalla, in der ersten Region, bei der Porta capena (jetzt das Thor St. Sebastian), hat sich am vollständigsten erhalten und er ist der einzige, durch den man mit der Einrichtung der C. genauer bekannt geworden ist.

Cirkel, s. Zirkel.

Cis (Musik), der mittelst eines Kreuzes (♯) erhöhte **C Ton**, die zweite Stufe unserer diatonisch-chromatischen Tonleiter.

Cisalpinische Republik, ein von Bonaparte (27. März 1797) errichtetes Reich in Italien, aus der cis- und transpadanischen Republik gebildet; bestand aus der östreichischen Lombardei, dem Gebiet von Venedig bis an die Etsch, Modena, Massa und Carrara und den päpstlichen Legationen Bologna, Ferrara, Romagna; späterhin kamen dazu Veltlin, Bormio, Chiavenna (22. Oct. 1797), war getheilt in 10 Departements, zählte 3,500,000 Ew. auf 771 □M., ward regiert von 5 Directoren und 2 gesetzgebenden Räthen (der Alten von 80 und dem größern von 160 Personen). Hauptstadt: Mailand. Sie ward durch die siegreichen Oestreicher u. Russen aufgehoben (1799), durch Bonaparte (nach der Schlacht von Marengo 1800) wieder hergestellt, neu organisirt und mit Novarese und Tortonese vergrößert, im Frieden von Luneville (1801) von Oestreich anerkannt, 1802 aber unter

Bonaparte's Präsidium unter dem Namen Italienische Republik eingerichtet, und aus dieser ging endlich im J. 1803 das Königreich Italien hervor. Durch den pariser Frieden 1814 ward diese ganze Schöpfung aufgelöset, und zum größten Theile den früheren Besitzern wieder zuerkannt.

Cis dur (Musik), diejenige harte Tonart, bei welcher cis als Grundton angenommen und jeder Ton um einen halben erhöht wird. Sie hat daher 7 Kreuze vorgezeichnet. Sie wird nicht (höchstens zur Uebung) als Grundton eines Tonstücks gebraucht, sondern kommt nur zuweilen im Laufe der Modulation vor.

Ciseliren (v. fr.), bei den Gold- und Silberarbeitern die Kunst, in dem Silber- oder Goldbleche erhabene Figuren (reliefs) vermittelst des Bunzens und Hammers zu schlagen und ihnen mit dem Grabstichel nachzuhelfen und Vollendung zu geben; daher **ciselirte Arbeit**, so v. w. getriebene Arbeit.

Cispadanische Republik, ward nach der Schlacht von Lodi (1796) von Bonaparte errichtet und bestand aus Modena, Reggio, Ferrara und Bologna, so wie der Romagna und Mesola. Die zu gleicher Zeit errichtete **transpadanische Republik** bestand aus der östreichischen Lombardei. Beide wurden 1797 zur cisalpinischen Republik (s. d.) vereinigt.

Cisplatina (Banda oriental), südlichste Provinz von Brasilien, am nördlichen Ufer des la Plataflusses, zwischen dem Fluß Uraguay, der sie von dem Plataſtaate Entre Rios scheidet, und dem atlantischen Meere. Auf der Nordseite wird sie von der brasilianischen Provinz Rio grande durch hohe Gebirge getrennt; 10,565 QM. groß, mit 175,960 Ew. Die Hauptstadt ist Montevideo. Die Resultate des ihretwegen zwischen Buenos Ayres und Brasilien

im Dec. 1826 ausgebrochenen Kriegs, dem bereits der Friede gefolgt ist, stehen zu erwarten.

Cisrhenanische Republik (cisrhenanische Conföderation), bildete sich 1797 aus den ehemals deutschen Städten Köln, Aachen, Bonn u. m. in der Rheingegend, kam aber nie zu vollkommnem Leben, sondern ward selbst noch in diesem Jahre Frankreich überlassen.

Cistercienser, ein geistlicher Orden von strengerer Regel als der Benedictiner, von dem er abstammt. Das Stammkloster Citeaux unweit Dijon in Frankreich, wo er 1099 von Robert gestiftet wurde, gab ihm seinen Namen. Durch die Thätigkeit des heil. Bernhard von Clairvaux war er hundert Jahre nach seiner Entstehung schon zu 800 reichen Abteien in verschiedenen Ländern Europa's angewachsen. Die Cistercienser widmeten sich nur dem beschaulichen Leben; ihre Regel schrieb eine sehr anstrengende Klosterandacht und Kasteiung vor. In seiner Blüthe zählte er 3600 Mönchs- und Nonnenklöster. Jetzt beschränkt sich ihre Anzahl auf wenige Klöster in Spanien, Polen, den östreichischen Staaten, und in der sächs. Oberlausitz, wo noch zwei reich begüterte Nonnenklöster dieses Ordens Marienstern u. Marienthal blühen. Mönche und Nonnen tragen weiße Kleidung mit schwarzem Scapulier.

Cisterne (lat.), ein ausgemauertes Wasserbehältniß, zur Aufbewahrung des Regenwassers, besonders in Ländern und Gegenden, denen es an Brunnenwasser fehlt. Zur Zeit der Herrschaft der Juden in Palästina gab es viele, sowohl auf dem Lande, als in den Häusern; noch jetzt finden sich die Ueberbleibsel davon bis zu 150 Schuh Länge, 60 Breite.

Citadelle, eine neben, auch wohl in einer Stadt oder größern Festung auf einer herrschenden Höhe angelegte kleinere Festung oder Fort von 4 — 7 Bollwerken. Ihre ältere Bestim-

mung war zugleich, in volkreichen Städten die Bürgerschaft im Zaume zu halten.

Citiren, aufrufen, anführen, heißt, beim schriftlichen und mündlichen Unterrichte, einen Schriftsteller oder einen Ausspruch desselben, besonders Stellen eines Buchs anführen (daher **Citate**, angeführte Stellen). Solche gehören häufig zur Charlatanerie der Gelehrten, indem durch eine unnöthige Häufung von Citaten mit einer Belesenheit geprunkt wird, die oft nicht da ist, sondern ihren Schein aus Registern und andern Hülfsmitteln holt. — In dem gerichtlichen Verfahren heißt Citiren, Jemand von Obrigkeitswegen zur Stellung vor Gericht auffordern, vorladen; daher **Citation** (Ladung, Vorladung) diese Handlung der Obrigkeit, oder der richterliche Befehl, vor Gericht zu erscheinen. Sie geschieht auf einen gewissen Zeitpunkt. In der Regel muß jeder Vorgeladene im bürgerlichen Prozeß bei der ersten Vorladung in Person erscheinen, kann aber bei den folgenden Verhandlungen einen Bevollmächtigten schicken. In Polizeisachen wird persönliche Gegenwart erfordert. Das Nichterscheinen wird als Ungehorsam gegen die Obrigkeit bestraft; daher bei unvermeidlichen Hindernissen eine zeitige Entschuldigung bei dem Richter nicht zu verabsäumen ist. Die Ladungen sind Verbalcitationen (d. h. wörtliche Aufforderungen und zwar mündlich durch einen Diener des Gerichts, oder durch schriftlichen Befehl des Richters bei Personen vornehmen Standes), oder Realcitationen, welche in der Abholung der zu stellenden Personen vor das Gericht bestehen und mit Gewalt verbunden seyn können. Letztere tritt gewöhnlich dann ein, wenn eine verdächtige Person sich nicht gutwillig gestellt hat, oder in Criminal- und Polizeisachen, in denen schnelle Entscheidung nothwendig ist und viel Verdacht auf den Geladenen

fällt. Da aber der Zweck der Citation das wirkliche Erscheinen vor Gericht als Bedingung einer angestellten Untersuchung ist, so darf auch die dabei anzuwendende Gewalt sich nicht weiter erstrekken, als zu diesem Zwecke nothwendig ist. Man unterscheidet unter den Verbalcitationen noch die gemeine oder Privatladung u. die öffentliche oder Edictalcitation. Eine peremtorische Citation (citatio peremtoria) ist eine endliche und entscheidende Vorladung, welche im Vernachlässigungsfalle Rechtsverlust nach sich zieht.

Citlaltepetl, bei den Spaniern Pik von Orizaba, hohe Spitze der Anden, auf dem Hochplateau von Anahuac im Mexicostaate Vera Cruz; einst ein Vulkan, der 16,304 Fuß über den Spiegel des Meers in der Nähe von Orizaba aufsteigt.

Citronen. Der Citronenbaum (citrus medica) wurde aus seinem Vaterlande Medien in Europa's südliche Länder verpflanzt. Seine Früchte, die C., kommen besonders aus Italien, Spanien, Portugal und zum Theil auch dem südlichen Frankreich in den Handel. Sie werden gewöhnlich noch vor völliger Reife abgenommen, und dann in Kisten, die vorzüglichsten noch in Papier gepackt, versendet. Man gebraucht davon die Schale zur Zuthat an Speisen, und den Saft, der außer dem Küchengebrauch, und als Zuthat zu Getränken (Punsch, Limonade rc.), auch in Krankheiten aller Art, besonders fieberhaften, sehr heilsam ist. Er läßt sich krystallisiren und macht eine von Scheele 1784 entdeckte eigne vegetabilische Säure aus. Abarten der Citronen sind die Citronaten, die Limonen u. a. m. Das kostbare **Citronenöl** wird aus den frischen Schalen gewonnen, und ist in den auf der Oberfläche der Frucht befindlichen Bläschen enthalten.

Cittadella (Citadella, Geogr.), östreichische Stadt in der venetianischen Delegation Padua, nicht weit von der Brenta; hat

6600 Ew., welche Papier, Tuch und Wollenzeuge fertigen, und einen botanischen Garten.

Citta di Castello, Stadt im Kirchenstaate in der Delegation Perugia, an der Tiber; Bischof, 20 Klöster, 6000 Ew., welche Seidenspinnerei, Wein= und Oelbau treiben.

Citta Vecchia (Citta notabile), Stadt in der Mitte der Insel Malta, ehemals die Hauptstadt, jetzt ein kleiner fester Flecken, liegt auf einem Hügel; hat Bischof, sehenswerthe Katakomben und 5000 Ew.

Ciudad real, Hauptstadt der Provinz la Mancha im spanischen Königreich Neu=Castilien, hat 9 Klöster, 5 Hospitäler, 9000 Ew., Wollenwebereien, Leder= und Handschuhfabriken und große Mauleselmesse.

Ciudad=Rodrigo, Stadt und Festung in der spanischen Provinz Salamanca, hat Bischof, schönen Plaza Mayor (mit 3 römischen Säulen), ökonomische Gesellschaft, Seminar, Zeichenschule, 1800 H. und 11,000 Ew., welche Leinwand und Wollenzeuge, Leder, berühmte Seife (xabon de piedra) fertigen u. einigen Handel treiben. Grenzfestung Spaniens gegen Portugal; sie liegt am rechten Ufer der Aguada auf einer Höhe, ist mit doppelten Graben versehen und hat einige Außenwerke, die den näheren Angriff erschweren. Am 10. Juli 1810 ergab sich die Stadt zum ersten Male, nach tapferer Vertheidigung unter dem Spanier Zerrasti, an die Franzosen. Den 20. Jan. 1812 ließ sie Wellington, nach 12tägiger Belagerung, mit Sturm nehmen, wobei er 9 Officiere, 200 M. Todte und 48 Officiere und gegen 1000 M. Verwundete hatte; die Garnison war noch 78 Officiere und 1700 M. stark. Die Cortes erhoben Wellington zum Herzog von Ciudad=Rodrigo und Grande von Spanien erster Classe.

Civilbaukunst, so v. w. bürgerliche Baukunst, s. unter Baukunst.

Civilisation (v. lat., Gesittung, Bildung, Entwilderung, Verfeinerung), die fortschreitende Ausbildung der Staatsbürger zu physischem und geistigem Wohlergehen, im Gegensatz des sogenannten Naturzustandes. Streben nach wahrer Civilisation ist eigentlich die Aufgabe jedes gut organisirten Staates; die Mittel dazu sind aber höchst verschieden. Feststellung des Rechtszustandes der Regierung gegen die Bürger und unter einander, als Schutz gegen Willkühr, Gleichheit vor dem Gesetz sind nothwendige Bedingungen derselben; Festsetzung der Stände eine andere gewöhnliche, jedoch nicht nothwendige, da es civilisirte Staaten gibt, wo der Ständeunterschied wohl in der That, aber nicht im Gesetz existirt; vor allem muß aber die Erziehung zur C. wirken, und die Bevölkerung durch sie zeitig an Bürgersinn und Arbeitsamkeit, ohne welche keine wahre C. besteht, gewöhnt werden. Das Christenthum hat erst C. möglich gemacht, da vor demselben stets das Verhältniß des Freien zu dem Leibeignen bestand, durch welches jede gesunde Ansicht unausführbar wurde. Zu rasche C. ist gefährlich; das Volk muß erst moralisch zu derselben fähig gemacht werden; dazu sind aber Jahrhunderte nöthig, weil der schlechte Vater immer nachtheilig auf den Sohn einwirkt und also das böse Prinzip durch mehrere Generationen der Volksbildung entgegen wirkt. Die Monarchie dürfte eine fortgehende allgemeine Veredlung der socialen Verhältnisse einst überall gern sehen; denn der civilisirte Mensch ist fast immer der gehorsamere und unglaublicher Opfer fähig, weil er die erhabensten Begriffe von Pflicht hat. Der C. entgegen zu wirken, ist Menschen unmöglich; sie flüchtet sich, an einem Orte unterdrückt, in eine andere

Gegend, keimt dort desto kräftiger empor, und rächt sich durch mittelbare Einwirkungen endlich doch an dem, der sie hemmen wollte. Spanien, das seine Colonien stets in unwissendem und unmündigem Zustande erhalten wollte, und dadurch sicher über sie zu herrschen meinte, sie aber dennoch verlor, gibt hiervon ein abschrekkendes Beispiel.

Civilliste. Dieser Ausdruck war sonst nur in England gebräuchlich, und bezeichnet die Einkünfte, die jedem Könige bei dem Antritt seiner Regierung zur Unterhaltung seines Hauses u. Hofstaats, mehrerer Beamten und Collegien, der Gesandten und überhaupt der bürgerlichen Regierung vom Parlamente bewilligt werden. Es war in England, wie in andern germanischen Staaten, Grundsatz, daß der Monarch die gesammten Ausgaben der Regierung, selbst mit Einschluß des Kriegswesens, aus dem Krongute (Fürstengute, Domainen) bestreiten mußte, und daß die Unterthanen dazu nichts, als was von ihnen durch besondere Bewilligungen übernommen war, beizutragen schuldig seyen. Aus diesem grundgesetzlichen Satze, welcher durch die Entstehungsgeschichte der Krongüter bestätigt wird, ergibt sich schon, daß man die Domainen nicht im Allgemeinen für Privatgut der regierenden Familie erklären kann. Nur einige kleine Regenten Deutschlands vermögen von einem beträchtlichen Domainentheil die Allodialität zu behaupten; der Regel nach sind die Domainen vielmehr wahres Staatsgut, indem sie aus Rechten entsprangen, welche dem Fürsten zum Zweck der Regierung eingeräumt wurden, in den deutschen Landen zum Theil aus Reichsgütern, welche mit dem Reichsamte als Besoldung verknüpft waren. — Der jetzige König von England genießt, als Civilliste von ganz Großbritannien, 1,057,000 Pf. Sterling und noch etwa

300,000 Pf. Sterl. reservirte Einkünfte, wovon aber Ministerien und Justiz besoldet werden, so daß in der That diese Krone nicht sehr reich ausgestattet ist. Weit reicher ist die französische Civilliste, für den Monarchen 25 Millionen Franken und für die übrigen Glieder der Dynastie 8 Millionen, eine Zahl Schlösser und Domainen ungerechnet. Alle Glieder der zahlreichern englischen Dynastie, außer dem Monarchen, beziehen an Jahrrenten u. Besoldungen lange noch nicht 200,000 Pf. Sterling. In Preußen ist, besage des allgem. Etats der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf, welcher 1821 amtlich bekannt gemacht wurde, die Civilliste außer Ansatz gelassen. Sie wird ganz aus den Domainen bestritten, indem ein Theil derselben, zu einem Ertrage von 2,500,000 Thlr. zum Kronfideicommiß geschlagen ist. Allein der bei weitem größere Theil der Domainen, ein jährl. Ertrag von 5,600,000 Thlr., ist zu den Staatsausgaben bestimmt. — In Baiern sind die Domainen größtentheils verkauft und ganz zur Staatskasse gezogen, aus welcher dagegen für das königl. Haus und den Hof jährlich 2,745,000 Fl. verwendet werden. Nach denselben Grundsätzen verfährt man in Würtemberg und Baden. In beiden Staaten beträgt die Civilliste, in der in Frankreich angenommenen engeren Bedeutung, nahe an 1,200,000 Fl., wozu in Würtemberg noch der Ertrag des Hofdomainenguts mit 200,000 Fl. kommt. Vergleicht man diese Summen mit dem gesammten Finanzertrag der Länder, so werden in England ungefähr $\frac{1}{60}$, in Frankreich $\frac{1}{36}$, in Preußen $\frac{1}{21}$, in Baiern $\frac{1}{11}$, in Würtemberg und Baden $\frac{1}{2}$ der gesammten Landeseinkünfte für den Hof und das regierende Haus erfordert, und dies Verhältniß steigt in den kleinern Staaten noch viel höher. Man ist in einigen so weit gegangen, dem regierenden Hause und

dem Hofe den gesammten Ertrag der Domainen zu überlassen und sogar die darauf haftenden Schulden auf das Land zu übernehmen. Bestimmte Grundsätze hierüber werden im jetzigen Völkerrechte nicht anerkannt.

Civilrecht (jus civile, Rechtsw.), 1) das ganze Recht wurde von den römischen Juristen in Naturrecht (jus naturale), Völkerrecht (jus gentium) und in Civilrecht (jus civile) eingetheilt; durch letzteres bezeichneten sie den Inbegriff der Rechtsinstitutionen eines besondern Staats, und dies ist sonach der Gattungsbegriff für die einzelnen Zweige des Rechts im Staate. Außer dieser weitern hat jus civile bei den Römern nach der verschiedenen Verbindung und nach dem verschiedenen Gegensatz, in welchem es vorkommt, noch verschiedene andere Bedeutungen, und bezeichnet: 2) das positive Recht des römischen Staats; 3) im Gegensatz von dem Recht, das in den Edicten der Prätoren und Aedilen (jus honorarium) seinen Ursprung hat, dasjenige Recht, das durch Volks- und Senatsbeschlüsse, durch Gutachten u. Entscheidungen der Rechtsgelehrten und durch die Constitutionen der Kaiser entstanden war; 4) im engsten Sinne, das Recht, das sich auf Gutachten und Entscheidungen der Rechtsgelehrten gründete (vgl. Röm. Recht). Jetzt wird C. 5) nicht mehr in jener weitern Bedeutung gebraucht, sondern gewöhnlich wird damit der Inbegriff der positiven Gesetze, welche die gegenseitigen privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger zum Gegenstande haben, bezeichnet. Es zerfällt dann a) in Civilrecht in engerer Bedeutung und b) in **Civilproceßrecht**; dies bestimmt das Verfahren bei der gerichtlichen Verfolgung eines streitigen Rechts über das Mein und Dein; jenes enthält, mit Ausschluß des Civilproceßrechts, die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Staatsbürger in ihren ge-

genseitigen privatrechtlichen Verhältnissen sich zu richten haben. Die Quellen unsers gemeinen deutschen Privatrechts sind: das römische Recht, das kanonische Recht und das deutsche Recht, welches letztere sich theils auf Gesetze, wie die Reichsgesetze, theils auf allgemein gültige Gewohnheiten gründet. Manche deutsche Staaten haben von ihren Fürsten Gesetzbücher erhalten; in den meisten aber bildet, außer jenen Rechtsbüchern und Gesetzen, ein Complex von Verordnungen, welche die durch die Zeit herbeigeführten Lücken in diesen ausfüllen, das im Staate geltende C. Die vorzüglichsten Schriftsteller über das C., vorzüglich über das römische, sind: Cujacius, Donellus, Dionysius Gothofredus, Brunnemann, Carpzov, Lauterbach, Schilter, Struv, Cocceji, Stryck, Vincius, Voët, J. H. Böhmer, Wernher, Leyser, Heineccius, Puffendorf, Hofacker, Ritter, Hellfeld, Hommel, Höpfner, Glück, Weber, von Nettelbladt, Thibaut, Savigny, Haubold. Von dem vor mehreren Jahren ausgesprochenen Wunsch, daß für Deutschland ein gemeingültiges C. geschafft werden möge (s. vorzüglich Thibauts Abhandlung über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland), scheint man jetzt zurückgekommen zu seyn; er fand auch als solcher viele Widersacher (s. z. B. Savigny über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung), und dessen Realisation würde noch größern Hader erregt haben.

Civilverdienstorden (Ordensw.), Auszeichnung für verdiente Personen im Civilstande. Es gibt jetzt fünf dergl.: 1) den baierschen C. (C. der baierschen Krone); ihn stiftete König Maximilian Joseph von Baiern am 27. Mai 1808. Er besteht aus 3 Klassen und ertheilt seinen Besitzern den Adel. Das Ordenszeichen ist ein weißes Kreuz, vorn mit der Inschrift: Virtus et honos, hinten mit dem Brustbilde und dem Namen des

Stifters, an blauem und weißem Bande. 2) Der niederländische C. (C. vom niederländischen Löwen); ward am 29. Sept. 1815 von Wilhelm I., König der Niederlande, gestiftet, besteht aus 4 Klassen, wovon die Besitzer der letzten, Brüder genannt, jeder einen Jahrgehalt von 200 Fl. haben, dessen Hälfte auf die Wittwe übergeht. Das Ordenszeichen ist ein weißemaillirtes Kreuz, in dessen Mitte ein W mit dem Motto: Virtus nobilitat, steht; auf der Kehrseite ist der Löwe mit den niederländischen Pfeilen. 3) Der portugiesische C. des heil. Jacob; entstand im J. 1170, zur Sicherung und Verpflegung der, nach dem Grabe des heil. Jacob von Compostella wandernden Pilger. Im ersten Viertel des 16. Jahrh. theilte sich der Orden in zwei Zweige, wovon der eine in Portugal, der andere in Spanien blüht. In Spanien ist er noch jetzt geistlich, was er in Portugal bis 1789 auch war; da ward er von der Königin Maria, mit Beibehaltung seiner Besitzungen, in einen C. umgewandelt und in 3 Klassen getheilt. Das Ordenszeichen, das an einem violetten Bande getragen wird, ist noch das alte, ein rothes Christuskreuz. Die zwei ersten Klassen zeichnen sich theils durch einen silbernen Stern auf der linken Brust, theils durch ein rothes Herz über dem Kreuze aus, das die Königin Maria, als das geheiligte Kreuz Christi, unter dessen Obhut sie alle portugiesische Orden stellte, hinzufügte. 4) Der sächsische C. ward vom Könige, Friedrich August, am 7. Juni 1815 gestiftet. Er besteht aus 3 Klassen. Das Ordenszeichen, das an einem weißen Bande mit grüner Einfassung getragen wird, ist ein weißes Kreuz; vorn ist das sächsische Wappen mit dem Namen des Stifters; hinten stehen die Worte: Für Verdienst und Treue. Diese Kehrseite ist auch im Sterne, den die erste auf der linken Brust trägt.

5) Der würtembergische C. ist vom ersten würtembergischen Könige, Friedrich I., am 6. Nov. 1806 gestiftet worden. Er besteht aus 3 Klassen, und ertheilt den Besitzern den persönlichen Adel. Seine Decoration ist ein weißes Kreuz, in dessen Mitte der Name des Stifters und auf dessen Flügeln die Worte: Bene merentibus, stehen. Er wird an einem schwarzen Bande mit gelber Einfassung getragen und dabei, von der ersten Klasse, ein goldener Stern auf der linken Brust.

Civita di Penna (Penne), Stadt in der neapolitanischen Provinz Abruzzo ulteriore II., am Velino, hat Bischof, Kathedrale und 8900 Ew.

Civita ducale (C. reale), Stadt in der neapolit. Provinz Abruzzo ulteriore II., am Velino; 8750 Ew. Bisthum.

Civita vecchia (Geogr.), 1) kleinste Delegation im Kirchenstaate (Italien); hat nur 8¾ QM. mit 19,300 Ew., ist ungesund, bringt Alaun. 2) Hauptstadt derselben am mittelländischen Meere, hat Festungswerke, Theater, Hafen (Station für die päpstliche Flotte), einziger mit Ausfuhr für Producte des südlichen Kirchenstaats, Zeughaus, Schiffswerfte, Sardellenfang, Wollenzeugwebereien und 12,000 Ew. In der Nähe die Bäder Palazzi und Alaunwerke.

Clackmannan (Geogr.), 1) Provinz in Südschottland; ist $2\frac{1}{10}$ QM. groß, hügelig und gebirgig, fruchtbar, bewässert vom Forth, bewohnt von 15,900 Ew., welche Getreide bauen, Viehzucht und Bergbau auf Eisen und Steinkohlen treiben. 2) Hauptstadt darin; Schloß, 688 H. 3600 Ew. Steinkohlenhandel. In der Nähe eine Eisengießerei.

Clairet, 1) überhaupt aller blaßrothe französische Wein, insbesondere aber 2) ein Graves- oder Piccardanwein von Bordeaux.

Claire obscure, helldunkel, dämmerhell, wie Schiller sagt (Malerk.), das Anbringen einer eigenthümlichen, nicht unmittelbar dem Gemälde angehörigen, hellen oder dunkeln Farbe, die einzig als Lichtwirkung erscheint und einen magischen Eindruck auf das Auge hervorbringt. Es bewirkt nämlich die Mischung des Lichts mit der Finsterniß einen ins Graue fallenden Ton, der bei veränderter Ansicht auch in verschiedene Tinten spielt. Das meiste Licht bekommt jede Fläche von dem ihr zunächst befindlichen Erleuchtungspunkt, und je länger die Strahlen werden, je mehr sie von jener abgleiten, desto unvollkommener und gebrochener wird das Licht, bis, wenn ein anderer Körper sie deckt, diese zwar nun nicht alles, aber doch des unmittelbaren Lichts beraubt sind. Demnach findet eine allmählige Abstufung vom höchsten Glanz bis zur gänzlichen Abwesenheit der Helle Statt, und man muß hiebei nicht vergessen, daß harte und glatte Körper immer ein deutliches Licht von sich zurückwerfen (Gegenschein), wogegen die weniger dichten, aber lebhafter gefärbten, den reflectirten Lichtstrahlen etwas von ihrer Farbe mittheilen. Diese Färbung, die so ungemein zart ist, täuschend darzustellen, sich nicht in der Stärke des Lichtes und Schattens zu wiederholen und Abwechslung hierin zu entwickeln, das ist es, worin Corregio als Maler unsterblich und unerreicht geblieben ist. Vgl. Colorit.

Clairon (Mademoiselle C., eigentlich Claire Josephe Legris de la Tude), geb. 1723 in der Nähe von Condé in Flandern von armern Eltern; betrat, im väterlichen Hause rauh behandelt, im 12. Jahr das Theater, spielte Anfangs in der italienischen Oper zu Paris die Soubrettenrollen und ward später auf mehrere Theater zu Paris und in der Provinz in dieses Fach und als Sängerin und Tänzerin engagirt. 1743 sollte sie in demselben Fach zu

dem **Théâtre français** übergehen. Sie hatte hier das Recht, eine Debutrolle zu wählen, und entschied für die Rolle der Phädra, obgleich in dieser die Dumesnil ein schwer zu erreichendes Vorbild war. Man mißtrauete ihrer Kraft; aber gegen die Erwartung erlangte sie einen so vollkommenen Triumph, daß alle Tageblätter mit ihrem Lobe angefüllt waren. Sie entschied sich nun für das Fach der Heldinnen und spielte diese Rollen mit bisher unerhörtem Beifall. Obwohl klein von Person, und mehr hübsch als schön, zeigte sie doch überall eine Würde, die sie zuweilen im Privatleben lächerlich machte. Dieses war keineswegs vorwurfsfrei; dies und ihr Stolz brachten sie oft in Zwist mit den andern Schauspielern. Einst weigerte sie sich im J. 1765 in dem Stück »Die Belagerung von Calais« mit dem Schauspieler Dubois aufzutreten. Das Publicum, hierüber erzürnt, wüthete, und die C. wurde zu einem monatlichen Arrest im Fort l'Evêque verurtheilt. Seit dieser Zeit verließ sie die Bühne gänzlich, und begab sich an den Hof des Markgrafen von Ansbach, wo sie 12 Jahr lebte, kehrte dann nach Paris zurück und starb daselbst am 18. Jan. 1803. Sie schrieb: »**Mémoires d'Hippolyte Clairon et reflexions sur la déclamation théâtrale**, die besonders für Schauspieler sehr interessant u. belehrend sind.

Clairvoyance (fr., thier. Magn.), Hellseherei, die zuerst von Puysegur in Behandlung von Kranken durch thierischen Magnetismus beobachtete und nachher in die Theorie dieses Eigenzustandes des Lebens, als 5. u. 6. magnetischer Grad nach Kluge, aufgenommene höhere Steigerung des magnetischen Somnambulismus, in dem der Somnambul (dann **clairvoyant**, -te Hellseher, -in) nicht nur zur Selbstbeschauung seines eigenen Körpers, sondern auch durch magnetischen Rapport zur Wahrnehmung von Vorgängen im Innern anderer Personen, ohne Vermittelung der

äußern Sinne, ja, in seltenen Fällen, zu einer Klarheit der Erkenntniß gelangt, die sich auf die Ferne, und der Zeit nach in die Vergangenheit und Zukunft erstreckt. Vgl. Desorganisation.

Clamecy, 1) Bezirk im franz. Departement der Nièvre; 27 QM. groß mit 65,500 Ew. 2) Bezirks-Hauptstadt am Einfluß des Beuvron in die Yonne; 770 H. 5400 Ew., Tuchmanufacturen, Leder-, Stahl- und Fayancefabriken, Papiermühle, Handel mit Getreide, Vieh und Wein.

Clan (brit. Staatsgesch.), das ehemals in Hochschottland, den orkadischen und Shetland-Inseln Statt findende freiwillige Lehnsverband zwischen einem Gutsbesitzer und seinen Unterthanen. Der Gutsbesitzer (Laird) war Stammoberhaupt eines gewissen Bezirks und führte mit allen seinen Unterthanen gleichen Namen, wie Macdonald, Macbeth ꝛc. Der Hörige besaß eine Steinhütte und ein mit einem Steinwall umgebenes Stück Feld oder Wiese und leistete dafür eigene Hand- und Spanndienste, auch einige Abgaben an Fellen, Federn, gedörrten Fischen, Schafen ꝛc. Dafür konnte Jeder seine Wohnung im Clan aufschlagen, wo es ihm anstand, und die Fischerei, Jagd, Weide- und Forstbenutzung war, die befriedigten Parks ausgenommen, überall erlaubt. Außerdem trieben die Unterthanen noch etwas Ackerbau (besonders erzeugte man Hafer zu Haferbrot) und Viehzucht, die, so weit es der unergiebige Boden, besonders im Winter, erlaubte, den Hauptreichthum des Landes ausmachte. Für seine Person war jeder Hörige frei und konnte mit seinem beweglichen Eigenthum aus dem Clan und aus dem Lande wandern. Unterbefehlshaber, eine Art niederer Adel, waren die Takesman, die die Einnehmer im Frieden, die Anführer im Kriege bildeten. Sobald nämlich ein Laird beleidigt ward oder sonst Anlaß zur Fehde fand, berief

er die waffenfähige Mannschaft seines Clans, die nun seine Sache verfocht. Selbst für fremde Dienste außer Landes warb er die jüngere Mannschaft seines und fremder Clans, und der Laird bezog für sie den Sold, zahlte ihnen aber einen niedern und behielt den Rest für sich. Meist stattete man die jüngern Söhne der Familien auf diese Weise aus. Dagegen sorgte auch der Laird für seine Hörigen, wenn sie in Unglück geriethen, bei Wunden, Gefangenschaft, Hungersnoth wie für seine Kinder, und durch dieses patriarchalische Verhältniß erzeugte sich die innigste Anhänglichkeit der Hörigen an ihren Oberherrn. Natürlich begünstigte die Claneinrichtung innere Kriege ungemein, und der König, dem alle Lairds unterworfen waren, wußte die Ruhe nicht besser zu erhalten, als indem er die fremde Werbung, welche das Material zum Kriege entzog, begünstigte. Fast alle Mächte, die schottische Söldlinge im Dienst hatten, waren katholisch; daher kam es, daß fast ganz Schottland und die meisten Lairds katholisch blieben. Mehrmals empörten sie sich für die katholischen Stuarts gegen das Haus Hannover; nach der den letzten Aufruhr dämpfenden Schlacht von Culloden (1746) wurden fast sämmtliche Güter der Lairds confiscirt und englischen Besitzern übergeben, die Clanverhältnisse aufgelöst, die Herrfolge und Hörigkeit aufgehoben und nur die einem Laird zu leistenden Abgaben beibehalten. So traten die Hörigen in das Verhältniß von Pächtern zu dem Gutsherrn, der ihnen nun kündigen, d. h. sie von ihrem Grund und Boden vertreiben konnte. In neuerer Zeit sahen die Gutsbesitzer ein, daß ihnen ihr Boden, zur Schafzucht oder Forstkultur benutzt, besser rentire, als an Pächter vertheilt, und man begann nun, die Bergschotten von den hohen Gebirgsgegenden des Landes an die Küste zu versetzen und von Bauern zu Fischern zu machen. So ver=

trieb die Marquisin von Stafford 20,000 Personen auf einmal von ihren Gütern, um den Boden als Schaftrift zu benutzen. Diese Vertreibung hatte unläugbar sehr viel Hartes, Kränkendes und der Menschheit Widerstrebendes; in ihren Folgen wird sie aber für die Verpflanzten heilsam seyn, weil sie, einmal eingewohnt, an der Küste sich besser befinden werden, als in dem verlassenen kalten Hochland.

Clare, 1) Grafschaft in der irländischen Provinz Munster, grenzt im W. an das Meer u. ist 53¼ QM. groß, mit 209,600 Ew. Die Hauptstadt ist Ennis. 2) (Clarence), Marktflecken in der Grafschaft Suffolk in England, 1500 Ew., Wollenzeugwebereien.

Clare (John), der Bauer von Northamptonshire genannt, seit kurzem als Naturdichter berühmt; er ist der Sohn eines armen Tagelöhners und ward zu Helpstone bei Peterborough den 13. Juli 1793 geboren. Da sein Vater durch Krankheit zur Arbeit unfähig geworden war, mußte John die Familie erhalten und nur durch fortwährendes Arbeiten in den Feierstunden war es ihm möglich, so viel zusammenzubringen, um die Schule zu besuchen und lesen zu lernen. Einige Bücher, die ihm geliehen wurden, besonders Robinson Crusoe und Thomsons Jahrszeiten regten ihn mächtig auf und begeisterten ihn zu mehrern Gedichten, worauf Herr Turnill in Helpstone den Knaben im Schreiben unterrichtete, der auch ohne Lehrer die Violine leidlich spielen lernte. Erst 1818 kam eins seiner Sonette durch Zufall einem Buchhändler in die Hände, der den Dichter ausfindig machte, und eine Sammlung seiner Gedichte veranstaltete (3. Aufl. London 1820), obwohl er weder seinen bisherigen Stand noch seinen Geburtsort verließ. Eine neue Sammlung seiner Gedichte: »The village minstrel and other poems,« erschien Lond. 1821.

Clarence (Wilhelm Heinrich, Prinz von England, Herzog von), zweiter Bruder Königs Georg IV., geb. am 21. Aug. 1765; bildete sich für den Seedienst, zeichnete sich im Parlamente stets durch lebhafte Opposition gegen die Minister aus, war der Haupturheber der Abschaffung des Negerhandels und die nächste Veranlassung zu Pitts und Addingtons Sturz, obwohl er stets in gutem Vernehmen mit der königl. Familie blieb. Als Großadmiral von England führte er 1814 Ludwig XVIII. nach Frankreich zurück. Seit dem 11. Juli 1818 ist er mit der Prinzessin Adelaide von Sachsen-Meiningen vermählt, und lebt mit ihr zu London. Seine Einkünfte betragen 1,200,000 Fl.

Clarinette (Clarinet, Clarinetto, ital., Musik), ein Blasinstrument von Holz, das der Hoboe ähnelt, nur daß das Corpus stärker ist und daß es statt eines Rohrs mittelst eines Schnabels intonirt wird, auf den ein Blättchen von Rohr gebunden ist. Dieser Schnabel wird in ein Kopfstück (die Birn) eingeschoben. Außerdem hat die C. noch 3 Mittelstücken, mit dreizehn Tonlöchern, von denen 5 mit Klappen versehen sind, und eine Stürze. Auf der C. hat man eigentlich alle Töne der diatonisch-chromatischen Tonleiter; dennoch erlaubt es die Applicatur des Instruments nicht, auf demselben aus allen Tonarten zu blasen und man führt daher im Orchester C-, B- und A-Clarinetten und bei Militairmusik Es-C., die einen schärfern Ton haben. Die Noten werden für die B-C. um einen Ton, für die A-C. eine kleine Terze tiefer, als die Noten des andern Orchesters geschrieben, was daher kommt, daß man die Haupttonarten derselben (B-dur und A-dur) als C-dur und so die übrigen Tonarten im Verhältniß schreibt. Der Umfang der C. erstreckt sich vom kleinen c bis zum dreigestrichenen g, hält also über drei

Octaven; doch bedient man sich der 3 höchsten Töne nur selten. Die C. ward 1690 von Joh. Christ. Denner (geb. 1655) zu Nürnberg erfunden, ist aber erst seit etwa 50 — 60 Jahren allgemein bekannt geworden; ein gewisser Stadler in Wien brachte 1790 eine Veränderung an ihr an, wodurch sie noch in der Tiefe das kleine c, cis, d und dis erhielt, bis jetzt ist aber diese Veränderung nicht benutzt worden.

Clariren (lat.), in der Schiffersprache, für ein Schiff Zoll und Fracht bezahlen, und es zum Absegeln fertig machen.

Clarissinnen (Ordensw.), weiblicher Zweig oder 2. Orden der Franciscaner, auf Betrieb des heil. Franz von Assisi, 1212 von der heil. Clara (geb. 1193, geb. 1253) zu St. Damian neben Portiuncula bei Assisi gestiftet. Sie befolgten die Regel des heil. Franz und wuchsen zu 900 Klöstern in allen Ländern der abendländischen Christenheit an, unter denen eins in Neapel allein 350 Nonnen zählte. Das Betteln trieben sie nur in der Fastenzeit und gaben es in neuern Zeiten ganz auf. Ihre Kleidung hat Farbe und Schnitt der grauen Franciscanerkutten. In Portugal, Spanien und Sicilien blieben sie auf dem alten Fuße; im Oestreichischen bestanden sie unter dem Namen Clarissinnen fort; doch mußten sich ihre wenigen noch bestehenden Klöster zum Unterricht junger Mädchen bequemen.

Clarke, 1) (Samuel), geb. zu Norwich 1675, Kaplan des Bischofs von Norwich, D. Moore's, dann Rector zu Dragton bei Norwich und Pfarrer daselbst; ward 1704 u. 1705 berufen, die von Rob. Boyle zur Bewährung der wichtigsten Grundsätze der natürlichen und geoffenbarten Religion gestifteten Predigten zu halten. Dies veranlaßte seine »Demonstration of the being and attributes of God,« 2 Bde., Lond. 1705—6. und »Ve-

rity and certitude of natur. and revelated religion,« Lond. 1705, in mehrere Sprachen übersetzt, wodurch er seinen Ruf als eines der größten Denker seiner Zeit, dem es vorzüglich gelungen, Philosophie und Theologie in Verein zu bringen, begründet hat. Er erhielt nun zu London das Rectorat an der St. Bennets-Pauls-Wharf oder Kay, ward bald darauf Hofcaplan der Königin Anna und zugleich Rector zu St. Jacob in Westmünster. Wegen einer Schrift: »The Scripture doctrine of the Trinity,« worin er läugnet, daß die Trinitätslehre in der ersten Kirche bekannt gewesen, verlor er 1714 seine Hofpredigerstelle. Unter mehrern Streitschriften von ihm ist besonders auch die gegen Leibnitz gerichtete: »Philosophical inquiry concerning human liberty,« 2 Bde., London 1715 — 17, bemerkenswerth. Er ist auch sonst durch gelehrte Schriften, eine lat. Uebersetzung von Js. Newtons (seines Lehrers) Optik, eine sehr schöne Ausg. des Jul. Cäsar, der ersten Gesänge der Ilias mit lat. Uebersetzung und Anmerk. (die letzten besorgte sein Sohn) u. a. bekannt. Er st. 1729. Seine sämmtlichen Werke in engl. Sprache erschienen in 4 Bdn., Lond. 1738—42, Fol. 2) (Eduard Daniel), geb. zu Willingdon in Essex den 5. Jun. 1769; begleitete, nach vollendeten Studien, einen jungen Mann von Stande durch Frankreich, Deutschland, die Schweiz, Italien und Holland, bereiste hierauf die Hochlande und die Hebriden, 1799 den ganzen Norden von Europa, ging von Rußland aus nach Constantinopel und zur Zeit der britischen Expedition nach Aegypten in den Orient, wo er interessante Nachrichten über Klein-Asien, Syrien, Aegypten und Griechenland sammelte. Bei seiner Rückkehr nach England ward eine neue Professur der Mineralogie zu Cambridge für ihn errichtet, so wie er auch Universitätsbibliothekar ward.

Im J. 1810 erschien der erste Band seiner trefflichen Reisebeschreibung: »Travels in various countries of Europa, Asia and Africa, Lond. 4., mit Kupf. u. Karten, in 6 Bdn., die schon 4 Auflagen erlebt hat. Ein Ergänzungsband: »Travels through Denmark, Sweden, Lapland, Norw., Finl. and Russ.,« erschien nach Cl.'s Tode (er starb den 9. April 1822), Lond. 1823, 4. Vollständig in 11 Bdn., in 4. und in 8. »Travels in various countries of Europa, Asia and Africa,« Lond. 1819—24. Die Universität Oxford hat seine griechischen und orientalischen Manuscripte gekauft. Unter den erstern ist der berühmte Codex des Plato, welchen er auf der Insel Patmos entdeckte.

Claude Lorrain (eigentlich Gelée, doch bekannter unter dem Namen Cl. L.), geb. 1600 im Schlosse Champagne bei Toul von sehr armen Eltern; zeigte in seiner Jugend zu nichts Anlagen, wurde zu einem Bäcker in die Lehre gegeben, und ging mit einigen andern Bäckergesellen nach Rom, wo ihn der Maler Tassi als Farbenreiber in Dienste nahm. Hier zeigte sich bald seine Neigung zur Kunst; Tassi ertheilte ihm einigen Unterricht, und Claude wurde einer der ersten Landschaftsmaler. Besonders im Helldunkel und in der Luftperspective ist er vortrefflich. Vier seiner besten Gemälde befinden sich in der Gallerie zu Cassel, und zwei in der zu Dresden. Er starb zu Rom 1652.

Claudianus, aus Aegypten, vielleicht aus Kanopos oder Alexandrien; römischer Dichter, blühte seit 395, wo er, nach Rom von Honorius berufen, Tribun und Notarius wurde, nachdem er sich auch als wackerer Krieger bewährt hatte. Seine Gedichte erwarben ihm solchen Ruhm, daß auf Ansuchen des Senats die Kaiser Arcadius und Honorius ihm auf dem Forum Trajan's eine Bildsäule errichten ließen, deren Inschrift besagte, daß er das

Genie Virgil's und die Muse Homers in sich vereinige. Außer mehrern Lobgedichten auf Honorius, Stilico u. A., besitzen wir von ihm zwei epische Gedichte den »Raub der Proserpina« und eine (unvollendet gelassene) »Gigantomachie,« Idyllen, Epigramme, Gelegenheitsgedichte. Er zeigt eine glänzende Phantasie, reiche Färbung, Mannigfaltigkeit und Bestimmtheit in seinen Gemälden, dagegen fehlt es ihm oft an Geschmack und gefälliger Anmuth. Die besten Ausg. sind von Geßner, Leipz. 1759, und Burmann, Amsterdam 1760, 4.

Claudius (Tiberius), Drusus Cäsar, römischer Kaiser, der jüngste Sohn des ältern Claudius Drusus Nero und der jüngern Antonia, der Schwestertochter Augusts, geb. zu Lugdunum (Lyon), wuchs ohne Erziehung größtentheils unter Sclaven und Weibern auf und war am Hofe ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung. So lebte er als ein unbedeutender Privatmann und beschäftigte sich mit den Wissenschaften. Unter andern schrieb er eine römische Geschichte von Cäsars Tode bis auf seine Zeiten, in 43 Bdn., und sein eigenes Leben. Nach der Ermordung Caligula's durchsuchte die Leibwache den Palast und fand ihn in einem verborgenen Winkel, zog ihn hervor und rief ihn zum Kaiser aus (41 n. Chr.). Der Senat, der die Wiederherstellung der Republik beschlossen hatte, mußte diesem Schritte nachgeben. Claudius, der aus der Eingezogenheit und dem Drucke plötzlich zur ungemessensten Freiheit gelangt, verrichtete zwar zu Anfang seiner Regierung einige rühmliche Handlungen, rief die Verwiesenen zurück, gab ihnen ihre Güter wieder, verschönerte Rom und unternahm verschiedene große Baue zum allgemeinen Besten, auch machte er Mauritanien zur römischen Provinz und seine Heere fochten glücklich gegen die Deutschen und behaupteten feste Plätze in Britannien;

allein bald verfiel er in Ueppigkeit und Schwelgerei, und seine Gemahlinnen, namentlich die berüchtigte Messalina, und die Freigelassenen bemächtigten sich ganz der Regierung, verkauften Aemter und Ehrenstellen und übten die größten Schandthaten ungestraft. Er starb vergiftet durch seine zweite Gemahlin Agrippina (Mutter des Nero), 63 Jahr alt, 54 n. Chr. Seine Vergötterung veranlaßte Seneca zu einer Schmähschrift, welche den Titel »Apokolokynthosis« (Aufnahme unter die Kürbisse [Schafköpfe]) führt. Auch unter der Person des Trimalchio ist er in dem Satyrikon des Petronius gezeichnet.

Claudius (Matthias), genannt Asmus, oder der Wandsbecker Bote, wurde 1741 zu Reinfeld im Holsteinischen, in der Nähe von Lübeck, geboren. Anfangs lebte er als Privatmann in Wandsbeck, bei Hamburg, ward 1776 Oberlandcommissair zu Darmstadt, gab aber die Stelle auf, und ging 1777 nach Wandsbeck zurück. 1778 wurde er Revisor bei der schleswig-holsteinischen Bank in Altona, welche Stelle ihm erlaubte, nach wie vor in seinem geliebten Wandsbeck zu wohnen. 1770—75 gab er eine Zeitung unter dem Titel »Der wandsbecker Bote,« dann »Der Deutsche« heraus. Dann sammelte er die darin enthaltenen poetischen und prosaischen Aufsätze von ihm und fügte noch ungedruckte hinzu, unter dem Titel: »Asmus omnia sua secum portans, oder: Sämmtliche Werke des Wandsbecker Boten« (vollst. bis 1812 in 8 Bdn.). Außerdem hat er noch einige Werke übersetzt, wie »Terassons Sethos« 2 Thle. Bresl. 1777 u. 1778; »Ramsey's Reisen des Cyrus,« ebend. 1780, u. a. m. Seine Schriften tragen sämmtlich das Gepräge einer populären Lebensweisheit; der natürliche, allgemein verständliche Ton, die innige Empfindung und biedere Denkweise, welche sich darin aus-

sprechen, haben den Verfasser zu einem Volksdichter im eigentlichen Sinne gemacht. Unabhängig in seinen Verhältnissen, einfach und genügsam zu Hause, liebenswürdig in Gesellschaft, verlebte er ein heiteres und geachtetes Alter und st. den 21. Jan. 1815 zu Hamburg an Entkräftung.

Clauren (Heinrich, Pseudonym), s. Heun.

Clauseln (jur.), Nebenbestimmungen, Nebenabreden eines Vertrags oder andrer rechtlichen Verhandlungen, selbst eines Gesetzes, wodurch die Gültigkeit und Wirkung bald gesichert und verstärkt, bald beschränkt und bedingt werden soll. Manche sind von allgemeiner Anwendbarkeit, manche nur für gewisse Geschäfte brauchbar. Ein Mandat **cum clausula** ist ein bedingter Befehl, irgend Etwas zu thun oder zu unterlassen, wenn man nicht binnen einer gesetzten Frist gegründete Ursachen des Gegentheils nachweist; ein Mandat **sine clausula** ist ein unbedingter Befehl. **Clausula cassatoria**, die Bestimmung, daß in irgend einem Falle die ganze Verhandlung als nicht geschehen angesehen werden soll. **Clausula codicillaris** bei Testamenten, die Bestimmung, daß ein letzter Wille, wenn er als förmliches Testament fehlerhaft wäre, als Codicill gültig seyn soll. Die Clausel: sammt oder sonders, gibt mehreren Bevollmächtigten oder Commissarien das Recht, auch einzeln zu handeln.

Clausewitz (Karl von), geb. am 1. Juni 1780 in Burg; trat schon 1792 in preuß. Kriegsdienste und machte die Feldzüge der folgenden Jahre mit, bildete sich später auf der Berliner Kriegsschule unter Scharnhorst, begleitete im Feldzug von 1806 den Prinzen August als Adjutant und wurde bei Prenzlow gefangen. Nach seiner Freilassung bis 1812 Major im Generalstabe, arbeitete er in Scharnhorsts Büreau, gab dem Kronprinzen,

Unterricht in den Kriegswissenschaften und trat beim Ausbruch des russischen Kriegs, seinen Abschied nehmend, in russische Dienste, wurde als Unterhändler bei der Convention des General York gebraucht, schrieb während des Waffenstillstandes »Uebersicht des Feldzugs von 1813,« Glatz und Leipzig 1814, ward hierauf Chef des Generalstabes der russisch-deutschen Legion und, 1815 in den preußischen Dienst zurückgekehrt, erst als Generalmajor bei dem Generalcommando am Rhein gebraucht und später als Director der Kriegsschule angestellt.

Clavicembalo wurde sonst der Kielflügel, dann auch das Clavier genannt.

Clavicylinder (v. gr., Mus.), ein Toninstrument, das aus einer Claviatur und einem gläsernen Cylinder besteht, welcher mittelst einer Kurbel und eines Schwungrades mit dem Fuße umgedreht wird. Es wird in einem Gehäus, in Form eines Schreibepults, verwahrt und hat einen Umfang von g bis zum dreigestrichenen e. Die Töne werden durch Niederdrücken der Tasten angegeben und durch das Reiben des umgedrehten Glascylinders hervorgebracht; sie klingen so lange fort, als jenes Niederdrücken nicht aufhört, sprechen augenblicklich an und schwellen oder schwinden mit zu- oder abnehmendem Druck. Der Ton ist angenehm und von dem des Euphons und der Harmonika verschieden; jedoch eignet sich die C. mehr zum Vortrag langsamer als schneller Tonstücke. Chladni erfand es 1799 und 1800 zu Wittenberg.

Clavier (v. lat., Mus.), 1) ein musikalisches Drahtsaiteninstrument, welches mit Claviatur versehen ist, und wo der Ton mittelst des unmittelbaren Anschlagens länglicher Stückchen Blech, die an die Claves befestigt sind, an die Saiten hervorgebracht wird. Die Saiten sind länger als der Resonanzboden und zu

den Eigenthümlichkeiten des Tons tragen die schmalen Tuchstreifen, womit die Saiten zwischen den Stiften, an die sie angehängt sind, und zwischen dem Orte, wo sie von den Tangenten der Claves berührt werden, durchflochten sind, viel bei. Zu einem guten Clavier gehört, daß es bundfrei sey, 5 Octaven (vom Contra F bis zum dreigestrichenen f) enthält, daß die Tasten weder einen zu geringen noch zu tiefen Fall haben, und daß der Ton durchgehends von gleicher Stärke sey. Die Erfindung des C. schreibt man Guido von Arezzo um 1028 zu. Nach und nach wurden an dem C. mancherlei Verbesserungen angebracht, die es wesentlich veränderten, bis es sich später zum Fortepiano und endlich zum Flügelfortepiano gestaltete, welches das eigentliche C. wegen des volleren, schöneren Tons, den es besitzt, jetzt so gut, wie ganz verdrängt hat. Es besitzt das Instrument zugleich alle Eigenschaften des C., die Bebung ausgenommen, die das C. allein hat. Die berühmtesten Clavierbauer waren, Silbermann, Horn u. a. Die Claviere sind meist tafelförmig, doch haben sie zuweilen auch andere Formen, z. B. die eines Büreau's (Büreauclavier). Das Clavierspielen (worunter man nicht nur die Behandlung des C., sondern auch die völlig gleiche des Fortepiano's und Flügelfortepiano's versteht) ist jetzt bekanntlich so allgemein geworden, daß man es fast zu den Erfordernissen einer guten Erziehung zählt. Dennoch gehört zum guten Clavierspielen eine Fertigkeit, die nicht allgemein und leicht ist, und außer allgemeiner Kenntniß von der Musik und Geschmack, werden richtiger Takt, gute Fingersetzung und Geschmeidigkeit der Hände dazu vornehmlich erfordert. Es existiren sehr viele Anweisungen zum Clavierspielen. Die besten sind: »Bach's Versuch über die wahre Art das Clavier zu spielen,« Leipzig 1787—97, 2 Bde., 4.; »Türk's Cla-

vierschule," ebend. 1802; "A. F. Müller's Clavier- und Fortepianoschule," Jena 1805; 2) im weitern Sinne alle clavierähnliche Instrumente, besonders Flügel, Flügelfortepiano's.

Clavierauszug (Musik), die auf wenig Liniensysteme reducirte Partitur eines Tonstücks von größerm Umfang, meist einer Oper, beliebten Cantate, Symphonie rc. Er ist zur weitern Verbreitung des Musikstücks, zum Einstudiren der Singstimme, zur Executirung des Werks in kleineren Zirkeln, wo die Ausführung desselben in voller Musik unmöglich ist u. zur Privatübung bestimmt, u. deshalb sind auch fast von allen beliebten Werken, meist von den Componisten selbst, Clavierauszüge vorhanden. Wird der C. von einem Andern angefertigt, so erfordert dies sehr große Kenntniß der Harmonie, genaues Studium des Kunstwerks und feines Gefühl für dessen geringste Nüancen, um den Geist des Tonsetzers zu fassen und das Werk so wieder zu geben, wie er es dachte.

Clavierschlüssel (Clavierzeichen), der Cschlüssel auf die unterste Linie des Liniensystems gesetzt, weil sonst die Oberstimme aller Musikstücke für Clavier in ihm gesetzt war. Jetzt ist er beim Clavier fast durchgängig durch den Gschlüssel (Violinschlüssel) verdrängt.

Clavijo y Farardo (Don Joseph), zeichnete sich durch mehrere gute Schriften, besonders aber durch sein Journal "el Pensador" aus und lebte zu Madrid angesehen und geehrt in dem Rufe eines guten Schriftstellers. Wegen eines aufgehobenen Verhältnisses mit einer Schwester von Beaumarchais (s. d.) ward er von letzterem gefordert, erhielt eine Wunde und verlor durch Beaumarchais's Einfluß, Aemter und Ansehn. Späterhin ward er jedoch Aufseher des Naturaliencabinets und Vorsteher des Theaters de los Sitios, führte seit 1773 die Redaction des "Mercu-

rio historico y politico de Madrid« und übersetzte »Buffon's Naturgeschichte,« Madrid 1785—90, 2 Bde., ins Spanische. Er st. 1806. Er glich keineswegs dem gehässigen Bilde, welches Beaumarchais von ihm entworfen, und sein Charakter war untadelhaft. Göthe nahm von Beaumarchais's Erzählung den Stoff zu seinem Stück »Clavijo.«

Clavis (Musik), 1) der Schlüssel, d. i. die den Noten vorgesetzte, ihre Gattung in Rücksicht der Höhe oder Tiefe bestimmende Vorzeichnung (s. Schlüssel). 2) Der bewegliche Theil der Clavierinstrumente, durch dessen Niederdruck und Anschlagen an die Saiten der Ton hervorgebracht wird. Der Ausdruck stammt von der Orgel her, weil durch den Niederdruck des C. in der Windlade die durch das Ventil geschlossene Cancelle geöffnet (gleichsam aufgeschlossen) wird. Eigentlich heißt der Theil des C., welchen der Finger niederdrückt, **Taste**, und der, welcher die Saiten berührt, **Tangente**; beide Ausdrücke werden aber auch für C. im Allgemeinen gebraucht. **Claviatur** bezeichnet dann den Inbegriff dieser sämmtlichen Tasten, oder auch den ganzen Körper, worauf dieselben ruhen.

Clemence=Isaure, geb. bei Toulouse 1464; ward durch ein Gelübde ihrer Mutter zur Nonne bestimmt, liebte aber Raoul, den natürlichen Sohn des Grafen von Toulouse. An einem Brunnen am Ende des Gartens, wo C. Wasser für ihre Blumen zu schöpfen pflegte, kündigte er sich zuerst durch Gesang und Harfenspiel an. Eine Spalte in der Mauer gestattete ihnen gegenseitigen Anblick; doch des mütterlichen Gelübdes eingedenk erlaubte sich Isaure kein Gespräch; nur Blumen, in die Spalte der Mauer gelegt, deuteten ihre Gefühle an. Bald durch Krieger= und Sohnespflicht hinweggerufen fiel Raoul in der Schlacht bei Guinegaste;

Isaure sprach das Klostergelübde aus, doch gedachte sie der reinen Sängerliebe und wollte ihr ein Denkmal stiften. Lange schon feierte man in Toulouse nicht mehr das Dichterfest, welches zu Anfang des Jahrh. durch die fröhliche Gesellschaft der sieben Troubadours dort gestiftet worden war. Clemence-Isaure erneuerte es unter dem Namen der Jeux floraux (Blumenspiele); hier bestimmte sie die fünf verschiedenen Blumen, die ihre Minnesprache gebildet hatten, in Gold und Silber nachgebildet, zu Dichterpreisen. Sie widmete ihr ganzes großes Vermögen dieser Stiftung. Isaure war selbst Meisterin in der fröhlichen Kunst (gaye science) und dichtete, als sie die Preisvertheilung zum 1. Mai bestimmte, eine Frühlingsode, die ihr den Beinamen der »toulousischen Sappho« erwarb.

Clemens (Titus Flavius), aus Athen, ist unter dem Namen C. **Alexandrinus** als einer der vorzüglichsten griechischen Kirchenväter bekannt. Vorher heidnischer Philosoph war er als Christ nach Reisen in Griechenland, Italien und den Morgenländern zu Alexandrien von 191—202 Vorsteher der Katecheten-schule und Presbyter. Schüler des Pantänus und Lehrer des großen Origenes erhöhete er den Ruhm dieser Schule. Unter den Christenverfolgungen 202 und 3 flüchtete er, lehrte aber dann wieder in Alexandrien, wo er um 220 st. Der Einfluß griechischer Philosophie, unabhängige Forschung über christliche Glaubens-lehren und Nachsicht gegen Ketzer sind, neben starkem Schwunge der Phantasie und Vorliebe zu mystischer und allegorischer Auslegung der Bibel, in seinen auch für das Studium der Alterthümer sehr wichtigen Schriften hervorstechend. Mehrere sind verloren, noch vorhanden eine Ermahnungsschrift (λόγος προτρεπτικός) an die Griechen, der Pädagog (christliche Moral), Teppiche 8 Bü-

cher (στρώματα, vermischte Bemerkungen und Abhandlungen), über die Frage, welcher Reiche kann selig werden (ed. C. Segaar, Utrecht 1816, 8.) und Fragmente seiner Hypothesen; »Opera omn. ed. J. Potter,« Oxfort 1715, Fol., 2 Bde.

Clemens XIV., Papst, vorher Franz Lorenz Ganganelli, Sohn eines adligen Arztes zu St. Arcangelo bei Rimini, geb. den 31. Oct. 1705, trat mit seinem 18. Jahre in den Minoritenorden; seit 1740 in Rom schnell emporgestiegen, ward er durch französische Verwendung den 19. Mai 1769 Papst, an Geist und Regentenweisheit allen seinen Vorgängern seit Sixtus V. überlegen, an Adel der Gesinnung und wahrer Bildung einzig in der Prälatenwelt, die ihn umgab. In Schritten der Könige zur Mäßigung der geistlichen Macht, die andere Päpste als Unterdrückung der Kirche gerächt hätten, sah er Gewinn für die Religion, die Einschränkung der Abgaben an seine Curie, der Einkünfte des hohen Clerus und der Inquisition, die Aufhebung vieler Klöster in Portugal, Spanien und Italien duldete er, weil er selbst sie heilsam fand, die Verkündigung der Bulle In coena Domini schaffte er ab, seines Vorgängers Bulle gegen Parma widerrief er, versöhnte die von diesem beleidigten Monarchen durch unmittelbaren Briefwechsel mit ihnen und erhielt von ihrer Freundschaft den gebührenden Einfluß auf ihre Staaten, ja 1774 auch Avignon, Venaissin und Benevent zurück, die sein Vorgänger C. XIII. durch seinen Uebermuth gegen Parma verloren hatte. So wußte er ohne diplomatische Gehülfen auszugleichen und gut zu machen, was seine Vorgänger verdorben hatten, weil er seine Zeit verstand. Rom regierte er selbstständig und väterlich. Sparsam in seiner Lebensart verwendete er einen großen Theil seiner Privat-Einkünfte zum allgemeinen Besten, sorgte für die Armen,

stiftete eine herrliche Sammlung von Antiken (Museum Clementinum), mehrte die vaticanische Bibliothek, schützte vernünftige Denkfreiheit und schaffte viele Mißbräuche, z. B. das Castriren der Singknaben, ab. Den Orden der Jesuiten wollte er erst nur verbessern; aber selbst von der Schädlichkeit seiner Fortdauer überzeugt und von den katholischen Höfen gedrungen hob er ihn, nach langem Kampf, durch seine Bulle vom 21. Jul. 1773 Dominus ac Redemtor noster völlig auf; eine That wahrer Seelengröße und Unerschrockenheit, denn die überwiegende Anzahl der Schlechten und Schwachen hing an den Jesuiten. An einer schrecklichen, durch langsam wirkendes Gift verursachten Krankheit des Unterleibes st. er den 22. Sept. 1774. Seine Feinde triumphirten laut, und die Aerzte mußten die Vergiftung für unwahr erklären; aber Clemens selbst glaubte vergiftet zu seyn, nahm Gegengift und sagte vor seinem Tode: »Ich gehe in die Ewigkeit und ich weiß warum.« Sein wohlwollendes Herz, sein heller, freier Geist sprach sich offen in dem Briefwechsel aus, den er seit 1747 mit Menschen von allen Ständen führte. Die Sammlung der ihm beigemessenen Briefe (Lettres intéress. du P. Clemens XIV. trad. de l'Italien et du Latin., Paris 1776, 3 Bde., deutsch, Leipzig 1777, 8., 4 Bde.), die Caraccioli herausgab, verräth zu viel französische Manier und ist schwerlich ganz echt, obwohl die französische Literatur großen Einfluß auf Ganganelli's Bildung gehabt hatte. Vgl. La vie du P. Clemens XIV p. le Marquis de Caraccioli,« Paris 1775, 12.; »Leben des Papstes Clemens,« Leipzig 1774, 3 Bde. Irrig hielt man diesen Papst in Deutschland eine lange Zeit für einen Buchdrucker aus der Lausitz Namens Lange, der in Breslau gelernt haben und durch Mönche nach Rom gekommen seyn sollte.

Clemensruhe, ehemaliges kurfürstl. cölnisches Lustschluß, ¼ Stunde von Bonn bei dem Marktflecken Poppelsdorf, jetzt der Universität zu Bonn eingeräumt, mit dem naturhistorischen Museum, das 9 große Säle füllt, botanischem Garten, landwirthschaftlichem Institut, technisch-chemischem Laboratorium.

Clement (Jacques), geb. zu Sorbon bei Rhetel; ward Dominicaner und faßte, Schwärmer und Libertin zugleich, den Vorsatz, Heinrich III., der damals Paris belagerte, zu ermorden. Seine Obern, der Herzog von Mayenne, von Aumale, die Herzogin von Montpensier u. m. A. wußten um seinen Vorsatz und befestigten ihn hierin; ja Letztere soll sich, um ihn noch mehr darin zu bestärken, seiner Lust überlassen haben. Man gab ihm Briefe, die Kriegsgefangene an den König geschrieben hatten, mit, und so verließ er Paris am 31. Juli 1589. Am folgenden Morgen ward er vor Heinrich III. in ein Landhaus von St. Cloud gebracht; er verlangte eine geheime Unterredung mit dem König und stieß, als dieser die überbrachten Briefe las, ihm ein Messer in den Unterleib. Die Höflinge Lognac und Guesle, die auf des Königs Geschrei hereintraten, erstachen sogleich den Mörder. Der König starb an der Wunde. Die kathol. Partei pries Cl. als Märtyrer. Sein Bild ward auf den Altären aufgestellt, und man wanderte nach St. Cloud, um die mit seinem Blute getränkte Erde aufzusammeln. Selbst Papst Sixtus V. hielt dem Mörder eine Lobrede in der Versammlung der Cardinäle und verglich ihn mit Judith und Eleazar.

Clementi (Muzio), geb. zu Rom 1752; vorzüglicher Clavierspieler und Componist; hielt sich kurz vor der Revolution zu Paris auf, ging dann nach London, wo er eine Musikalien- und Instrumentenhandlung errichtete, und machte von da aus

1802 Reisen nach Wien und durch Europa. Seine Compositionen für das Clavier sind vortrefflich, glänzend, gefällig und die Ideen verständig geordnet. Eins seiner verdienstlichsten Werke ist sein »Gradus ad Parnassum,« an dem er lange gearbeitet hat. Auch durch seine »Einleitung in die Kunst, das Clavier zu spielen« hat er sich sehr verdient gemacht.

Clementinen, päpstliche Verordnungen, hauptsächlich auf dem Concilium zu Vienne, 1311 von Clemens V. gegeben. Sie machen einen Bestandtheil des Corpus juris canonici aus.

Cleriker (Clerici), die Geistlichen, besonders der katholischen Kirche, in so fern sie den Laien oder Weltlichen entgegengesetzt sind. Clerici regulares, regulirte Geistliche heißen die Glieder der durch Vereinigung von Priestern zum Klosterleben meist im 16. und 17. Jahrh. zur Reform des Priesterstandes gebildeten geistlichen Orden und Congregationen, welche sich durch Ablegung der Mönchsgelübde von den Weltgeistlichen unterscheiden, aber die Kleidung derselben tragen. Die meisten ihrer Congregationen verpflichten sich noch durch ein viertes Gelübde zu bestimmten Geschäften der Seelsorge, des Unterrichts der Jugend oder des Missionsdienstes. Von dieser Art waren und sind die Geistlichen des gemeinschaftlichen Lebens in den Niederlanden, die Theatiner, Barnabiten, Somasker, Jesuiten, Oblaten des heil. Ambrosius, Piaristen, Väter der christlichen Lehre, Väter und Priester vom Oratorium, Lazaristen, Eudisten und Bartholomiten.

Clerk (John, Cl. Esquire of Eldin), ein englischer Landedelmann; obgleich dem Seewesen ganz fremd, kam er doch auf den Einfall, daß das Durchbrechen der feindlichen Flotte wesentlich zum Siege beitragen müsse, theilte seine Theorie einigen Freunden mit, worauf sein Manoeuvre zuerst vom Lord Rodney in der See-

schlacht bei Dominique und les Saintes 1782 mit dem glücklichsten Erfolge angewendet wurde. Die glänzenden Seesiege, welche die Briten seitdem erfochten, verdanken sie der Ausübung dieser Grundsätze.

Clermont, 1) Bezirk im Depart. Puy de Dome; hat 35⅓ QM. und 172,000 Ew. 2) (Clermont Ferrand), Hauptstadt darin und des Depart., zwischen der Bede und dem Arlier, hat die Departementalbehörden, macht aber mit dem 2640 Schritte entfernten Montferrand Eine Stadt aus; zusammen 2180 H. und 30,050 Ew., nebst Bischof. Merkwürdig sind die Kathedrale mit 22 Capellen und Altar aus einem Marmorblock, altrömische Wasserleitung, Akademie, botanischer Garten, gelehrte und Ackerbaugesellschaft. In der Stadt und Umgegend sind viele Mineralquellen. Concilium 1095, erste Veranlassung zu den Kreuzzügen; Geburtsort von Pascal u. a.

Client (lat.), in dem alten Rom, Benennung eines gemeinen Bürgers, der sich aus der höheren Klasse einen Beschützer oder Sachwalt (Patron) wählte, welcher ihm in allen rechtlichen Angelegenheiten Beistand leistete, wofür der Client ihm eine Beisteuer zur Ausstattung seiner Töchter, oder seine Stimme zu einem Amte geben mußte; in der jetzigen Rechtssprache derjenige, der sich eines Anwalts in einem Rechtsstreite bedient, ein Schutzbefohlner.

Clifton schöngebauter Flecken in Norfolkshire, in England; hat 1088 H. mit 12,600 Ew. und ansehnliche Fabriken. In der Nähe die Badeanstalt Bristol-Hot-Wells.

Clinton, Marktflecken im Kirchspiel Paris, der Newyork-Grafschaft Oneida, am Oriskany, hat 1 Universität, das Hamiltoncollege (1816 96 Studenten, 3 Professoren, 1 Bibliothek von 2000 Bdn.) und mit dem Krichspiele 5418 Ew.

Clive (Robert, Lord, C. Baron von Plassey), geb. 1725 zu Styche in Shropshire, der Sohn eines Rechtsgelehrten; ging 1743 als Schreiber der ostindischen Compagnie nach Madras, entkam 1746 bei Eroberung dieser Stadt durch die Franzosen glücklich in Verkleidung eines Eingebornen nach St. David und nahm dort 1747 Kriegsdienste, indem er als Fähndrich in das Heer trat. 1749 begann der Krieg mit dem Reiche Tanjore; er zeichnete sich in demselben als Anführer einer Schaar Freiwilliger beim Sturm auf die Festung Devicotta aus. Zur Belohnung erhielt er nach dem Frieden die einträgliche Stelle eines Kriegscommissärs. 1750 Capitain geworden vertheidigte er die Festung Tritchinapoli mit 200 Europäern und 300 Seapoys gegen die Franzosen und Eingebornen und zwang sie nach einer Belagerung von 7 Wochen abzuziehen. 1753 mußte er seiner Gesundheit wegen nach England gehen, kehrte jedoch schon 1755 als Commandant von St. David und Obristlieutenant zurück. Nachdem er 1756 den Seeräuber Canagin Angria bezwungen, eröffnete sich ihm 1757 in Bengalen bei dem Kriege mit dem Nabob, Suraja Dovla, seine eigentliche Laufbahn. Dieser hatte, mit den Engländern unzufrieden, deren Factoreien zu Calcutta überfallen und zerstört. C. wurde von Madras aus mit 1900 Mann und einer Flotte zu Hülfe geschickt. Er eroberte 1758 Calcutta wieder und zog sich kurze Zeit darauf aus einer sehr bedenklichen Lage durch einen Sturm auf das indische Lager, wodurch der erschreckte Nabob sich bewegen ließ, Frieden zu schließen. Bald darauf entriß C. den Franzosen, gegen des Nabobs Willen, die Festung Chandernagor; um sich gegen seine Rache zu schützen, zog er einen vornehmen Indier, Mir Jaffir, in sein Interesse und versprach ihm den Thron, wenn er mitten in der Schlacht mit seinem Corps zu ihm

überginge. Im Vertrauen auf diese Verbindung rückte er mit 3200 Mann gegen das 50,000 Mann starke Heer des Nabobs vor. Er erfuhr unterwegs, daß der Nabob seine Verbindung argwohne und Mir Jaffir genau beobachten lasse, allein dessen ungeachtet wagte C. die Schlacht von Plassey und schlug den Nabob gänzlich. Mir Jaffir ging nun zu ihm über und wurde, da der Nabob auf der Flucht ermordet ward, dessen Nachfolger. 1760 ging C. nach England und wurde hier von dem König zum Lord und Baron von Plassey ernannt. Bald ward aber C.'s Gegenwart von Neuem in Indien nöthig, 1764 kehrte er als Generalgouverneur dahin zurück, stellte die schlechten Angelegenheiten der Compagnie wieder auf den alten Fuß her, bezwang den Souja Dowla, nöthigte ihn zu bedeutenden Geldzahlungen, ließ sich vom Schah Allum die Herrschaft über Bengalen, Bahar, Orissa und die nördlichen Circers zusichern und erwarb so der Compagnie ein Gebiet von 15 Millionen Ew.; dabei reorganisirte er die Truppen, stellte mehrere Mißbräuche ab und hob den Handel auf eine bisher nicht gekannte Stufe. 1767 kehrte er nach England zurück, ward 1769 zum Ritter des Hosenbandordens ernannt, jedoch auch 1773 vor dem Parlament wegen Mißbrauchs seiner Gewalt und Bereicherungen während derselben angeklagt. Er rechtfertigte sich jedoch vollkommen und ward ehrenvoll freigesprochen. Beim Ausbruch der amerikanischen Revolution sollte er das Commando in Amerika übernehmen, lehnte es jedoch wegen Kränklichkeit ab und tödtete sich 1774 in einem Anfall von Melancholie durch einen Pistolenschuß.

Cloake (v. lat.); 1) (Bauk. u. Ant.), überwölbte Schleuse, unter der Erde, besonders unter den Straßen einer Stadt, welche die Unreinigkeiten aus derselben abführt. In größern Städten,

wo es unthunlich und unzweckmäßig wäre, für sich abgesonderte Abtrittsgruben anzulegen, werden aus den Abtritten Schleusen in die Hauptcloake geführt, in welchem auch der Straßenkoth vermittelst des in die Cloake geleiteten Regen- und wo möglich Flußwassers nach einem größern Fluß geschwemmt wird. Die Gewölbe der C. müssen, wegen der über denselben wegführenden Straßen, die gehörige Stärke und eben so wegen des Räumens und Ausbesserns hinlängliche Weite haben und hier und da mit Oeffnungen versehen seyn, durch die das Regenwasser einfließt und frische Luft zugeführt wird. Berühmt sind die C. des alten Roms, die in den Tibris führten. Die außerordentliche Festigkeit derselben beweist, daß noch jetzt, besonders von der Cl. maxima, trotz der seit dem Untergange des alten Roms erlittenen Erdbeben, unversehrte Ruinen 10—16 Fuß Tiefe und 12—14 Fuß Weite betragen. 2) Uneigentlich auch Abtrittsgrube, Sumpf.

Clodius (Christian August), geb. 1738 zu Annaberg in Sachsen. Früh schon weckte der Major Kleist, welcher in Annaberg in Quartier lag; des Jünglings Liebe zur Dichtkunst, er studirte Theologie und ward Professor der Philosophie und späterhin der Dichtkunst zu Leipzig. Durch seine »Versuche aus der Literatur und Moral« Leipzig 1763, 4 Ste., seine »neuen vermischten Schriften,« 4 Thle., Leipz. 1780 u. durch s. »Odeum,« 6 Ste., ebend. 1784, hat er vielen Einfluß auf sein Zeitalter gehabt und ist wohl unter die deutschen Klassiker zu zählen. Er st. 1784. 2) Sein Sohn (Christian August Heinrich), geb. 1772, Professor der praktischen Philosophie zu Leipzig, hat sich durch einen »Grundriß der allgemeinen Religionslehre« und durch ein Werk: »Von Gott in der Natur, in der Menschengeschichte und

im Bewußtseyn,« so wie als Dichter und Kritiker vortheilhaft bekannt gemacht.

Clonmel, Clomel, schöngebaute Stadt an der Suire, in der irländischen Provinz Munster in der Grafschaft Tiperary, hat 15,600 Ew., war sonst Festung, zerstört unter Cromwell, Tuchwebereien. Geburtsort von Lorenz Sterne.

Clootz (Jean Baptiste du Val de Grace, Baron von Cl., bekannter unter dem Namen Anacharsis Clootz), geb. 1755 in Cleve; ward im 11. Jahre nach Paris auf die Schule gebracht; von einer ungezügelten Phantasie irre geleitet sog er nur Gift aus den Schriften der Alten, durchreiste noch in großer Jugend Deutschland, Italien, England u. a. Länder u. trat, nachdem er sein Vermögen größtentheils verschwendet, während der Revolution als rasender Jacobiner auf, nannte sich Sprecher des Menschengeschlechts, forderte an der Spitze einer tollen Mummerei den Nationalconvent im Namen der Menschheit auf, die Grundsätze der französischen Revolution über alle Völker zu verbreiten, wollte allen Königen im Namen des Menschengeschlechts den Krieg erklärt wissen, stimmte für Ludwigs XVI. Tod, erklärte sich endlich für einen Atheisten und persönlichen Feind Jesu und lehrte Materialismus und eine Universalrepublik. Robespierren endlich verdächtig geworden, ward er mit Hebert und einigen Andern 1794 verurtheilt und hingerichtet und verläugnete keck und frech auch an der Schwelle des Todes seine Grundsätze nicht.

Clos (Pierre Ambroise François Choderlos de la), geb. zu Amiens 1741; Ingenieurofficier, dann Secretär des Herzogs von Orleans; hat sich durch einen mehr als schlüpfrigen Roman: »Les liaisons dangereuses,« bekannt gemacht und trug als Vertrauter des Herzogs von Orleans nicht wenig dazu bei, den-

selben zum Oberhaupt einer Partei zu machen. Er soll vielen Antheil an den Ereignissen des 5. und 6. Octobers gehabt haben, begleitete hierauf den Herzog von Orleans nach London, trat 1791 in dem Jacobinerclubb auf und ward einer der Hauptredacteurs des Journals: »Ami de la constitution.« Mit in den Fall des Herzogs von Orleans verwickelt (1793) wußte er jedoch Mittel zu seiner eignen Rettung ausfindig zu machen, ward unter der consularischen Regierung Generalinspector der Artillerie bei der neapolit. Armee und st. zu Taranto 1803.

Clotilde de Vallon Chalys, s. Vallon Chalys.

Clôture (fr., Staatsw.), der Schluß, ein Ausdruck, besonders in der franz. Deputirtenkammer gebraucht, wenn die Partei, welche schon vorher ihrer Stimmenmehrheit sich bewußt ist, darauf dringt, die Verhandlungen zu schließen und zur Abstimmung zu schreiten; eine Einrichtung, die geduldet, nicht autorisirt ist und keineswegs mit der Freiheit einer constitutionellen Verfassung harmonirt.

Cloud, St. (Geogr.), Marktflecken an der Seine, im Bezirk Versailles, Depart. Seine und Oise (Frankreich); 2 Stunden von Paris; hat 1250 Ew., viele schöne Landhäuser der Pariser, vorzüglich aber königl. Lustschloß mit Park und Wasserkünsten. Hier Ermordung Heinrichs III. durch Clement (d. 2. Aug. 1589), Sturz des Directoriums am 18. Brumaire, prächtig ausgeschmückte Residenz Napoleons während der Consularregierung und in seiner ersten Zeit als Kaiser, Militairconvention am 3. Juli 1815 wegen der 2. Einnahme von Paris. St. Cloud hat eine reizende Lage. Die hiesige Kirmeß (den 7. September und folgende Tage) wird vielleicht von einem Sechstel der ganzen Bevölkerung von Paris besucht.

Clubb (engl.), eine geschlossene Gesellschaft, welche entweder zu geselligem Vergnügen oder zu Erreichung anderer Zwecke, z. B. Berathung über Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände oder auch über Staatsangelegenheiten, an einem bestimmten Orte sich versammelt. Die letztgenannten politischen C. entstanden in England, gingen aber bald nach Frankreich über, wo sie während der Revolution sehr wichtig wurden und wesentlich auf dieselbe einwirkten. Namentlich gewann der Jacobinerclubb bedeutende Macht und Ansehen und leitete eine Zeitlang die ganze Revolution. In Deutschland wurden die politischen C. 1793 streng verboten.

Clugny (Cluny, Geogr.), Stadt an der Grône im Bezirk Mâçon des Dep. Saone und Loire (Frankreich); hat 467 H. 4100 Ew., welche Zwirn bleichen, Leder, Handschuh, Droguet machen; sonst große Benedictinerabtei (mit einer 600 Fuß langen, 120 Fuß breiten Kirche), in welcher Gregor VII. sich gebildet hat, und aus der eine große Reform des Benedictinerordens hervorgegangen ist.

Coadjutor, der Gehülfe und bestimmte Nachfolger eines Bischofs oder Erzbischofs.

Coaks (engl. Hüttenk.), ihres Flammenstoffs durch irgend einen Verkohlungsprozeß beraubte Steinkohlen. Es sind poröse, metallisch glänzende, grauschwarze, zusammengesinterte Massen, welche ohne Geruch und Flamme stark glühend verbrennen. Der Prozeß, durch welchen man sie erhält, heißt Abschwefeln, wird auch wohl durch **Vercoaksen**, **Coaksbereitung** bezeichnet. Er erfolgt in Meilern, Gruben und bei manchen in Oefen. Die vorzüglichste Art ist die in den Gaswerken, wo man zugleich alle Verkohlungsprodukte benutzt.

Coalition (v. lat., Staatsw.), eine Verbindung mehrerer Mächte zu einer gemeinschaftlichen kriegerischen Unternehmung. Sie sollte immer freiwillig und mit gleichen Kräften geschlossen werden. Die Geschichte zeigt aber oft das Gegentheil, so wie sie auch nicht selten auf erfolglose C. hinzuweisen hat, da Interesse, Leidenschaften 2c. nicht ohne Einfluß bleiben. Namentlich führen die Vereinigungen der europäischen Mächte gegen Frankreich diesen Namen. Man unterscheidet die erste C. zwischen Oestreich und Preußen, geschlossen am 7. Februar 1792, aufgelöst durch den Frieden von Basel 1795; die 2. C., geschlossen zwischen Oestreich, Preußen, dem deutschen Reiche, Portugal, Neapel, Toscana, dem Papst, England und Rußland 1798, aufgelöst durch mehrere Separatfrieden; die 3. C., als diese Separatfrieden eintraten, geschlossen zwischen Oestreich, Rußland und England den 28. Sept. 1795 zu Petersburg, aufgelöst durch den Frieden zu Campo Formio; die 4. C., geschlossen zwischen England, Rußland, der Pforte, Oestreich und Neapel 1798 u. 1799, aufgelöst durch einzelne Frieden 1801 u. 1802; die 5. C. zwischen Oestreich, England und Rußland 1805, aufgelöst durch den Frieden von Preßburg; die 6. C. 1806 zwischen England, Preußen und Rußland, aufgelöst durch den Frieden von Tilsit; die 7. C. zwischen Oestreich und Frankreich 1809, geendigt durch den Frieden von Wien; die 8. C. zwischen ganz Europa, ausgenommen Dänemark und die Schweiz, 1814, geendet durch Napoleons Sturz, und die 9. C. von ganz Europa nach dessen Rückkehr von Elba 1815. Aus ihr entwickelte sich der europäische Friedensbund der vier Großmächte: Rußland, Oestreich, Großbritannien und Preußen, welche 1818 beim Congresse in Aachen auch Frankreich als fünfte Bundesmacht aufnahmen.

Coban, Stadt am Cohabon, im Freistaate Guatemala, in den vereinigten Staaten von Central-Amerika; hat 12,000 Ew. meist Indianer. Viehzucht, Baumwollenmanufacturen.

Cobbe, Hauptstadt des Reichs Darfur in Mittel-Afrika und Residenz des Sultans, mit 16,000 Ew., Karavanenhandel nach Aegypten und dem innern Afrika.

Cobbett (William), geb. 1766 in Surreyshire; verließ seinen Vater, einen Pachter, heimlich und ging als Tambour nach Neu-Schottland. Nach 8jährigem Dienst, wobei er seine Mußestunden zu Erlangung von Kenntnissen aller Art angewandt, nahm er 1791 als Sergeant seinen Abschied, ging nach Philadelphia, errichtete daselbst eine Buchhandlung und trat unter dem Namen Peter Porcupine (Stachelschwein) als polit. Schriftsteller und Journalist auf. Nach 10jährigem Aufenthalt daselbst kehrte er nach London zurück und gab hier sein »Weekly register« (wöchentliches Register) heraus., das großen Beifall fand, indem es meist die Machthaber des Tages angriff und mit vielem Geiste geschrieben ist; es brachte ihn aber auch mehrmals ins Gefängniß, obwohl ihn dies keineswegs an der Fortsetzung desselben hinderte; merkwürdig ist seine englische Sprachlehre wegen der beißenden Satyre, die in der Anwendung der Regeln liegt, 1817 ging er wieder nach Amerika und kehrte 1820 nach England zurück, wo er sich an die Radicalreformers anschloß. Jetzt ist er mehr landwirthschaftlicher als politischer Schriftsteller.

Cobenzl, 1) (Ludwig Graf von), Sohn des als östreich. bevollmächtigten Ministers in den Niederlanden rühmlich bekannten Grafen Johann v. Cobenzl; geb. zu Brüssel 1753; schloß, nachdem er Gesandtschaftsposten in Kopenhagen, Berlin und Petersburg bekleidet und an letzterm Orte sich die Gunst der Kaise-

rin Katharina erworben, 1795 ein Bündniß im Namen des Kaisers mit England und Rußland, war 1797 einer der Gesandten bei der Unterhandlung zu Udine und unterzeichnete den Frieden Oestreichs mit der französischen Republik, so wie er auch dem Congresse zu Rastadt beiwohnte und den Lüneviller Frieden schloß. Hierauf ward er zum Staatsvicekanzler u. dir. Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Er st. 1809 in Wien. 2) (Joh. Phil., Graf v.), des Vor. Vetter, geb. 1741; war bevollmächtigter Minister Oestreichs bei den Teschner Friedensunterhandlungen 1799, dann Hof- und Staatsvicekanzler unter Joseph II. und Leopold II. bis zum Tode des Fürsten Kaunitz. Während der Unruhen in Brabant, wohin er sich begeben, um Unterhandlungen anzuknüpfen, genöthigt, sich nach Luxemburg zurückzuziehen, entzog er sich auf einige Zeit den öffentlichen Geschäften, wurde nach dem lüneviller Frieden Gesandter zu Paris, das er erst 1805 wieder verließ, und starb zu Wien 1810, ohne Erben seines Namens zu hinterlassen.

Cocagna, ein von der neapolitanischen Regierung jährlich veranstaltetes Volksfest zu Neapel, wo dem Volke Eßwaaren und Wein preisgegeben werden. Daher das Land von Cocagna so viel als unser Schlaraffenland (Utopien), und Mats de cocagne, mit Seife bestrichene Masten, welche zur Belustigung des Volks von denen, die den darauf befestigten Preis gewinnen wollen, erklettert werden.

Cocarde, von coquarde, ein Büschel von Hahnenfedern, womit die Croaten ihre Mützen zierten, dann eine Bandschleife auf dem Hut, um eine Partei, noch mehr aber ein ganzes Volk zu bezeichnen. In der Geschichte der Revolution spielte die dreifarbige

Nationalcocarde (blau, roth, weiß) eine große Rolle, sie wurde selbst von Damen getragen.

Cocceji, 1) (Heinrich von), geb. 1644 zu Bremen; ward Professor des Rechts in Heidelberg, dann in Utrecht und 1689 in Frankfurt an der Oder, wo er von dem Churfürsten von Brandenburg zu wichtigen Staatsgeschäften gebraucht und 1702 wegen der oranischen Erbfolge nach dem Haag geschickt wurde. Er starb 1719, nachdem ihn der Kaiser 1712 nebst seiner Familie in den Adelstand erhoben. Schriften: »Juris publici prudentia,« Frankfurt 1695; »Anatomia juris gentium,« ebend. 1718; »Prodromus juris gentium« u. a. m. 2) (Samuel, Freiherr von), Sohn des Vor., geb. zu Heidelberg 1679, ward 1703 ordentl. Prof. der Rechte in Frankfurt an der Oder, 1704 Regierungsrath in Halberstadt, 1710 Regierungsdirector, 1714 geheimer Justizrath in Berlin, 1723 Kammergerichts-Präsident, 1727 Staats- und Kriegsminister, 1738 erster Justizminister und 1746 Großkanzler. Er st. am 22. Oct. 1755. Friedrich der Große schätzte ihn sehr. Er hatte um Verbesserung der Rechtspflege vielfache Verdienste und sein Werk war der »Codex Fridericianus,« Berlin 1747, 3 Bde., der den Proceß zu vereinfachen und abzukürzen strebte. Er verfaßte auch die Deduction, durch die 1741 Friedrich II. sein Recht auf Schlesien zu erweisen suchte. Unter seinen Schriften ist das »Jus civile controversum,« Frankfurt und Leipzig 1713—1718, 2. Aufl., 1791—1799, 2 Bde., 4., noch immer in Gebrauch.

Cochabamba, Provinz im südamerikanischen Freistaate Bolivia oder Oberperu; 2700 QM. groß, mit 200,000 Ew.; grenzt in N. an Moxos, in O. an Chiquitos, in S. an Char-

cas und in W. an la Paz, ist gebirgig und reich an Gold, Baumwolle, Getreide und Zuckerrohr.

Cochenille, bei uns als die schönste rothe Farbe bekannt, ist ein gedörrtes Insekt von der Größe und Gestalt einer Wanze, das uns als Handelsartikel aus Mexico, Peru rc. zugeführt wird, wo es auf der Opuntia (Opuntia cochenillifera) lebt. Seine Lebensdauer beträgt beim Männchen einen Monat, beim Weibchen zwei Monat. Dies stirbt gleich nach dem Gebären. Das Weibchen ist fast starr. Seine Augen, Mund, Fühlhörner und Füße sind in den Falten der Haut so versteckt, daß man sie nur durch ein Vergrößerungsglas unterscheidet. Das Männchen ist sehr selten, reicht für 300 und mehr Weibchen hin, ist beweglicher, dünn und mager. Sein Hals ist dünner als der Kopf und übrige Körper. Die Brust hat eine elliptische Gestalt und ist etwas länger als Kopf und Hals zusammen und unten platt. Seine Fühlhörner haben Glieder. Es hat Pfoten, ist hellroth. Das Weibchen ist dunkler. Der Werth der von Mexico ausgeführten C. wird auf 10 Mill. Thaler angeschlagen. Nach der Einsammlung wird das Insekt entweder in heißem Wasser oder in Oefen getödtet. Die beste C. ist von braunröthlicher, geringer die von aschgrauer Farbe; alle Gattungen sind aber inwendig mit einem zarten rothen Staube angefüllt, der die kostbare Farbe enthält. Als Waare kommt sie in Suronen oder zusammengenäheten trockenen Thierhäuten, gewöhnlich über Cadix, in den Handel. Man färbt damit nicht nur auf Wolle Scharlach, sondern auch karmesin, purpur, violett, gelb und zimmtbraun, auf Leinwand und Baumwolle karmesin, ponceau, eben so in Seide in mehrerlei Art. Auch der Karmin wird daraus bereitet.

Cochin, Kotschin, Kutschin, 1) war ehemals einer

der drei Hauptbestandtheile des Reiches Anam in Hinterindien, jetzt eine von den Briten abhängige Rajahschaft, auf der Küste Malabar, südlich von Kalikut; ist 81½ QM. groß und hat 280,000 E. 2) (Cochinchina, Süd-Anam, Gotschin-Tschina, West-China), Provinz im Reiche Anam, an 10,000 QM. groß, mit 8 Mill. Ew.; ist reich an Gold, Silber, Seide u. a. Die größten Ströme sind der Kamboga, Saigon, Hue, Toukin und Athien. 3) Hauptstadt der Rajahschaft, auf einer Insel in der Mündung des Flusses Mangatti; ist befestigt. Wollweberei, Schiffbau und Handel. 4) Stadt in der Provinz Malabar in der britischen Präsidentschaft Madras, am Meere, auf einer Halbinsel; 30,000 Ew. Webereien, Handel mit Pfeffer; Hafen.

Cochrane (Alexander Thomas, Lord), war Schiffscapitain, Ritter des Bathordens und Parlamentsglied, als er im Febr. 1814, um Staatspapiere mit Vortheil zu verkaufen, die falsche Nachricht von Napoleons Tode verbreitet haben sollte. Zum Pranger, einjährigem Gefängniß und 1000 Pf. Sterl. Geldstrafe verurtheilt, ward er aus dem Parlament und aus dem Bathorden ausgeschlossen. Den Pranger erließ ihm der König. Die Geldbuße steuerten seine Freunde zusammen. Seit 1818 befehligte Lord C. mit Glück die Seemacht von Chile, hierauf die von Brasilien. Der Kaiser Pedro erhob ihn 1823 zum Marquis von Maranham. Nach dem Frieden zwischen Portugal und Brasilien nahm er in Brasilien seine Entlassung, kehrte nach England zurück, und ist seit 1826 bekanntlich Admiral im Dienste der Griechen.

Cockburne, große Insel im nördlichen Polarmeere, auf der Westseite der Baffinsbai, von Parry 1822 entdeckt und untersucht.

Cocon, das Gewebe, mit welchem sich die Phalänen oder

Nachtschmetterlinge, ehe sie sich in Puppen verwandeln, umgeben. Es besteht aus feinen Fädchen, die sie aus einem dazu eigenen Safte verfertigen, der an der Luft erhärtet. Das nützlichste erhalten wir von der Seidenraupe. Es besteht aus einem Faden von 8 — 900 Fuß Länge.

Cocospalme (C. nucifera), wächst in Asien und Afrika, hin und wieder auch in Amerika, und liefert die auch bei uns bekannten Cocosnüsse. Der Stamm dieses Baums hat etwa 1½ Fuß im Durchschnitt und wird 70 bis 80 Fuß hoch. Das Holz ist weich und schwammig, die Rinde knotig und der Stamm schießt gerade in die Höhe, ohne sich in Nebenäste zu zertheilen. Aus dem Gipfel schießen die Blätter hervor, welche gefiedert, an 10 Fuß lang und 1½ Fuß breit, sehr hart sind und eine rückwärts gebogene, schwertförmige Gestalt haben. Die Indianer decken mit denselben ihre Hütten, verfertigen daraus eine Art Sonnenschirme, Mäntel u. a. Geräthschaften. Sie schreiben auf die Spitzen der Blätter, aus den zarten Fasern verfertigen sie schöne Matten, die großen Rippen brauchen sie zu Besen. Ganz oben in der Mitte der Krone des Baums entsteht eine große Knospe, aus welcher der Blumenbusch hervorgeht, der dem Blumenkohl nicht unähnlich ist, woraus gemeiniglich 10 bis 15 Nüsse hervorkommen. Rings um die dicke Herzknospe wachsen viele kleinere. Diesen zapft man den Saft ab, der nach 24 Stunden sauer wird und destillirt aus solchem Arrack. Manche essen diese Herzknospe, wenn sie noch weich und unaufgebrochen ist. Jede Nuß hat 3 — 4 Pfund süßen Saft, der den Durst löscht, auch die Wassersucht heilen soll. Ist dieser abgezapft, so findet man einen andern genießbaren weißen und dicken Saft, der dem Milchrahm ähnlich ist. Er heißt Cocana und liegt in der Mitte der

Schale. Das Mark der grünen Nüsse ist eine angenehme Speise. Wirft man solches ins Wasser, so wird es milchartig weiß und dient zu Fleisch- oder Reißbrühen. Der Saft schmeckt in der reifen Nuß widerlich, verdickt sich und vertrocknet endlich ganz. Hat die Nuß eine Größe von 5—6 Zoll im Durchschnitt erhalten, so ist sie reif. Die äußere Schale derselben ist braun, hanfartig, hat viele Fasern, aus welchen Seile gemacht werden. Die zweite Schale ist auch braun, hart wie ein Stein und besonders glatt. Man verfertigt daraus Stockknöpfe u. a. Drechslerwaaren. Die dritte Schale ist weich und weiß. In dieser liegt der Kern von der Größe eines Apfels und der Festigkeit einer Mandel; derselbe hat viel Oel, das zum Brennen und anderm Gebrauch dienlich ist. Häufig werden Cocosnüsse, da die Bäume vorzüglich nur an den Ufern großer Ströme und des Meeres gedeihen, im Meere schwimmend gefunden und dann an sehr entfernte Küsten getrieben, so findet man sie nicht selten, noch gut erhalten, an der norwegischen Küste.

Coda (ital., Musik, Anhang, Zusatz), eigentlich Schwanz, der Schlußsatz von einem Tonstück, dessen Hauptperioden wiederholt werden.

Codes, les cinq (fr., Rechtsw.), die fünf neuen Gesetzbücher Frankreichs; sie bestehen aus dem Code civil, dem C. de procédure civile, dem C. de commerce, dem C. criminel und dem C. de procédure criminelle; und bilden zusammengenommen ein geschlossenes Ganze, welches unstreitig zu den bedeutendsten Vortheilen, welche die Revolution erzeugt hat, zu zählen ist. Die Aufhebung so mancher bisherigen Rechtsinstitute, des Feudalsystems, der Familienfideicommisse u. a. Einrichtungen machte die Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs mehr

möglich, aber auch mehr nöthig; schon die erste constituirende Versammlung erkannte dies, ward aber durch den Drang der Begebenheiten verhindert, selbst ein Gesetzbuch zu entwerfen, auch die gesetzgebende Versammlung, welche an die Stelle der constituirenden trat, kam trotz mancher Beschlüsse damit nicht zu Stande. Bonaparte ward Consul, und von ihm wurde den 24. Therm. VIII. eine Commission zu Entwerfung eines Civilgesetzbuchs ernannt, die aus Tronchet, Portalis, Pigot de Préameneu und Maleville bestand. In 4 Monaten waren ihre Arbeiten vollendet und erschienen den 1. Pluviose des Jahres IX. im Druck; sie wurden dem Cassations- und den 32 Appellationsgerichten zur Prüfung mitgetheilt. Die Bemerkungen und Gutachten dieser zu dem Entwurf wurden gleichfalls gedruckt, und mit Beziehung auf diese zog nun der Staatsrath, in welchem Cambacérès den Vorsitz und der Generalsecretär Locré das Protocoll führte, den Entwurf in Berathung. Endlich ward durch ein Gesetz vom 30. Ventose des Jahrs XII. festgesetzt, daß alle diese Gesetze zu einem Ganzen unter dem Namen Code civil des Français vereinigt werden sollten, und durch dieses Gesetz erhielt das Gesetzbuch seine innere Form, die Eintheilung in Bücher, Titel, Kapitel, Artikel, welche letztere in ununterbrochener Zahlenreihe fortlaufen. Die später wieder eingeführte monarchische Regierungsform machte eine neue Ausgabe und theilweise Umarbeitung desselben unentbehrlich, und diese neue Ausgabe ward am 3. Sept. 1807 von der gesetzgebenden Versammlung bestätigt; die Veränderungen bestehen hauptsächlich in denen, die der Geist der monarchischen Verfassung erfordert, und in der Wiedereinführung des Gregorianischen Kalenders; auch wurde der Name Code civil in den Code Napoléon verändert. Der Code civil beginnt mit

einer Einleitung von der Bekanntmachung, Wirksamkeit und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, und zerfällt dann in 3 Bücher, von denen das erste über die Rechte der Personen, das zweite über die Güter und Modificationen des Eigenthums, und das dritte über die verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben, handelt; die Zahl der Artikel ist 2281. Der C. N. ist nach und nach in mehreren Staaten aufgenommen und eingeführt worden, in Italien, dem Großherzogthum Warschau, der freien Hansestadt Danzig, und, durch das kaiserliche Decret vom 18. Oct. 1810, in seiner ursprünglichen Gestalt auch in Holland; die deutschen Staaten, in welchen er eingeführt ward, sind der Zeitordnung nach das Königreich Westfalen 1807, das Fürstenthum Aremberg 1808, die Großherzogthümer Berg 1809, Baden 1809 und Frankfurt 1810. Mit Vertreibung der Franzosen ward in allen diesen Ländern die alte Gesetzform wieder hergestellt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtete man sich vor der Revolution nach der bürgerlichen Prozeßordnung von 1667, die auch dem Code de procédure civile zur Grundlage diente. Schon vor der Revolution wurden mehrere Versuche zur Begründung einer bürgerlichen Prozeßordnung gemacht; Guillemont legte dem Rath der 500 einen diesfalsigen Entwurf zur Berücksichtigung vor; doch erst auf Napoleons Veranstaltung ward von einer hierzu ernannten Commission von 6 Rechtsgelehrten ein Entwurf gefertigt, aus welchem der Code de procédure civile entstanden ist (den 24. April 1806), der mit dem 1. Januar 1807 Gesetzeskraft erhielt. Er zerfällt in zwei Theile, und jeder von diesen wieder in Bücher, Titel und Artikel, deren letztere Zahl 1042 ist; der erste Theil enthält das rechtliche Verfahren vom Anfange des Prozesses bis zur Vollziehung des End=

urtheils, der zweite diejenigen Arten des gerichtlichen Verfahrens; die sich auf einzelne Materien des Civilrechts beziehen, unter sich aber in keinem Zusammenhang stehen, z. B. das Verfahren bei einem Erbanfall. Eine der Nachahmung werthe Einrichtung ist die des Verfahrens vor Friedensrichtern (s. d.), so wie die Absonderung des Geschäfts der Gütepflegung vom Amte des gewöhnlichen Richters und deren Verweisung an den Friedensrichter. Eine merkwürdige Abweichung dieser Gerichtsordnung ist die, daß die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit und mehrere im Prozeß selbst vorkommende an die Notarien gewiesen sind, welche daher auch unter einer genauen Aufsicht des Staats stehen; über die Einrichtung und Verfassung des Notariats in Frankreich hat Napoleon unter dem 25. Ventose XI. ein Gesetz erlassen. Der Code de commerce ist eine Umarbeitung der frühern Ordonnances du commerce et de la marine von Colbert, wie sie die veränderten Zeitverhältnisse nöthig machten; auf Befehl Napoleons ward von einer hierzu ernannten Commission, die aus den Herren Bignon, Boursier, Legras, Victal-Roux, Coulomb und Morgues bestand, ein Gesetzentwurf gefertigt, und dieser, von der Commerzkammer, dem Handelsgericht, den Appellationsgerichtshöfen und zuletzt von dem Staatsrath geprüft, erhielt als Code de commerce mit dem 1. Januar 1808 gesetzliche Kraft. Er hat die nämliche Einrichtung der anderen Gesetzbücher und besteht aus 3 Büchern, von denen das erste über das Handelsrecht, das zweite über das Seerecht und das dritte über das Falliment und den Bankerott handelt. Für das Criminalrecht war schon während der Revolution Vieles geschehen; die Criminalordnung von 1670 hatte theils durch ihre Härte, theils durch die Art, wie sie in den Gerichten gehandhabt

wurde, allgemeinen Widerwillen wider sich erregt, und die Schriftsteller, wie Beccaria, Montesquieu, so wie die englische Criminalverfassung, wirkten mit, sie noch verhaßter zu machen. Abschaffung der Tortur und eine zeitgemäße Umwandlung des criminalrechtlichen Verfahrens waren daher ein hauptsächliches Streben der Revolution; zunächst organisirte die constituirende Nationalversammlung die Polizeigerichtsbarkeit durch ein Gesetz vom 19. Juni 1791, und später erschien am 29. Sept. 1791 eine Criminalprozeßordnung, welcher am 6. Oct. der Code criminel und am 21. Oct. eine ausführliche Instruction über die Behandlung der Criminalsachen folgte. In der Folge ward durch den Code des délits et des peines, 25. Oct. 1795, Vieles in dem Criminalverfahren geändert; doch blieb die Grundlage, mündliches Verfahren nach einer vorläufigen schriftlichen Untersuchung, unverändert und ist auch von Napoleon in seinem Code d'instruction criminel, 27. Nov. 1803, aufrecht erhalten worden, welchem hauptsächlich der Code des délits et des peines zum Grunde liegt. Das Project eines neuen Strafgesetzbuchs, welches eine Umarbeitung des früheren vom 8. Oct. 1791 und des Code des délits et des peines ist, erschien schon 1806; doch ward es erst 1810 promulgirt und sollte mit dem 1. Jan. 1811 gesetzliche Kraft erhalten. Dieses Gesetzbuch wird Code pénal genannt, und sowohl dieser, als der C. d'instr. crim. führen den Namen C. criminel. Nach der Restauration der Königs ward zwar eine Revision dieser fünf Codes veranstaltet; doch haben sie im Wesentlichen nur wenig Veränderungen erlitten; der Titel Code Napoléon ward abgeschafft, und nothwendig mußten auch alle Ausdrücke abgeändert werden, die sich auf Napoleon und die kaiserliche Verfassung bezogen. Das Einzige, worin bis jetzt die

Civilgesetzgebung eine wirkliche Veränderung erlitten hat, ist die Abschaffung der Ehescheidung, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche auf eine bloße Trennung von Tisch und Bette, ohne Aufhebung des Ehebands, beschränkt werden mußte. Unter den Ausgaben dieser 5 Codes sind vorzüglich folgende auszuzeichnen: »Les cinq Codes annotés par Sierey,« Paris 1818, 4. und 8., und »Manuel du droit français, contenant la charte constitutionnelle et les cinq Codes par Pailliet,« Paris 1821. Als Uebersetzer sind zu nennen: Daniels, Willmann, Du Mont, Erhard.

Codex, bei den Alten das unter der Rinde befindliche Holz eines Baums. Vor Erfindung des Papiers schrieb man auf hölzerne mit Wachs überzogene Tafeln, und diese, wenn sie mit dem Griffel bearbeitet worden waren, wurden in Form eines Buchs zusammengelegt und Codex genannt: ein Wort, das man für die Folge, wo man auf Papier schrieb, beibehielt, um damit jedes große Buch zu bezeichnen. So hießen bedeutende Werke, oder alte Handschriften überhaupt von Dichtern, Historikern, Philosophen ꝛc., die nachher aufgehoben wurden, Codices manuscripti. (Vgl. Manuscripte.) Eben so nannte man eine Sammlung von Landesgesetzen Codex, und fügte den Namen des Regenten hinzu, unter welchem diese Gesetzgebung bekannt gemacht worden.

Codicill, ein mit weniger Förmlichkeiten als ein Testament vollzogener letzter Wille, ohne eine unmittelbare Erbeinsetzung. Bald bezieht es sich auf ein vorhandenes Testament, bald gibt es bloß Bestimmungen, welche die natürlichen oder gesetzlichen Erben befolgen sollen.

Codogno, österreichische Stadt in der mailändischen De=

legation Lodi; 8000 E., welche Seide weben und mit Parmesankäse handeln.

Coefficient (lat.), in der Buchstabenrechnung, eine Zahl, die vor das Zeichen (den Buchstaben) einer positiven oder negativen Größe gesetzt wird, und anzeigen soll, wie oft diese genommen oder abgezogen, oder wie vielmal der Buchstabe zu sich selbst addirt werden soll. So ist 3 a so viel als a + a + a.

Coehorn (Menno, Baron von), geb. 1641 in Friesland, in der Gegend von Leuwarden; erhob sich durch Fleiß und Talent zu einem der größten Kriegsbaumeister. In den Diensten der Generalstaaten legte er mehrere Festungen (Nimwegen, Breda, Gröningen, Zwolle, Bergen op Zoom rc.) an; vertheidigte einige derselben gegen Vauban (wobei er auch in Namur gefangen ward) und belagerte und eroberte mehrere (Bonn, Trarbach, Lüttich, Namur), worunter einige von Vauban erbaute waren. In seinem »Versterkinge des Vyfhoeks met alle sijne Buijtenwerken,« Leuwarden 1682, entwickelte er eigentlich drei Systeme, wogegen ein Ungenannter 1682 mit der »Architectura militaris,« Fol., auftrat, von Coehorn aber durch die »Wederleginge der Architectura militaris,« 1683, abgefertigt ward. 1685 gab C. »Nieuwe Vestingbouw,« m. K., Fol., franz., Wesel 1706, auch Haag 1741; deutsch, Wesel 1708, 4., Düsseldorf 1709, 4., heraus. Die Vorschläge, welche C. in den angeführten Schriften machte, wurden nirgends vollständig ausgeführt; nur einzeln wandte er sie bei einzelnen Fronten von Mannheim und bei einigen andern Plätzen an. Seine meisten übrigen Festungen sind, wahrscheinlich aus Geldmangel, viel einfacher gebaut. Seine Belagerungen suchte C. vorzüglich durch ein überlegenes Wurffeuer zu führen und dadurch das Geschütz der Fe-

stung zum Schweigen zu bringen. Er st. den 17. März 1704 im Haag als Generallieutenant, Gouverneur von holländisch Flandern, Ober-Ingenieur, Commandant der Artillerie und Inhaber zweier Infanterieregimenter, mit dem Rufe eines Mannes von biedern Gesinnungen und Sitten.

Cogito, ergo sum (Philos.), ich denke, also bin ich; das oberste Princip der Philosophie des Cartesius (s. d.), welches er als die unmittelbar gewisseste Wahrheit an die Spitze seines Systems stellen zu können glaubte. Dieser Satz ist aber, logisch betrachtet, ein bloßes Wortspiel; denn »ich denke« heißt ja nichts anders, als »ich bin denkend,« und »ich bin« heißt logisch auch nichts anders als »ich bin denkend« oder »ich denke.«

Cognac (Coignac, Geogr.), 1) Bezirk im Dep. Charente (Frankreich); hat 17 □M. und 48,000 Einw. 2) Hauptstadt darin, an der Charente; hat Handelsgericht, Schloß (Geburtsort Königs Franz I.), 503 H. und 3000 E., welche Papier, Leder, Fayance, Branntwein (Cognac) fertigen und damit, so wie mit Wein, Weingeist und Leinsamen handeln.

Cognation (lat. Cognatio, Rechtsw.), Verwandtschaft von mütterlicher Seite, daher **Cognaten**, bei unsern Alten **Spillmagen**, im Gegensatz der Agnaten, die Verwandten von Seiten der Frau und Mutter. **Cognatio ficta**, ein zwischen mehreren Personen bestehendes Verhältniß, das nicht, wie die Verwandtschaft, durch Erzeugung begründet, sondern nur vom Gesetz für ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß anerkannt worden ist. In einem solchen stehen z. B. die **Cognati ex baptismo**, d. h. durch die Taufe, also Gevatterschaft, verwandt gewordene Personen. Die Heirath mit einander ist ihnen im Katholischen untersagt. Ihr entgegengesetzt ist **C. legalis** (C.

civilis, C. secularis), die durch Adoption zwischen dem adoptirenden Vater und adoptirten Sohn, diesem letztern und den natürlichen Kindern des erstern, so wie den Agnaten des Vaters begründete Verwandtschaft.

Cohäsion (Cohaesio, Cohärenz, Phys.), das Zusammenhalten körperlicher Theile aus einem innern Bestreben, welches sich aber nur unter unmittelbarer Berührung äußert. Durch letztere Bestimmung unterscheidet sich C. von der Schwere (s. d.) und derjenigen Anziehung, die wir, wie in den Erscheinungen des Magnetismus, theilweise auch in der Elektricität wahrnehmen, welche auch in der Entfernung wirksam ist. Durch diese Kräfte werden zwar auch Körper zu andern, mit denen sie in Berührung kommen, festgehalten, wie der Stein auf dem Erdboden, der Eisenstab am Magnet, aber nicht zu Folge der Berührung, sondern durch ein Streben, das für sich und zwar primär in Betracht kommt. In der C. aber geht die anziehende Kraft nicht nur von den Körpertheilen selbst aus, sondern auch so, daß wir ohne solche selbst nicht einmal von einem Körper eine Vorstellung haben würden, wenn wir solchen nicht in einem Zusammenhalt kleinster Theile unter sich wahrnähmen. Sie coincidirt also mit dem Bestehen eines Körpers als solchen. Nach dem stärkern oder geringern Zusammenhange der Theile unterscheidet man harte und weiche Körper. Die Ursachen dieser Cohäsion sind noch nicht ergründet. Indessen scheint aus allen Versuchen und Erfahrungen sich der Grundsatz zu ergeben, daß der Zusammenhang desto stärker sey, je größer die Menge der Berührungspunkte ist. Dies ist wenigstens der Fall bei zwei verschiedenen Körpern, die einander mit glatten Flächen berühren. So hängen z. B. zwei massive bleierne Cylinder von etwa zwei Linien Durchmesser, wenn man

ihre Grundfläche glatt schleift und beide mit einiger Wendung zusammendrückt, so fest an einander, daß zwanzig und mehrere Pfunde Gewicht erfordert werden, um sie zu trennen. Noch mehr wird der Zusammenhang der Theile bestärkt, wenn man eine Flüssigkeit zwischen ihre Grundflächen bringt, welche die noch rauhen Theile ausfüllt und die Berührungspunkte vermehrt. Viele in den Künsten bekannte Verbindungsmittel, das Leimen, Kitten, Löthen, Zusammenschweißen u. dgl., erklären sich aus diesem Gesetze der Cohäsion (vgl. Adhäsion). Instructive Erfahrungen über C. findet man in den »Anfangsgründen der theoretischen und praktischen Chemie von de Morveau,« deutsch durch Weigel (Leipz. 1779, 1. Bd., S. 49 fg.). Auffallend ist Eisenbach's »Neue Theorie der Cohäsionskraft,« Tübingen 1827, worin der Verfasser, der bisherigen Annahme ganz entgegen, die Cohäsion in Theile der Materie setzt, welche sich nicht berühren, und sogar S. 13 ff. den Satz zu beweisen sucht, daß die einzelnen Theile der Körper nicht in wirklicher Berührung mit einander stehen können.

Cohahuila, Freistaat des mexikanischen Bundes in Nordamerika; mit Texas 3408 QM. groß, hat 17,900 Ew., liegt zwischen den freien Indianergebieten in Mexiko, den nordamerikanischen Freistaaten und den Staaten Tamaulipas, Durango, Neu-Leon und Chihuahua, und ist größtentheils noch Urwald. Die Hauptstadt ist Montelovez.

Cohorte (Cohors, in den spätesten Römerzeiten **Numeri**, röm. Ant.), der 10te Theil der Legion (s. d.), nach deren verschiedener Stärke auch ihre Stärke sich richtete (zu Cicero's Zeit = 420 M.), doch war häufig die **cohors prima** die stärkere,

sie führte auch den Adler und bestand aus den schönsten und tapfersten Leuten.

Coimbatoor, 1) britische Provinz in der ostindischen Präsidentschaft Madras, westlich und nördlich von Carnatik; 229 QM. groß, mit 600,000 Ew.; war sonst ein Theil von Mysore und theilt sich in Nord- und Südcoimbatoor. 2) Hauptstadt darin, hat 2000 H., 14,000 E., Palast des Rajah und Fabriken in Baumwolle, Tabak, Zucker, Ingwer rc., Handel mit Reiß und Pfeffer.

Coimbra, Hauptstadt der portugiesischen Provinz Beira, hat Oberschulcollegium, Bischof, Kathedrale, Universität (einzige in Portugal, gestiftet zu Lissabon 1291, hierher verlegt 1308, mit 33 Lehrstühlen, 22 Substituten, 1500 Studirenden, Bibliothek von 60,000 Bdn., Sternwarte, Naturaliencabinet, botanischem Garten), königl. Collegium der Künste (mit 13 Lehrern) rc. und 3063 H. 15,200 Ew., welche sich durch das Leben der Universität und etwas Handel nähren; liegt am schiffbaren Mondejo, bekommt Trinkwasser durch eine Wasserleitung von 20 Bogen. Geburtsort von Franc. Saa de Miranda. Hier Gefangennehmung eines Theils des Massena'schen Heers durch den britischen General Frant 1810. Der Stadt gegenüber liegt Quinta de Lagrimas (Thränenhaus), Gefängniß und Mordplatz der Inez de Castro. 1755 litt C. durch das Erdbeben großen Schaden.

Col' arco (Col' arc, Musik), mit dem Bogen; bei Bogeninstrumenten Bezeichnung, daß man statt des Piccicato (s. d.) das Tonstück wieder wie gewöhnlich mit dem Bogen vortragen soll.

Colardeau (Charles Pierre), französischer Dichter, geb. 1732 zu Janville im Gebiete von Orleans, gest. zu Paris 1776.

Sein erstes poetisches Werk war eine freie Uebersetzung von Pope's Epistel Heloisens an Abälard. Durch seine »Heroiden« erntete er mehr Ruhm ein, als durch die Trauerspiele »Astarbé« und »Calixte,« die in den Jahren 1758—60 ohne Beifall aufgeführt wurden. Er ist auch Verfasser eines Lustspiels: »Les perfidies à la mode,« und eines Gedichts: »Le temple de Guide,« nach Montesquieu. Seine Werke erschienen, von Jablnot de la Voute herausgeg., in 2 Bdn., m. K., Paris 1779, auch 1803, 18.

Colbert (Jean Baptiste, Marquis de Seignelay), geb. zu Rheims 1619; ward er Sohn eines Tuch- und Weinhändlers und ebenfalls zur Handlung bestimmt, erwarb sich aber auf Reisen mannichfache Kenntnisse. 1648 trat er bei dem Staatssecretair le Tellier in Dienste. Durch ihn ward er dem Cardinal Mazarin bekannt, und dieser machte ihn zum Intendanten seines Vermögens, erhob ihn, bald sein Talent erkennend, zum Staatsrath und brauchte ihn, als die Unzufriedenheit des Volks den Cardinal zwang, sich nach Cöln zurückzuziehn, zur verschwiegenen Mittelsperson zwischen sich und der Königin. Nach seiner Rückkehr überhäufte er C. mit Wohlthaten, brauchte ihn 1659 zum Gesandten in Italien, um Candia Hülfe zu verschaffen, und ernannte ihn bei seinem Tode zum Vollzieher seines letzten Willens. Während der letzten Epoche von Mazarins Leben hatte C. oft in Gegenwart Ludwigs XIV. mit jenem gearbeitet und hier so viel Klarheit und Richtigkeit der Ansichten, Einsicht, Redlichkeit und Treue entwickelt, daß er des Königs ganzes Zutrauen gewonnen hatte. Außerdem empfahl Mazarin 1660 noch sterbend C. dem König aufs dringendste, und dieser ernannte ihn zum Intendanten der Finanzen. Als solcher machte er den König auf die schlechte

Finanzführung Fouqué's aufmerksam und umspann diesen Minister mit so feinen Fäden der Cabale, daß er, ohne es zu ahnen, mancher absichtlichen Täuschung und Nachlässigkeit überführt, entsetzt und vor Gericht gestellt ward. C. ward an die Stelle Fouqué's zum Generalcontroleur ernannt. Aufs thätigste bemüht, die bisherigen Mißbräuche abzuschaffen, dem nicht zu berechnenden Unterschleif, der in allen Zweigen der Verwaltung herrschte, kräftig zu begegnen, sah sich C. bei der Verschwendung des Königs und den kostspieligen Plänen des Kriegsministers zu manchen gehässigen Maßregeln genöthigt; dennoch brachte er Licht und Ordnung in den bisher ganz zerrütteten Zustand der Finanzen, wobei Einzelne sich auf Kosten des Ganzen bereicherten und das Volk weniger unter der zu großen Last der Abgaben, als vielmehr der drückenden Vertheilung seufzte. Nur 35 Millionen betrugen beim Antritt seiner Stelle die wirklichen Einkünfte des Königs, ungeachtet das Volk 90 Millionen bezahlte; in seinen letzten Jahren hingegen betrugen die wirklichen Einkünfte 116 Millionen. Ueberdies beförderte er seit seiner Ernennung 1664 zum Oberaufseher der Brücken, Künste und Gewerbe, zu denen 1669 noch die zum Seeminister kam, Handel und Gewerbe, beschützte Künste und Wissenschaften, stiftete die Akademien der Baukunst, Malerei und Inschriften, die ostindische Handelsgesellschaft, schuf eine Marine, baute mehrere Kanäle, Häfen ꝛc., und verbesserte die Landstraßen. Doch wirft man ihm vor, daß er die Manufakturen auf Kosten des Ackerbaues gehoben und für diesen nichts gethan habe. Er st. 1683, von dem Volke gehaßt, das er durch manche Maßregel, zu welcher ihn der Drang der Umstände nöthigte, gegen sich aufgebracht hatte. Ludwig XIV. war kein Heinrich IV., sonst wäre C. ein anderer Sully gewesen.

Colchester (Geogr.), Hauptstadt der Grafschaft Essex (England), am Flusse Colne; sendet 2 Deputirte zum Parlament, hat Schloß (Zuchthaus), große Baracken, 2 Episkopalkirchen, medicinische Gesellschaft, 2631 H. und 14,000 E., welche Boi und Serge weben, Schiffe bauen, Austern fangen und Schifferei treiben.

Coleridge (S. T.), geb. 1773 zu Ottery St. Mary, unweit Bristol, wo sein Vater Prediger war; kam auf die Schule des Christhospitals nach London und von da nach Cambridge. In Verbindung mit dem jungen Dichter Southey und Robert Lowell beschloß er, von dem damals herrschenden Freiheitsschwindel ergriffen, die Welt zu bessern und, da ihre in mehrern Städten gehaltenen Vorlesungen keine Frucht trugen, am Susquehannah einen neuen Staat unter dem Namen Pantisocracy zu gründen. Eine Vermählung aller drei Freunde mit drei Schwestern hinderte die Ausführung dieses Plans; dagegen ging C. bald nach Deutschland, wo er mit unserer Sprache und Literatur vertraut ward, für die er eine große Vorliebe faßte, weshalb er auch einige Stücke von Schiller übersetzte. Das Beste unter seinen Schriften sind Aufsätze, die er unter dem Namen: »The friend« herausgab, und sein Gedicht: »Christabel Kablakhan,« Lond. 1816, das vortreffliche Stellen hat und von Lord Byron sehr gepriesen wurde.

Cölestiner, Mönchsorden, von Peter di Murrhone 1254 gestiftet, von Papst Urban IV. 1264 bestätigt. Anfangs Einsiedler des heil. Damianus, erhielten sie den Namen C. erst, als ihr Stifter unter dem Namen Cölestin V. 1294 Papst ward, und sie durch eine eigene Bulle bestätigte. Sie breiteten sich bald in Italien, Frankreich &c. aus. Ihre Regel schreibt ihnen vor, 2 Stunden nach Mitternacht aufzustehen, kein Fleisch zu essen &c.

Sie tragen eine weiße wollene Kutte, eine Kapuze und ein schwarzes Scapulier.

Cölibat (Cälibat), im kanonischen Sinn der ehelose Stand der katholischen Geistlichen. Obwohl sich in der Kirche früh schon die durch essenische und therapeutische Ideen vorbereitete, auf die, weniger eine Empfehlung als eine Erlaubniß für einige Auserwählte enthaltenden Worte Christi (Matth. 19, 12.) und die wohl größtentheils nur temporären Rathschläge Pauli (1 Cor. 7, 32.) sich gründende Ansicht von der höhern Vollkommenheit des freiwilligen enthaltsamen, ehelosen Lebens, in der Angemessenheit desselben für die Diener des Altars gebildet hatte; so findet sich doch in den ersten Jahrhunderten darüber kein ausdrückliches Gebot; daß die Bischöfe und Aeltesten in den apostolischen Gemeinden verheirathet gewesen, ersieht man aus 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6. Nach und nach ward es üblich, daß nur ein Unverehelichter zu höheren geistlichen Würden gelangen konnte, und auch von dem niedern Clerus nach erhaltener Weihe keine Ehe mehr eingegangen, aber die vor derselben geschlossene fortgesetzt werden durfte. Diese durch den sich verbreitenden, wegen des Gelübdes ewiger Keuschheit zur Ehelosigkeit verpflichteten Mönchsstand immer allgemeiner werdende Gewohnheit wurde zuerst auf den Concilien zu Ankyra und Neu-Cäsarea im J. 314 zum kirchlichen Gesetz, jedoch im ersteren mit Einschränkung. Das Concil zu Elvira (c. illiberitanum) soll zwar schon den Clerikern bis zum Subdiakon abwärts auch die Fortsetzung des ehelichen Umgangs mit ihren, vor der Weihe genommenen Frauen verboten haben; allein die Acten dieser Provinzialsynode werden nicht allgemein für echt angenommen. Im Generalconcilium von Nicäa 325 verhinderte nur der kräftige Widerspruch des Bischofs Paphnutius

die Sanction eines solchen Gesetzes. Papst Siricius wird insgemein für den ersten gehalten, welcher zu Ende des 4. Jahrh. den Bischöfen, Priestern und Diakonen ausdrücklich und förmlich die gänzliche Absonderung von ihren vor der Weihe geehlichten Frauen geboten hat. Nach seinem Beispiel wurde sofort von Päpsten und Nationalsynoden unablässig und mit Strenge, unter der Strafe der Absetzung, auf diese Disciplin gedrungen. Die griechische Kirche nahm sie nie an, das *trullanische* Concil im J. 680 setzte vielmehr gegen die lateinische fest, daß zwar die Bischöfe entweder ganz unverehlicht seyn, oder sich doch von ihren Weibern lossagen, die Priester und Diakonen aber ihre vor der Weihe geheiratheten beibehalten, doch nach derselben sich nicht mehr verehlichen sollten. So blieb es bis auf den heutigen Tag. Aber auch die Verordnungen der lateinischen Kirche drangen so wenig durch, daß *es* immer noch in allen Ländern häufig verehlichte Priester gab, und die wirklich Unverehlichten sich fast allgemein durch den noch von der römischen Staatsverfassung her für erlaubt angesehenen Concubinat entschädigten. Mit dem Auftreten Gregors VII., als Hersteller der Kirchenzucht, änderte sich dies; dieser erneuerte auf dem Concilium zu Rom 1074 das kirchliche Eheverbot, entsetzte die beweibten oder im Concubinat lebenden Priester, und excommunicirte nicht nur sie, sondern auch die bei ihnen Messe hörenden oder sonst einen geistlichen Amtsdienst annehmenden Laien. Wie allgemein damals noch die Priesterehe müsse gewesen seyn, beweist die überall ausgebrochene Gährung und Widersetzlichkeit gegen Gregors Verordnung, die man wahnsinnig, schriftwidrig, ketzerisch nannte. Nur einem so eisernen Charakter, wie Gregor, konnte die Durchsetzung einer so harten, den gewaltigsten der Naturtriebe bekämpfenden Maßregel gelingen.

Wie früher, blieb indessen die Priesterehe noch immer gültig und zog nur die Entsetzung vom geistlichen Amte, wenn die Frau nicht entlassen ward, nach sich. Erst später, um die Mitte des 12. Jahrh., ward sie auf der zweiten lateranensischen Kirchenversammlung für völlig ungültig erklärt. Etwa 100 Jahre früher wurde auch die Verpflichtung zum Cölibat auf die Subdiakonen gesetzlich ausgedehnt. Die Priesterehen wurden nun wohl seltener, die Concubinate dauerten aber ungescheut fort, bis zur Reformation, so daß zur Zeit der trienter Synode der Herzog von Cleve gegen den päpstlichen Gesandten äußerte: er habe in seinem Gebiete kaum 5 Priester ohne Concubinen, und daß die katholischen Theologen auf der Synode selbst erklärten, unter 50 Priestern sey kaum einer, der das Cölibatsgesetz beobachte. Darum drangen der Kaiser, der König von Frankreich, der Herzog von Baiern und viele andere Fürsten und Bischöfe auf dem Concil zu Trient mit Nachdruck auf gesetzliche Gestattung der Priesterehe; allein dieses, die alten Kirchensatzungen festhaltend, schlug die Bitte ab. In Betreff der niedern Weihen war die Praxis der Kirche nicht gleichförmig; jetzt ist damit die Verpflichtung zum ehelosen Stande nicht verbunden. Verheirathete können nur dann zu höheren Weihen zugelassen werden, wenn ihre Ehegattinnen entweder in einen geistlichen Orden treten, oder bei schon vorgerücktem Alter das Gelübde der Keuschheit ablegen. Seit dem trienter Concilium ist das Cölibatsgebot besser beobachtet worden als zuvor. Da der Kirche, wie jeder andern Gesellschaft, das Recht zusteht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie Mitglieder aufnehmen und mit Aemtern bekleiden will, so unterliegt die Rechtmäßigkeit dieses Gebots an sich keinem Zweifel, aber über die Beibehaltung ist auch unter Katholiken viel pro und contra gestritten worden.

Das von der theologischen Facultät zu Landshut über die Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen abgegebene Gutachten, Ulm 1817, hat diesen Streit von Neuem bis zu einer leidenschaftlichen Heftigkeit aufgeregt. An eine Aufhebung dieses kirchlichen Disciplinargesetzes ist jedoch so bald noch nicht zu denken. Die Kirche hat durch die Beharrlichkeit, womit sie dessen Durchsetzung und Aufrechthaltung verfolgte, das große Gewicht bezeichnet, das sie dieser Einrichtung beilegt; von ihr ist also eine Abstellung desselben nicht zu erwarten, noch weniger vielleicht von der Staatsgewalt. Wirklich ist auch in neueren Zeiten bei so vielen Umgestaltungen des äußern Kirchenwesens davon nie die Rede gewesen. Joseph II., der so gern und so viel reformirte, hat sogar in einer eigenen Verordnung vom 11. Jun. 1787 dem damals verbreiteten Ruf, als ob die Abschaffung des Cölibats der Geistlichen im östreichischen Staate im Antrage wäre, ausdrücklich widersprochen; bei der neuen Organisation des Kirchenthums in Frankreich, in Folge des Concordats von 1801, wo so Vieles anders wurde, ward er gleichfalls beibehalten, und von Portalis in seiner in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers am 21. März 1802 gehaltenen Rede lebhaft vertheidigt. Ob es dem Kaiser Napoleon mit der Aufhebung desselben wirklich Ernst gewesen, ist schwer zu entscheiden. Was aber, so lange der C. besteht, Vertheidiger und Gegner desselben einstimmig begehren, und was die Kirche ohne Anstand gestatten könnte und sollte, ist, daß nach der Disciplin der alten Kirche jedem Cleriker die Freiheit zurückgegeben werde, aus seinem freigewählten Stande mit Verzichtleistung auf dessen Rechte, Functionen und Vortheile, auszutreten und sofort sich zu verheirathen, falls er sich zur Beobachtung des Cölibats nicht geeignet fände, wie selbst Gregor nur Niederlegung des Amts oder

Enthaltsamkeit verlangte. Bewilligt die Kirche dies nicht, so erregt sie nur den Verdacht, daß sie fürchtet, die vormaligen Geistlichen möchten Dinge verrathen, die sie nicht gern zur Kenntniß des Publikums gebracht zu sehen wünsche. Und sollte die kirchliche Politik nicht noch größeres Gewicht auf das Geheimniß legen, als die politische?

Coligny (Gaspard de), Admiral von Frankreich, geb. zu Chatillon=sur=Loing 1516; zeichnete sich schon in früher Jugend in der Schlacht bei Cerisoles, so wie später durch Siege über die Spanier, insbesondere bei der Vertheidigung von St. Quentin aus; trat nach dem Tode Heinrichs II. 1560 auf die Seite der Reformirten und ward nächst Condé der furchtbarste Feind der Guisen. Ungeachtet ihn das Glück selten begünstigte (er commandirte 1562 mit Condé in der unglücklichen Schlacht von Dreux und 1560 in der von Jarnac gegen die Papisten, auch 1567 in der unentschiedenen von St. Denis), wußte er stets den erlittenen Schaden wieder zu ersetzen und erhob sich nur um so furchtbarer nach jeder Niederlage. Zwar hätte sein anerkannt rechtschaffener Charakter ihn vor jeder gehässigen Beschuldigung sicher stellen sollen; dennoch ward ihm die Ermordung des Herzogs von Guise zur Last gelegt, und er sah sich genöthigt, seine Unschuld eidlich zu bekräftigen. Nach dem Frieden von 1571 hinterlistiger Weise an den Hof gelockt, um der Vermählungsfeierlichkeit Heinrichs von Navarra (Heinrichs IV.) mit Margarethe von Valois, Karls IX. Schwester, beizuwohnen, war er der erste, der in der Bartholomäusnacht (den 24. Aug. 1572) ermordet ward, nachdem er schon zwei Tage zuvor aus einem Fenster mit des Königs Vorwissen durch einen Schuß verwundet worden war. C. erwartete den Mörder, einen gewissen Behme oder Besme, ruhig in einem Lehr=

stuhl sitzend, ward von ihm durchstochen und noch lebend zum Fenster hinaus in den Hof gestürzt, wo er erst starb. Der Leichnam ward mehrere Tage der Wuth des Pöbels preisgegeben, dann bei den Beinen an den Galgen gehängt, bis es endlich seinem Verwandten Montmorency gelang, den Körper, jedoch ohne Kopf, der einbalsamirt nach Rom geschickt ward, in seine Gewalt zu bekommen und in der Gruft der Capelle von Chantilly beizusetzen. s. »Die pariser Bluthochzeit,« dargestellt von Wachler, Leipz. 1826.

Coliseum (Colossäum), das von Vespasian und Domitian in Rom zu Kampfspielen und Thiergefechten erbaute Amphitheater, welches 1612 Fuß im Umfange hatte und 80 Arcaden enthielt. Kriegerische Verheerungen und Erdbeben stürzten einen Theil desselben nieder, auch nahm Papst Paul II. alle Steine davon, die er zur Erbauung des St. Marcuspallastes nöthig hatte. Benedict XIV. ließ in der Mitte der Arena ein Kreuz errichten. Sonntags Nachmittags wird hier katholischer Gottesdienst gehalten. Auch wohnt ein Eremit in diesen ungeheuren Trümmern. Seinen Namen trägt das Gebäude von der colossalen Statue Nero's, die, 120 Fuß hoch, in der Nähe desselben sich befindet.

Colla parte (ital., Musik), mit der Hauptstimme, Bezeichnung für die begleitenden Stimmen, daß die Hauptstimme die Stelle ad libitum vortragen könne, und daß jene also hierauf achten und dieser nachgeben mögen.

Collateralverwandte (Collaterales), Seitenverwandte, die von Bruder und Schwester herrühren; ihr Verwandtschaftsverhältniß ist doppelt, wenn sie einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. **Collaterallinie** (Cognationis linea obliqua),

Seitenverwandtenlinie, der geraden auf- oder absteigenden Verwandtenlinie entgegengesetzt.

Collatinus (L. Tarquinius), ein Neffe des Tarquinius Superbus und Gemahl der Lucretia, welche Sextus, der Sohn des Superbus, entehrt hatte. Nach dem freiwilligen Tod der Lucretia verschwor er sich mit Brutus zur Vertreibung der Tarquinier und ward nach derselben mit Brutus zuerst zum Consul erwählt; aber weil der Name der Tarquinier so verhaßt war, dankte er auf Bitten seines Collegen und der Bürger ab, schaffte das Seinige nach Lanuvium und zog dahin.

Collatio (lat.), 1) im kanonischen Rechte die Verleihung und Uebertragung eines Kirchenamts, welche von der Kirchengewalt ausgeht, wobei zwar der Anzustellende von verschiedenen Personen, auch Laien, bezeichnet, ernannt oder präsentirt werden kann. Bei den höhern Beneficiaten wird das Individuum entweder durch Wahl oder landesfürstliche Ernennung bezeichnet und vom Papste bestätigt. Die wirkliche Einsetzung heißt hier Confirmation. Bei geringern Beneficien wird der Anzustellende von dem Patron präsentirt und vom Bischof in sein Amt eingesetzt. 2) Auch andere Verleihung, zum Beispiel von Kammer-Lehngütern rc. — Collator, derjenige, welcher das Recht hat, eine geistliche Stelle zu besetzen. Dieses Recht wird die Collatur, auch das jus patronatus genannt und gibt oft Gelegenheit zu Streit (Collaturstreit).

Collation, 1) in Klöstern das mäßige, meistens nur in kalten Speisen bestehende Abendessen an Fasttagen. Vor Zeiten kamen die Mönche zu bestimmter Zeit Abends zusammen, wo ihnen das Buch des heil. Abtes Cassianus, Collation der heil. Väter genannt, vorgelesen und nach Endigung eines Kapitels eine Erquickung, meistens in Obst bestehend, aufgesetzt wurde.

Daher soll die Benennung entstanden seyn. 2) Ein gesellschaftliches Essen, besonders ein solches, wo jeder Gast eine Schüssel gibt, auch Collecta genannt.

Collé (Charles), geb. 1709 zu Paris, bekannter dramatischer Dichter; seine Lustspiele: »La galant escroc,« »La veuve,« »Isabelle précepteur,« »Le jaloux corrigé,« u. a. m., wurden mit Beifall gegeben. Die »Partie de chasse de Henri IV.« ward (von Weise unter dem Titel: »Die Jagd,« dramatisch bearbeitet, die erste deutsche Oper) oft selbst in neuerer Zeit aufgeführt, und die bekannten Verse: »Vive Henri quatre« u. s. w. aus derselben sind zum Volksliede der Franzosen geworden. Sein »Théâtre de societé,« erschien zuerst in 2 Bdn., Paris 1768 und in 3 Bdn., ebend. 1777, 12.; sein »Théâtre choisi« ward 1789 von Leprince und Baudrais in 2 Bdn. herausgegeben; sein höchst anziehendes »Journal historique,« Tagebuch über die literarischen Ereignisse vom Jahr 1748—51, erschien in 3 Bdn., Paris 1805—7. Ueber den Tod einer geliebten Gattin in Melancholie verfallen, endete er sein Leben freiwillig 1783.

Collectaneen (lat. Collectanea, Liter.), Auszüge und Bemerkungen von Notizen aus andern Schriften, zur Bereicherung der eigenen Kenntnisse, und um dadurch für die Folge dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, oder als Vorarbeit zu einem literarischen Zweck. Man legt sich hierfür entweder besondere Bücher an, denen man eine systematische oder auch lexikographische Einrichtung gibt; oder man läßt ein gutes Lehrbuch oder auch lexikographisches Werk über eine Wissenschaft mit weißem Papier durchschießen und bemerkt dann auf diesem an den betreffenden Stellen das neu gefundene Lehrreiche und Wissenswerthe; ebenfalls mit Citaten anderer Schriften; oder man excerpirt das Ge-

fundene auf einzelne Zettel, die man dann nach den Hauptworten alphabetisch oder systematisch in Fächer ordnet. Jede Methode hat bei consequenter Verfolgung ihre Vortheile, aber auch ihre Schwierigkeiten.

Collectivum (sc. nomen), Sammelwort, ein solches, welches alle zu einer und derselben Gattung gehörende Dinge bezeichnet, z. B. Heerde, Volk.

Collège de France, große Unterrichtsanstalt zu Paris von Franz I. 1520, ursprünglich für 12 Lehrstühle gegründet, nach und nach bis auf 21 vermehrt. Jetzt zählt es 6000 Zuhörer; 1200 meldeten sich allein zu Thenard's chemischen Vorlesungen.

Collegialsystem, s. unter Bureaukratie.

Collegiatstift, ein Stift (s. d.), das keinen Bischof, sondern nur einen Probst oder Dechanten zum Vorgesetzten hat.

Collegien (Colleges), in England mit Einkünften versehene Schulstiftungen, wo Lehrer und Lernende in einem besondern, meist viereckigen, mit Garten und umliegenden Gründen versehenen Gebäude vereint wohnen und in klösterlicher Zucht den Wissenschaften obliegen. Obgleich die C. meist in Universitätsstädten sind, so bestehen sie doch als ganz von ihnen gesonderte Anstalten, unabhängig von ihnen. Zum Theil rühren sie noch aus dem 13. und 14. Jahrh., zum Theil aus der Zeit Heinrichs VIII. her, wo der Cardinal Wolsey einige gründete. An der Spitze jedes C. steht ein Vorsteher (Head oder Master, Warden, Rector, Dechant), unter ihm die Lehrer (Tutors) und Schüler. Der Head hat noch Mitvorsteher (Deans oder Censors) neben sich, mit denen gemeinschaftlich er das C. den Statuten des Stifters gemäß verwaltet. Streitige Fälle entscheidet ein Visitor, zu dem vom Stifter meist ein Bischof oder Lord bestimmt ist. Die

Schüler waren eigentlich ursprünglich nur die Fellows (so viel wie Gefährte, socius), zu denen erst später, als man sich sehr um Stellen in den C. zu bewerben begann, die halben Fellows, Postmasters, Scholars, Exhibitioners (Stipendiaten) und Servitors (Aufwärter der Uebrigen, welche dafür 4 Jahre Kost und Unterricht frei haben) als besondere Klassen kamen. Manche C. haben außerdem noch Caplane, Choristers (Chorsänger), Clerks (Küster) und alle eine große Zahl Bedienten. Die Fellows bilden jetzt, wo die übrigen Schüler dazu gekommen sind, gewissermaßen ein Mittelding zwischen den Schülern und Lehrern, eine Art Unterlehrer, etwa unsern Magistern entsprechend. Sie behalten ihre Stelle (Fellowship) lebenslang, bis sie heirathen, oder liegende Gründe erben, die mehr als ihr Einkommen eintragen. Ihre Einkünfte betragen 210 – 1050 Thlr. jährlich, und sie rücken von den niedrigen Stellen zu einträglicheren empor. Alle eigentlichen Schüler (Undergraduates) stehen unter strenger Zucht und werden wie Schulknaben behandelt, müssen jeden Tag in die Kirche gehen, dürfen nicht außer dem Hause schlafen rc. Außer den Schülern, die Antheil an der Stiftung nehmen, sind noch andere in der Schule, die Kostgeld zahlen und milder behandelt werden; sie heißen, nach Verhältniß ihres bürgerlichen Ranges und des Kostgeldes, das sie zahlen, Noblemen, Fellow-Commoners, Commoners. Außer den C. sind noch in jeder Universitätsstadt eine Anzahl Anstalten, wo junge Leute durchaus für ihr Geld Unterricht und Kost empfangen; sie heißen Halls. Man treibt vorzüglich alte Sprachen in den C. und hält nur dürftige Vorlesungen über eigentliche Wissenschaften, daher jeder gebildete Engländer mit Griechenland und Rom genau bekannt ist. Hierin, so wie in ihrer ganzen Einrichtung, haben die

C. eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den sächsischen Klosterschulen (Pforta, Grimma, Meißen), die freilich, wie sie, ihren Ursprung aus dem Mittelalter herleiten. C., wie die beschriebenen, besitzt **Oxford** 19 und 6 Hallen; es empfangen auf ihnen 14—1500 junge Leute mehr oder weniger Unterstützung von der Universität; **Cambridge** besitzt 12 C. und 4 Hallen; auch in **Eton** ist ein C. Bei allem Nutzen, den die C. durch eine Reihe von Jahren gestiftet haben, bedürfen sie wohl einer gründlichen Verbesserung. Sie geben jetzt reiche Einkommen, ohne sie allemal dem Verdienste zu ertheilen, und machen den eigentlichen Stand der Gelehrten wohlhabend, während sie die, welche eigentlich die Pfarrstellen versehen, in bitterer Armuth lassen. Jene Wohlhabenheit aber macht die englischen Gelehrten eben nicht thätig, und man bemerkt daher, daß die meisten der großen Entdeckungen und Forschungen, durch die sich England in neuerer Zeit so ausgezeichnet hat, nicht von Theilnehmern an C. ausgegangen sind. Vgl. Ackermann's »Hist. of the Colleges of Winchester, Eton, Westminster,« Lond. 1817.

Collegium, 1) jede Versammlung von Personen, welche als ein Ganzes wegen ihres gemeinschaftlichen Amtes oder Zwecks betrachtet werden, z. B. Regierungs-, Schul-, Pupillen-Collegium ꝛc. (gewöhnlich mehr als 2 in Verbindung, nach dem Sprichwort: tres faciunt collegium); 2) der Ort, wo diese Personen zusammenkommen, insbesondere 3) auf Universitäten oder höhern Lehranstalten das Gebäude, wo Lehrer und Lernende wohnen, Hörsäle und andere öffentliche Locale vereinigt sind, auch 4) das Zimmer oder der Hörsaal, wo die Vorlesungen gehalten werden; daher 5) die akademische Vorlesung selbst, dergleichen entweder Collegia publica sind, deren eins jeder Professor unentgeltlich

lesen muß, oder Coll. privata, wofür ein Honorar entrichtet wird, oder C. privatissima, die nur für eine kleine Anzahl Zuhörer bestimmt sind, und bei welchen gewöhnlich der akroamatische oder eigentliche Kathedervortrag, wo der Schüler bloß zuhört, in einen erotematischen, wo man ihn auch fragt, verwandelt wird. 4) (Kirchenw.), Stiftung, in welcher Männer unterrichtet werden, um den wahren Glauben unter Irr- oder Ungläubigen zu erhalten oder zu verbreiten. Dahin gehören das apostolische C. zu Rom (Seminarium de propaganda fide); das C. für die Bulgharen zu Loretto, gestiftet von Urban VIII.; für die Deutschen und Ungarn von Gregor XIII. 1573 gegründet (200 Zöglinge, tragen langen rothen Rock, in der Kirche noch ein weißes Chorhemd, haben die Apollinariskirche und den dabei stehenden Palast); C. für die Engländer, gestiftet 1579 von Gregor XIII.; C. für die Griechen, von demselben 1577, bekamen die Athanasiuskirche gebaut; C. für Maroniten, von demselben 1583; C. für die Schotten ꝛc. Diese waren in Rom gestiftet, andere sind in Paris (z. B. Congregation des heil. Kreuzes, Erhöhung zur Fortpflanzung des Glaubens) u. a. Orten eingerichtet.

Collin, 1) (Collin d'Harleville, Jean François), geb. 1750, n. A. 1757 zu Maintenon unweit Chartres; st. zu Paris 1806. Unter der sehr großen Zahl seiner Lustspiele, von denen auch einige deutsch bearbeitet worden (»L'Optimiste« unter dem Titel: »Es ist ihm Alles recht,« Frankf. 1789; »L'Inconstant,« »Der Unbeständige,« Straßburg 1789, u. a. m.), zeichnet sich der »Vieux célibataire,« deutsch von Huber: »Der alte Junggeselle,« Leipz. 1797, durch gut entworfene und gehaltene Charaktere aus. Außerdem hat er noch: »Les châteaux en Espagne,« »Les ar-

tistes,« »Le vieillard et les jeunes gens« u. a. Lustspiele geschrieben. Seine Werke erschienen gesammelt als: »Théâtre fugitif,« Paris 1805, 4 Bde. 2) (Heinrich Joseph, Edler von), geb. 1772 zu Wien; st. als Hofrath bei der Finanzhofstelle daselbst 1811; Verfasser der geschätzten Trauerspiele: »Regulus,« Berlin 1802; »Coriolan,« ebend. 1804; »Polyxena,« ebend. 1804; »Balboa,« ebend. 1806; »Bianca della Porta,« ebend. 1808; »Mäon,« ebend. 1809; »Die Horatier und Curiatier,« »Macbeth.« Seine Gedichte erschienen zu Wien 1812, seine Werke gesammelt, 6 Bde., Wien 1812—14. Er gehört unstreitig unter unsere besseren Dichter. Ein durch das Studium der Alten genährter Geist und Einfachheit charakterisiren alle seine Werke. 3) (Matthäus, Edler von), Bruder des Vorigen, geb. zu Wien den 3. März 1779; seit 1813 Professor der Geschichte und Philosophie daselbst, Verfasser der Trauerspiele: »Marius,« »Der Tod Friedrichs des Streitbaren,« »Bela's Krieg mit dem Vater,« »Butes« u. a. m.; sämmtlich in seinen dramatischen Dichtungen, Pesth 1813 bis 1817, 4 Bde. Er ward 1815 Erzieher des Herzogs von Reichstadt und starb als solcher den 23. Nov. 1824. Als dramatischer Dichter steht er unter seinem Bruder. Seine Werke verrathen mehr Geschmack und Studium, als lebendigen Beruf zur Poesie.

Collision, überhaupt jedes widrige Zusammentreffen entgegengesetzter Dinge; besonders 1) in der Moral, C. von Pflichten, die zugleich sich nicht erfüllen lassen, ohne daß die eine die andere aufhebt. Ein solcher **Collisionsfall** (Widerstreit) aber findet eigentlich nicht Statt, weil jede Pflicht die Nothwendigkeit einer Handlung in sich schließt; es kann also nur eine Scheinwidrigkeit eintreten, wenn nämlich unbedingte und bedingte Pflichten

einander gegenüber stehen. So klar aber auch die Regel ist, nach welcher in einer Collision gehandelt werden muß, so schwer ist sie doch in manchen Fällen zu befolgen, wo die Merkmale, nach denen die Pflichten an ihren Ort gestellt seyn müssen, zu sehr in einander fließen und der höchste Scharfblick und die vollste Aufrichtigkeit dazu gehören, sie richtig zu unterscheiden. 2) (Rechtsw.), C. der Gesetze (Collisio, Conflictus legum), das gleichzeitige Daseyn mehrerer Gesetze, welche gleiche Anwendung haben und sich widerstreiten. Die einheimischen deutschen Gesetze gehen den fremden (recipirten) vor, und das neuere Gesetz hebt das ältere auf; daher geht das kanonische Recht dem römischen vor. 3) C. der Rechte (Collisio jurium), das gleichzeitige Vorhandenseyn mehrerer Rechte, von denen eins durch das andere ausgeschlossen wird. Das besondere, das mehr begünstigte, geht dem allgemeinen, dem weniger begünstigten Rechte vor, und derjenige, welcher durch den Gebrauch des Rechts einen Nachtheil von sich abwenden will, hat den Vorzug vor demjenigen, der einen Vortheil dadurch erwirbt; sind Beider Rechte gleich, so muß ein Jeder gleich viel nachlassen.

Cölln (Georg Friedrich Wilibald Ferdinand v.), geb. zu Oerlinghausen im Lippeschen, arbeitete zuerst als Kammerreferendar zu Minden; ward 1800 Kriegs- und Steuerrath zu Glogau, 1805—1807 Assessor der Oberrechnungskammer in Berlin. Im J. 1808 ward gegen ihn, wegen ihm unter dem Siegel des Diensteides mitgetheilter, von ihm in seinen Schriften verrathener Staatsgeheimnisse, eine Untersuchung verhängt und er nach Glatz gebracht; doch entfloh er 1810, da ihm, unter Aufsicht eines Chirurgen, das landecker Bad zu gebrauchen erlaubt war, aus der Haft; späterhin erhielt er, auf Verwendung des Staatskanzlers

Fürsten Hardenberg, eine Pension und arbeitete in dessen Bureau zu Berlin, wo er 1820 den 13. Jan. st. Zu seinen merkwürdigsten, meist anonymen Schriften gehören: »Schlesien, wie es ist,« 3 Bde., Berlin 1806; »Vertraute Briefe über Oestreich über die Kriegsereignisse 1809,« 2 Thle., Leipz. 1810; »Vertraute Briefe über die innern Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.,« 3 Bde., Amsterdam und Köln (Leipzig) 1807—9; »Neue Feuerbrände, Marginalien zu der vorgenannten Schrift,« 6 Bde., ebend. 1807 und 1808; »Wien und Berlin in Parallele, ein Seitenstück zu den vertrauten Briefen;« »Actenmäßige Rechtfertigung des Kriegsraths von Cölln,« Leipzig 1811; »Die neue Staatsweisheit, oder Adam Smiths Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums,« 2. Ausg., 1816; »Freimüthige Blätter für Deutschl., in Beziehung auf Krieg, Politik und Staatswirthschaft,« Berlin 1815—20; »Historisches Archiv der preußischen Provinzialverfassungen,« ebend. 1819, 7 Hefte, 1820.

Collot d'Herbois (Jean Marie), talentloser Komödiant, dann Mitglied der berüchtigten Municipalität zur Zeit des 10. Aug. und am 2. Sept. 1792, später des Nationalconvents, ward nach dem Sturz Robespierre's aus dem Convent gestoßen und nach Cayenne transportirt, wo er im Jan. 1796 starb. In Lyon, wo er früher auf dem Theater ausgepfiffen war, und später an der Spitze der Commission stand, welche diese Stadt, in der die letzten Flammen für Recht und Ordnung aufgezuckt hatten, züchtigen sollte, rächte er sich auf das fürchterlichste an den unglücklichen Einwohnern, die er in Massen guillotiniren, füsiliren und mit Kanonen erschießen ließ.

Colman, 1) (George), geb. 1733 zu Florenz, wo sein

Vater englischer Resident war; studirte die Rechte, widmete sich aber später der Literatur und st. 1794 im Irrenhause zu Paddington. Man hat von ihm 26 Theaterstücke: »The clandestine marriage,« »The jealous wife« (deutsch von Bode, Hamb. 1764) u. a. m., gesammelt in: »Dramatic works,« London 1777, 4 Bde. Auch hat er eine Uebersetzung der Ars poëtica des Horaz, mit einem Commentar, so wie auch eine Sammlung vermischter Aufsätze: »Prose on several occasions,« Lond. 1787, 3 Bde., herausgegeben. 2) (George), Sohn des Vor., geb. 1767; ist ebenfalls als dramatischer Dichter bekannt, vorzüglich im Fache des Lustspiels und der komischen Oper.

Colmar, 1) Bezirk im französischen Departement Oberrhein; 30 QM. groß, mit 169,000 Ew. 2) Hauptstadt des Departements und Bezirks, an der Ill und dem Fecht; 1300 H. 15,500 E. Gesellschaft des Wetteifers, königl. Collegium, Bibliothek, Naturaliensammlung, Baumwollenzeuch-, Tuch- und Kattunweben, Tabaks- und Lederfabriken, Handel mit Tabak und Wein. In der Nähe (bei Türkheim) eine große Pulverfabrik (1600 Pfd. täglich) und Salpeterraffinerie, eine große Baumschule und Orangeriegarten. Geburtsort von Pfeffel. War sonst Reichsstadt.

Colne, Marktflecken in Lancastershire in England; 1270 H. 7300 E., welche Calicoes, Twist und Dimity weben.

Cologna, österreichische Stadt an der Ova, in der venetianischen Delegation Verona; 6200 E. Lederfabriken, Handel mit Wein und Seide.

Colombine (Theaterw.), weibliche Charaktermaske der italienischen Komödie.

Colombia, s. Columbia.

Colombo (span. Colon, franzöſ. Colomb, lat. Columbus, Chriſtofero); über den Geburtsort und die erſten Lebensverhältniſſe dieſes ausgezeichneten Mannes ſind die Meinungen verſchieden. Nach der auf ſein eignes und ſeines Sohnes Zeugniß begründeten Angabe war er zu Genua 1445, 46 oder 47 geboren, der älteſte Sohn eines Wollkämmers, Domenico C., und erhielt eine dieſen Verhältniſſen angemeſſene Erziehung. Bis ins 14. Jahr half er ſeinem Vater in deſſen Geſchäft; 1461 ging er zur See. Anfangs wahrſcheinlich im Dienſt der Republik Genua, ward er ſpäter Capitän eines Kriegsſchiffs des Königs René von Neapel, der ihm 1473 nach Tunis zu gehen befahl, um die Galeere Fernandine zu nehmen; 1475 befehligte er ein Geſchwader genueſer Schiffe, allein die bürgerlichen Unruhen in ſeinem Vaterlande bewogen ihn, Genua zu verlaſſen; er ging nach Liſſabon, wo er mehrere Genueſer und ſeinen Bruder Bartolomeo fand. Von hier unternahm er mehrere Reiſen, kam 1477 nach Island und noch einige Grade über den Polarzirkel (weshalb Mehrere glaubten, er habe ſchon damals das feſte Land von Amerika geſehen), zeichnete ſich Alles auf, verglich es mit älteren Beobachtungen, Reiſe- und Erdbeſchreibungen und ſtudirte fleißig Stern- und Meßkunde, Geſchichte und Philoſophie. Dieſen Studien ſehr förderlich ward ſeine Verheirathung mit D. Philippa Mogniz de Peleſtrello, durch die er viele ſchätzbare Seekarten erhielt. Bald gelangte er zu der Ueberzeugung, daß nicht allzufern hin nach Weſten bewohntes Land ſeyn müſſe, was er für eine weitere Ausdehnung von Aſien hielt, und faßte nun den Entſchluß, nach Weſten hin einen Weg nach Indien zu ſuchen. Dies ließ ſich indeß nicht ohne Unterſtützung einer Regierung unternehmen. C. ging daher zuerſt nach Genua und legte noch 1477 dem Rathe der

Republik seinen Plan vor, erhielt aber abschlägliche Antwort; eben so von Venedig; nun wandte er sich an Frankreich und England, und endlich an Johann II. von Portugal. Dieser ließ, indem er Colombo's Anträgen aufmerksam Gehör zu geben schien, heimlich eine Caravelle ausrüsten und in der von C. angegebenen Richtung nach Westen segeln; doch bald kam dieselbe zurück und erklärte das Vorhaben für unmöglich. Dies empörte C.; gegen Ende des Jahrs 1484 verließ er Portugal mit seinem Sohne Diego (seine Gattin war schon in Lissabon gestorben) heimlich und ging nach Spanien an den Hof Ferdinands und Isabellens. Hier erhielt er endlich durch Vermittelung des Prior J. Perez de Marcena nach jahrelangen, mehrmals abgebrochenen und wieder angesponnenen Unterhandlungen (während welcher er seinen Bruder Bartolomeo mit neuen Anträgen nach England gesandt hatte), die Zustimmung Isabellens zu seinem Zug und einen Freibrief, kraft dessen er zum Groß-Admiral aller Meere und zum Statthalter oder Vicekönig und Richter aller Inseln und Länder, die er entdecken würde, ernannt, ihm auch der Zehnte aller Erzeugnisse dieser Länder zugesichert ward, mit der Freiheit, den achten Theil der Kosten beizutragen und in demselben Verhältnisse den Gewinn aller Schiffe und Geschwader zu theilen. Alle diese Rechte, Ehre und Freiheiten sollten auch auf seine Nachkommen erblich übergehen. Diese Urkunde ward in Santa Fé den 17. April 1492 von Ferdinand und Isabella unterzeichnet. Der 3. August 1492 verließ C. den Hafen von Palos mit 3 Schiffen, von denen er das 3te auf eigene Kosten gerüstet hatte. Die Bemannung der Fahrzeuge betrug, nach Fernando 90, n. A. 120 Mann. C. selbst befehligte das Admiralschiff S. Maria, die Pinta Martin Alonzo Pinzon, und die Nina, ein Schiff mit einem Besansegel, des Vo-

rigen Bruder, Vincent Jones Pinzon. Kaum hatte man den 9. Sept. auf den gebrechlichen, schon am 4ten Tage reparirten Schiffen die Insel Ferro aus den Augen verloren, als schon einem großen Theil der Mannschaft der Muth sank und Mehrere in Vorwürfe gegen C. ausbrachen. C. bot alle Mittel auf, die Gemüther zu gewinnen, die Hoffnung zu steigern und ihre Gewinnsucht zu reizen. Als aber nach 3wöchiger steter Fahrt nach Westen das ersehnte Land noch immer sich nicht zeigte, traten selbst die Officiere der Verschwörung gegen den Admiral bei; man wollte ihn zwingen, umzukehren, oder, ihn über Bord werfend, allein nach Hause fahren. Mit Mühe gelang es noch diesmal C., die Ruhe wieder herzustellen, indem er die Rückkehr gelobte, wenn binnen 3 Tagen kein Land erschienen sey; denn untrügliche Zeichen hätten die Nähe desselben jetzt dem geübten Seemanne verkündet. Vögel, unfähig weit über Meer zu fliegen, abgeschnittene Stücke Rohr, frisch gebrochene Früchte, Schellfische erhoben die schwankende Hoffnung am 11. Oct. zur Gewißheit. 2 Stunden vor Mitternacht erkannte C., der den ganzen Abend auf dem Hinterdeck war, ein Licht, er rief 2 Zeugen, welche entschieden, es müsse eines Fischers oder Reisenden Fackel seyn, und bald sahen sie die Küste vor sich. Am 12. Oct. mit Tagesanbruch landete C. Alle fielen auf ihre Knie, küßten den Boden und pflanzten das Kreuz und die königl. spanische Standarte auf, und in Gegenwart der nackten und erstaunten Eingebornen, denen diese bärtigen Männer vom Himmel gekommen zu seyn schienen, nahm C. Besitz von diesem Lande und ward einstimmig als Admiral, Vicekönig und Statthalter anerkannt. Er nannte diese erste, bei den Eingebornen den Namen Guanahani führende Insel, zum Andenken an die bestandenen Gefahren, San Salvador. Auf die Nach-

richt der Einwohner, daß nach Süden ein reiches Goldland liege, richte Colombo seinen Lauf dahin, entdeckte Cuba und Hispaniola, beschloß aber, da eins seiner Schiffe gescheitert und das andere von ihm getrennt war, die Nachricht von dem Erfolge seiner Unternehmungen nach Spanien zu bringen. Nachdem er die Trümmer des gescheiterten Schiffs zur Erbauung eines hölzernen Forts angewandt und eine Besatzung von 30 Freiwilligen darin zurückgelassen hatte, trat er im Jan. 1493 die Rückreise an, auf welcher sich schon am folgenden Tage das verloren geglaubte Schiff wieder mit ihm vereinigte. Ein schrecklicher Sturm überfiel beide Schiffe und brachte sie dem Untergange nahe. Colombo, weniger mit seiner Rettung, als mit der Erhaltung seiner Entdeckung beschäftigt, verzeichnete dieselbe auf einer Pergamentrolle, die er, in einem Fasse wohlverwahrt, dem Meere übergab, in der Hoffnung, daß die Flut sie irgendwo ans Land treiben werde; indeß legte sich der Sturm, und am 15. März liefen die Schiffe, unter dem Jubel des Volks, dem Donner der Kanonen und dem Geläute aller Glocken, in Palos ein. C. eilte sogleich nach Barcelona, wo Ferdinand und Isabella ihren Hof hielten, zog feierlich daselbst ein, indem er die Erzeugnisse der neu entdeckten Länder im Triumph vor sich aufführte. Ihm war ein Sessel neben dem Throne bereitet. Hier erstattete er seinen Bewunderung erregenden Bericht. Nachdem er zum Granden erhoben und mit allen Zeichen der königl. Huld überhäuft worden, lief er am 25. Sept. 1493 mit 17 Schiffen und 1500 Mann von Cadix zum zweiten Mal aus und kam am 2. Nov wieder auf Hispaniola an. Da er die zurückgelassene Colonie vernichtet fand, ließ er eine befestigte Stadt erbauen, die er der Königin zu Ehren Isabella nannte, und zu deren Gouverneur er seinen Bruder Diego einsetzte. Er lief sogleich

auf neue Entdeckungen aus, besuchte auf einer 5monatlichen Reise Jamaica, und fand, als er krank am 29. Sept. 1494 nach Isabella zurückkehrte, seinen Bruder Bartolomeo, welcher nach mancherlei Schicksalen England verlassen, nach Spanien gereist und vom König mit 3 Schiffen nach Hispaniola gesandt worden war. C. ernannte ihn zum Adelantado und Präfecten Indiens. Unterdessen hatte die grausame Behandlung der Eingebornen auf Hispaniola von Seiten der Spanier diese zur Verzweiflung getrieben; sie empörten sich endlich in Masse, lauerten in Hinterhalten den Spaniern auf, wurden jedoch besiegt und ihr König Caunaboa gefangen nach Spanien gesandt. Inmittelst waren die zahlreichen Feinde und Neider C's. in Spanien nicht unthätig geblieben und hatten nur zu leicht bei dem mißtrauischen König Ferdinand Eingang gefunden. Es erschien ein königl. Commissär, Aguado, persönlicher Feind C's., zu Untersuchung der Beschwerden. C. fand es unter seiner Würde, während dessen Gegenwart in Indien zu bleiben, ernannte seinen Bruder Bartolomeo zu seinem Stellvertreter und ging am 10. März 1496 mit 225 Europäern und 30 Indianern nach Europa zurück. Nach einer mühseligen und gefahrvollen Fahrt erreichte er am 20. Junius die spanische Küste. Schon am nächsten Tage reiste er an den Hof. Obwohl sein persönliches Erscheinen, die mitgebrachten Schätze und Seltenheiten alle Verleumdungen niederschlugen und ihm alles früher Gewährte bestätigt ward, so gelang es doch seinen Feinden, eine neue Ausrüstung beinahe 2 Jahre hinaufzuschieben. Am 30. März 1498 ging er endlich aus dem Hafen S. Lucar de Barrameda mit 6 gebrechlichen Fahrzeugen unter Segel, um seine 3te Entdeckungsreise anzutreten. Drei derselben, worunter eins sein Verwandter Giovanni Antonio Colombo führte, sandte er nach

Hispaniola, er selbst ging mit den 3 andern nach dem Vorgebirge der grünen Inseln, ward aber wegen der großen Hitze unter dem Aequator genöthigt, nördlich zu segeln, entdeckte Trinidad und den 1. August die Landspitze Costa, wo sie frisches Wasser nahmen, schiffte den Oronoco aufwärts und untersuchte Paria und Cumana. Besorgniß trieb ihn nach Hispaniola, wo er den 30. August bei der neuen Stadt St. Domingo ankam, die durch Bartolomeo's Ausdauer und Thätigkeit gegründet und durch eine mit 5 Festungen geschützte Straße mit Isabella verbunden war. Die Colonie selbst traf er in großer Gährung, und er mußte zur Beruhigung der Mißvergnügten manche Ungerechtigkeiten gegen die Eingebornen gestatten; weit gefährlicher, als diese Unruhen, denen er durch weise Maßregeln immer noch zu begegnen wußte, wurden ihm aber die Klagen und Anschwärzungen heimgekehrter unzufriedener Colonisten, die bei Ferdinand Gehör fanden, der endlich auch Isabella gegen ihn einzunehmen wußte. Er ward abermals eine Commission unter Francisco Bovadilla mit ausgedehnten Vollmachten nach der neuen Welt geschickt, welche Ende Augusts 1500 in Domingo eintraf. Sogleich erklärte Bovadilla, da C. eben in der Festung Concepcion und mit den Eingebornen in Streit war, sich zum Präfect der Regierung, nahm das Haus, Vermögen und die Papiere des Admirals in Beschlag, ließ diesen vorfordern und nebst seinen Brüdern Diego und Bartolomeo in Ketten legen und sandte sie nebst Protocollen, in denen nur die Aussagen der erbittertsten Feinde C's. aufgenommen waren, nach Spanien. Zwar wollte der Schiffshauptmann Alfonso de Vallejo, als sie Hispaniola aus dem Gesicht verloren, C. die Ketten abnehmen, allein er verweigerte es. Bei seiner Ankunft in Spanien den 20. Nov. 1500 schrieb C. an die Monarchen: er und seine

Brüder seyen in Ketten angekommen. Beschämt gaben Ferdinand und Isabella Befehl, sie ihnen abzunehmen und den Admiral an den Hof nach Granada zu senden, wo er mit vieler Höflichkeit empfangen ward. Man sagte ihm zugleich in allgemeinen Ausdrücken Genugthuung zu, als deren Anfang die Absetzung Bovadilla's beschlossen ward. Da aber von Ausrüstung eines 4ten Geschwaders zu neuen Entdeckungsreisen, welche die Gegenwart des Admirals in Spanien erforderte, die Rede war, so ward ein anderer Statthalter, de Lares, an Bovadilla's Stelle ernannt. C., nur die Beendigung seines großen Werks im Auge, ertrug auch diese neue Ungerechtigkeit und trat den 9. Mai 1502 seine 4te Reise mit 4 Schiffen, die 150 Personen, seinen Bruder Bartolomeo und einen kühnen Genueser, Bartolomeo Fieschi, am Bord hatten, aus dem Kanal von Cadiz an. Aber seine Hoffnung, durch die Meerenge von Darien einen Weg nach Ostindien zu finden, schlug fehl. Das Schicksal wollte ihm auf dieser Reise nicht wohl, sie wurde ihm vielmehr durch Krankheit und schwere Leiden verkümmert. Zwei seiner Schiffe zerstörte der Sturm auf dieser Fahrt, die beiden andern scheiterten im Angesicht von Jamaica, wohin er sich kaum mit seinen Gefährten rettete. Auf einem gekauften Schiffe verließ er es am 28. Jun. 1504, und eilte über Domingo nach Spanien zurück. Krank erreichte er es, erfuhr den Tod der Königin Isabella, drang bei Ferdinand vergeblich auf die Erfüllung seines Vertrags, verlebte einige Jahre in zunehmender Kränklichkeit und starb zu Valladolid den 20. Mai 1506. Sein Leichnam ward, seinem Willen gemäß, nach St. Domingo geführt und soll späterhin nach Cuba gebracht worden seyn. Die Fesseln, die er getragen hatte, wurden mit in sein Grab gelegt. In der Carthäuserkirche zu Sevilla aber ward ihm

ein prächtiges Denkmal gesetzt. s. das »Leben des Colombo,« ital. von L. Bossi (franz., Paris 1824); Spotorno: »Colombo u. seine Entdeckungen,« deutsch, von Ad. Wagner (Leipz. 1825); ferner: »Memorials of Columbus« (Originalhandschriften des Colombo, aus d. Span. u. Ital. ins Engl. übers., Lond. 1824); u. »Codice diplomatico Colombo-Americano (Genua 1823, 4.).

Colonat, Zinsgut, Bauergut, von welchem ein gewisser Natural- oder Geldzins dem Gutsherrn zu entrichten ist.

Colonialsystem, das System, das in Bezug auf die Colonien befolgt wird, besonders die Maxime, sie stiefmütterlich zu behandeln und das Mutterland auf ihre Kosten zu begünstigen.

Colonien, 1) von Ehrgeiz, Unzufriedenheit mit den Verhältnissen, Gewalt, Krieg, Uebervölkerung rc. veranlaßte Ansiedlungen eines Volkes oder eines Theils eines Volkes an einem neuen Wohnsitze; 2) in engerm und gewöhnlicherm Sinne nach einem Plane von einem Staate oder einer Stadt, oder einem Sieger angelegte Pflanzstattörter, die, wenigstens nach der ersten Absicht, mit dem Mutterorte in Verbindung bleiben sollten, wenn sie auch häufig als Mittel zur Entladung schädlicher Gesellschaftsglieder dienten. So legten die Tyrer, Carthaginienser und Massilienser C. an, um, bei der durch den Mangel des Compasses nöthigen Küsten-Schifffahrt, Zufluchtsörter, Häfen, Niederlagen rc. zu haben. Tyrus soll auf diese Weise an 300 C. gehabt haben, und Carthago, selbst ursprünglich Colonie, verbreitete durch C. seine Macht bis Spanien (Gades, jetzt Cadiz), Madeira und vielleicht selbst bis Amerika. Wohlthätig waren C. für die Cultur stets, wenn sie von gebildeten Völkern angelegt wurden, da sie die Sitten und Religionsgebräuche des Mutterlandes zu rohen Völkern brachten und verbesserte Gesetzgebung, Handlung, Schifffahrt, Kriegskunst, Wissenschaften und Künste,

Kenntniß neuer und annehmlicherer Nahrungsmittel, unbekannter Pflanzen und anderer Naturerzeugnisse in ihrem Gefolge hatten. Theils in dieser, theils in anderer Hinsicht sind besonders merkwürdig die griechischen und römischen C. Der in Griechenlands Staaten herrschende Parteigeist, die plötzlichen Umwälzungen in ihnen, das Vorherrschen einer einzelnen Partei, die schnell entstehende Uebervölkerung in den kleinen Gebieten rc. machten Griechenland zur fruchtbaren Mutter von C. Gleiche Gesetze, Religion, Sprache, blieben gewöhnlich das Band zwischen Mutter und Tochter, so wie, bei der Freiheit der letztern, Erkenntlichkeit oder, z. B. in den Perserkriegen, das Bedürfniß gemeinschaftlicher Vertheidigung, wiewohl die Geschichte auch Kriege zwischen den C. und dem Mutterstaate nennt. Solche C. hatte Griechenland in Klein-Asien und auf den benachbarten Inseln, an dem Propontis (Byzanz, Chalkedon), an der Küste von Thrakien, in Unter-Italien (Neapolis, Sybaris, Brundusium, Cumä, Pästum), auf Sicilien (Messina, Syrakus, Agrigent), auf Sardinien, auf der gallischen Südküste (Massilia), in Spanien (Sagunt), an der Küste von Afrika (Kyrene), und am mäotischen Sumpf (Tanais und Olbia). Die römischen C. hatten vornehmlich 3 Veranlassungen: die drückende Menge armer Bürger, Besetzung eroberter Länder und Belohnung der Soldaten. Rom befolgte bei diesen C. einen bei andern Völkern vorher meist noch unbekannt gewesenen zweckmäßigen Plan und bestimmte die gegenseitigen Verhältnisse sehr genau. Es wollte in den eroberten Nationen nur Verbündete erblicken, die seinen Ruhm und seine Bürgertugenden theilten. Gewöhnlich bekamen die Colonieörter römische Gesetze und Sitten, auch den in Rom ähnliche öffentliche Gebäude, wie Amphitheater, Circus (z. B. Lugdunum in Gallien), Capitole

(z. B. Augusta Trevirorum, Colonia Agrippina, Tolosa), u. s. w. Auch erhielten Berge, Flüsse rc. die Namen der Berge, Flüsse rc. in der Heimath. — Manche C. waren frei von Abgaben, andere lieferten einen Theil der Erzeugnisse der Ländereien (gewöhnlich den 10. Theil der Feldproducte und den 5. der Früchte) nach Rom. Die Zahl der römischen C. läßt sich nicht genau ausmitteln. Einige Schriftsteller rechnen 150 in Italien, 60 in Afrika, 30 in Spanien, 30 in Gallien u. v. a. In allen redete man die lateinische Sprache, die sich dadurch sehr ausbreitete, aber auch durch ihre nach und nach erfolgte Vermischung mit der jedesmaligen Landessprache die fruchtbare Mutter von neuen Sprachen geworden ist. — Im Mittelalter gingen fast alle C. im Sturm der Völkerwanderung unter, und nur wenige Handelsniederlassungen der Genueser und Venetianer konnten für C. gelten. Erst nachdem die Portugiesen den Weg um Afrika nach Ostindien gefunden hatten (1498), legten sie Ansiedlungen auf Malabar an, die Almeida und Albuquerque erst zu einem selbstständigen Gebiet, dessen Hauptsitz 1508 Goa wurde, erhoben. Bald kamen sie in Ostindien und in Afrika in den Besitz mehrerer festen Plätze, die die Grundlagen zu C. bildeten und unter denen Mozambique, Sofala und Melinda in Afrika, Ormuz und Mascate im persischen Meerbusen, Diu, Damaun und Goa auf der malabarischen und indischen Küste, Negapatnam und Meliapur auf Coromandel, Malacca auf der Halbinsel Malacca und einige andere auf den Gewürzinseln, Ceylan, Java, Sumatra, Borneo u. s. w., die wichtigsten waren. Zugleich bemächtigten die Portugiesen sich 1517 des Verkehrs mit China und 1542 des mit Japan, und waren so Herren des ganzen ostindischen Handels. Ein niederer Kaufmannsgeist, der spätere Mangel an großen Feldherren, der Ein-

Einfluß der Geistlichkeit, die Inquisition, die Trägheit des Volks, das die gewonnenen Waaren nicht einmal nach andern Gegenden Europa's verfuhr, sondern sich begnügte, sie nach Lissabon zu bringen und dort Zwischenhändlern anderer Nationen zu übergeben, brachte die Portugiesen zu Ende des 16. Jahrh. um ihren ostindischen Alleinhandel, und als Spanien Portugal 1580 usurpirte, bemächtigten sich die Niederländer, die Portugal, gleich den Spaniern, feindlich behandelten, der meisten C. Portugals in Ostindien. So behielt Portugal nur das im J. 1500 von Cabral aufgefundene Brasilien, welches erst später durch Entdeckung von Goldbergwerken und Diamantgruben Wichtigkeit erhielt, seit 1820 aber durch die Unabhängigkeitserklärung des Prinzen von Brasilien, der sich zum Kaiser von Brasilien erhob, vom Mutterstaate losgerissen und durch einen Vertrag vom 7. Sept. 1825 von diesem als unabhängig anerkannt worden ist. — Fast gleichzeitig (1492) war durch Colombo's Entdeckung von Amerika auch den Spaniern Gelegenheit zur Anlegung von C. gegeben, und diese siedelten sich bald auf Cuba, Portorico, Jamaica, vorzüglich aber auf dem goldreichen Domingo an, und die Waffenthaten Ferdinands Cortez (1519 — 24) und Franz Pizarro's (1526 — 36) machten es ihnen möglich, auch in Mexico und Peru, Chile, Quito, Neu-Granada rc. C. anzulegen. Gold und Silber waren die Gegenstände, die man dort vor Allem suchte, und demnächst leitete die Wuth, die christliche Religion selbst mit Feuer und Schwert zu verbreiten, die Eroberer. In kurzem war Amerika völlig unterjocht; erst 2, dann 4 Vicekönige und 8 unabhängige Generalcapitains regierten unter der Leitung eines Raths von Indien, der in Europa seinen Sitz hatte, Amerika; Städte entstanden an der Küste und im Innern, und gleich einem frischgebürg-

ten Leichenacker blühten die neuen C. auf den Trümmern des alten Volks lustig auf. Dann lasteten schreckliche Bedrückungen des Mutterlandes schwer auf den C.; der Handel wurde einzig von Spanien u. zwar nur von Sevilla aus betrieben, von wo jährlich etwa 12 Gallionen nach Portobello und 15 Schiffe nach Vera-Cruz segelten. Alles mußte Spaniens schlechte und mit hohen Zöllen belastete Waaren nehmen, kein Eingeborner konnte, auch selbst, wenn er von spanischen Eltern stammte, ein Amt erhalten u. s. w. Hierdurch kam es, daß, als 1810 einzelne Provinzen gegen die spanische Macht sich empörten, bald die übrigen nachfolgten, und daß jetzt das ganze amerikanische Festland sich der Macht des Mutterlandes entzogen und die Unabhängigkeit erklärt hat. Nicht die Anstrengungen des schwachen Spaniens, nicht die augenblicklichen Glücksfälle in Columbia vermochten den Sturm aufzuhalten, den nur kluge Mäßigung, vielleicht vor Jahrzehnten, hätte beschwören können. Außer den amerikanischen Besitzungen erwarb Spanien noch die Philippinen in Ostindien und einige Inseln an der Küste Guinea's. Die Holländer machten bald den Portugiesen und Spaniern die Alleinherrschaft in den Gewässern fremder Welttheile streitig. Als die Niederländer sich gegen die spanische Herrschaft erhoben, wurde ihnen der Zwischenhandel zwischen Portugal, das die ostindischen Producte herbeischaffte, und dem übrigen Europa erschwert und endlich 1594 ganz verboten. Sie rüsteten daher (zuerst 1595) Schiffe aus, um diese Waaren selbst unmittelbar aus Ostindien zu holen; der glückliche Erfolg weckte Nachahmer, zahlreiche Expeditionen liefen nach Ostindien aus und siedelten sich dort an. Die niederländische Regierung vereinte 1602 die verschiedenen Gesellschaften, welche Schiffe ausrüsteten, um ihnen mehr Einheit zu geben, in eine einzige, gab

ihnen Hoheitsrechte über die eroberten Länder, und diese baute nun (1617) Batavia, eroberte die portugiesischen Besitzungen in Ostindien, mit Ausnahme Goa's, sämmtlich, bemächtigte sich des chinesischen und japanischen Handels (um 1611) und befestigte ihre Macht in Ost-Indien noch 1653 durch Anlegung von C. auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, das einen sehr passenden Zwischenpunkt zwischen Europa und Ostindien abgab. 1621 versuchten die Holländer auch durch Errichtung einer westindischen Compagnie festen Fuß zu gewinnen, die nach vorübergehenden Eroberungen in Brasilien und nach bald an England verloren gehenden Ansiedelungen in Nord-Amerika, auf westindischen Inseln (St. Eustache, Curaçao, St. Martin) den Schleichhandel trieben und auf dem festen Lande Surinam, Essequebo, Berbice und Paramaribo behaupteten. Später erhielten auch die Briten Bedeutung im Colonialhandel. Zwar hatten sie schon früher das Vorgebirge der guten Hoffnung umfahren, und eine ostindische Compagnie war 1600 entstanden, hatte St. Helena besetzt und Factoreien auf dem Festlande Ostindiens errichtet. In den Unruhen unter Karls I. und Karls II. Regierung löste sich aber der ostindische Handel fast ganz auf, und erst die 1708 erlangte Vereinigung der 1698 neu entstandenen ostindischen Compagnie mit der schon früher bestehenden, befestigte ihn wieder. Dennoch waren Calcutta, Madras und Bencoolen damals die einzigen Punkte, die England in Ostindien besaß. Die innern Unruhen in Indien in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. gaben den Briten Gelegenheit, sich in sie zu mengen; bald erlangten sie Uebergewicht und eroberten Pondichery; Clive bezwang den Surajah Dowlah, Nabob von Bengalen 1756 und nach Besiegung des Subah von Oude ward durch den Vertrag von Allahabad Bengalen den Eng-

ländern vom Großmogul abgetreten. So entstand das ungeheure britische Reich in Ostindien; es wuchs noch durch die Kämpfe mit den Sultanen von Mysore, Hyder Ali und Tippo Saib, welcher letztere im J. 1798 Reich und Leben verlor. Jetzt hat dieser Koloß noch durch den Krieg mit den Birmanen an Ausdehnung gewonnen. Sie sahen die Briten vor ihrer Hauptstadt, wurden zum schimpflichen Frieden gezwungen, der Aracan und die südwestliche Küste den Briten überliefert und Assam und die Garrowfürsten von dem Joche der Birmanen befreiet (1826). In Amerika wurde durch die 1606 von Jacob I. privilegirte London- u. Plymouth-Compagnie Jamestown angelegt. Diese Ackercolonie gewann durch die innern Unruhen Englands viele fleißige, freisinnige, sie ausdehnende Colonisten und breitete sich dadurch u. durch schätzbare Erwerbungen von Holländern und Schweden bald über einen bedeutenden Theil Nordamerika's aus. Später gewann England (1641) Barbados und (1655) Jamaica in Westindien, von den Spaniern, wo es Zucker und Kaffee zu bauen anfing, Neufoundland und, durch die Frieden von Utrecht u. Paris, von den Franzosen (1715) Arcadien, Terre-neuve, Cap Breton u. 1762 Canada. Es verlor zwar durch den Krieg mit den nordamerikanischen Provinzen, der 1772 begann und 1783 mit der Anerkennung der Provinzen endete (s. Nordamerikanischer Freiheitskrieg), diese, ward aber dadurch nicht geschwächt, weil nun England desto mehr auf Canada wenden konnte und vermöge der ihm bewilligten Handelsvortheile mehr als früher gewann. Ueberdem hat es sich durch den 1806 klug abgeschafften Sklavenhandel seine westindischen Besitzungen versichert. In den Revolutionskriegen (1792 bis 1814) eroberte England die meisten wichtigen französischen u. holländischen C., gab sie aber mit Ausnahme von Isle de France,

dem Cap, der Sechellen, Cape Coast ꝛc. im Frieden von Paris wieder heraus. Dagegen legte es schon 1788 die bekannte Niederlassung Botanybay in Australien an, denen in neuerer Zeit noch andere auf Otaheiti und den Sandwichinseln gefolgt sind. Frankreich legte erst 1664 unter Colbert C. an. Es kaufte zu diesem Zwecke mehrere westindische Inseln (Martinique, Guadeloupe, St. Lucie, Grenada), sendete Colonisten nach Cayenne und gewann einen Theil von St. Domingo von den Flibustiern. Gleichzeitig siedelte es sich auf dem festen Lande in Canada, Terreneuve und Arcadien an, verlor aber diese 1713 und 1762 an England, Louisiana trat es an Spanien ab, verkaufte dasselbe aber, nachdem es dasselbe wieder gewonnen hatte, 1803 an Nordamerika. Die übrigen C. blieben Frankreich, mit Ausnahme von Domingo, das 1791, wo die Neger sich empörten und die Insel, nach langem Widerstreben, verloren ging. Gleichzeitig mit den westindischen entstanden französische C. in Ost-Indien und dessen Nachbarschaft. Pondichery ward 1670 besetzt, von da breitete sich die französische Macht bald in Hindostan aus und drohte anfänglich die der Engländer gänzlich zu verdrängen; doch 1766 ward Pondichery von den Engländern erobert und die französische Macht in Ost-Indien zerstört. Schon hatte 1759 sich die französische, 1664 gestiftete, 1719 mit der Missisippigesellschaft vereinte ostindische Compagnie aufgelöst. Höchst vorübergehend waren die französischen Ansiedelungen auf Madagascar, bestehender die auf Isle de France und Isle Bourbon errichteten; doch wurden beide Inseln im Revolutionskriege von den Engländern erobert u. erstere im Frieden von Paris von ihnen behalten. Die Dänen stifteten 1618 eine ostindische Compagnie, die Tranquebar erwarb, jedoch bald (1634) wieder unterging, 1670 erneuert ward und

bis 1729 bestand, wo sie nochmals unterging und, 1782 von Neuem errichtet, ihre Besitzungen an die Krone abtrat und sich bloß auf Handel, besonders mit China, beschränkte; hierbei befand sie sich sehr wohl. In Westindien besetzte Dänemark 1671 St. Thomas und kaufte zu Anfang des 18. Jahrh. St. Croix und St. Jean, wohin bis 1764 eine 1734 errichtete Compagnie handelte. Auch Schweden errichtete 1731 eine ostindische Compagnie, die Theehandel nach China trieb; 1785 erwarb es die westindische Insel St. Barthelemy von Frankreich. Rußland legte 1787 Pelzcolonien auf den Kurilen, Aleuten und den Küsten von West-Amerika an. Oestreich versuchte 1722 durch die mißlungene und 1731 aufgehobene Compagnie von Ostende Verbindungen mit Ostindien anzuknüpfen und legte noch im letzten Viertel des 18. Jahrh. auf den nikobarischen Inseln eine Niederlassung an, die jedoch wegen der ungesunden Luft verlassen wurde. Preußen stiftete 1682 die afrikanische Handelsgesellschaft in Guinea, und errichtete an der dasigen Küste die Colonie Groß-Friedrichsburg, verkaufte jedoch schon 1718 die Niederlassung an Holland. Jetzt besitzen A. in Asien: a) die Portugiesen Goa, Diu und Damaun; b) die Spanier die philippinischen Inseln, die Hälfte der Insel Magindanao und die Insel Paragua; c) die Engländer ganz Hindostan und Bengalen (mit Ausnahme von den Marattenstaaten, Nagpoor, Berar und Mysore, die noch zum Theil abhängig und Vasallen sind), ferner die Präsidentschaft Bombay, Ceylon, die Andaman-Inseln, zahlreiche Besitzungen auf der Südküste von Sumatra, unter welchen Bencoolen die bedeutendste ist, die Insel Pinang bei der Halbinsel Malacca, und die Insel Bunwut bei Magindanao; d) die Niederländer die Factoreien Cochin, Sadras, Paliacate auf Hin-

dostan, die nikobarischen Inseln, Priaman, Patnam, Palembang auf Sumatra, den westlichen Theil von Java mit Batavia und zahlreiche Factoreien auf dieser Insel, die Insel Madura, Sumbava und Sandelbosch, zerstreute Besitzungen auf Timor, Borneo, Pontana und Benjarmassing, Amboina, die Molukken u. s. w.; e) die Franzosen Mahé, Karikal und Pondichery; f) die Dänen Tranquebar und Hoogly. B. In Afrika: a) die Portugiesen die azorischen Inseln, Madeira, Salvages, die Inseln des grünen Vorgebirges, der Bissagos-Inseln, Cacheu, die Insel St. Thomas, mehrere Factoreien in Congo, Monomotapa und Sofala, ferner Mozambique und Melinde; b) Spanien die canarischen Inseln und die Inseln Fernando-Pao, die Prinzen-Insel und Annabon; c) England die Inseln Ascension u. St. Helena, zahlreiche Niederlassungen auf der Küste von Senegambien (u. a. die Forts St. James und Jillifrey, Bissoa und Bulamo), auf Sierra-Leone (Tamara, Freetown, Scherbro, Kingston) und auf Guinea (Cape Coast, Fort Criwith u. s. w.), das Vorgebirge der guten Hoffnung mit bedeutendem Gebiet, und die Inseln Isle de France, Rodriguez, die Sechellen und Socotora; d) die Niederländer: die Forts Nassau und St. Georg de Mina u. a. auf Guinea; e) Frankreich: die Forts Arguin am weißen Vorgebirge, Fort Louis und Bijurt am Senegal, Portendic zwischen beiden und Fort Goree und Joali am grünen Vorgebirge, Fort François auf Guinea, die Insel Bourbon u. mehrere Factoreien auf Madagascar (St. Marie, Foulpoint und Tamalave); die meisten dieser Niederlassungen, besonders auf der Westküste Afrika's, waren des Sklavenhandels wegen errichtet; aber nach dessen Aufhebung streben sie, Einfluß auf den innern Handel zu gewinnen. C. In Amerika: a) Spanien, außer dem factisch

von ihm losgerissenen, von den Continentalmächten Europa's jedoch noch nicht durchaus anerkannten festen Lande, Generalcapitanat Havanna, Puerto Rico, Culebra; b) England, aa) in Nordamerika Canada, Neu-Schottland, Neu-Foundland, Cap Breton, Labrador und überhaupt die ganzen Hudsonländer bis an die Südsee, wo Rußland nördlich, Nord-Amerika südlich das englische Gebiet begrenzen, bb) in Westindien die Bahama-Inseln, Jamaica, St. Christoph und viele kleine Inseln in der Nachbarschaft, ferner St. Lucia, Barbados, Dominica, St. Vincent, Granada, die Granadillen, Tabago und Trinidad, cc) auf dem festen Lande die englischen Holzdistricte und Demerary; c) Holland, St. Martin, St. Eustach, Curaçao und die benachbarten Inseln und auf dem festen Lande Surinam; d) Frankreich, Guadeloupe, Martinique, Marie-Galante, Saba und auf dem Continent Cayenne; e) Dänemark, St. Thomas, St. Jean, St. Croix u. zahlreiche Niederlassungen auf Grönland; f) Schweden, St. Barthelemy; g) Rußland, die Aleuten u. den nordwestlichen Theil von Nord-Amerika. D. In Australien. Hier bestehen nur die englischen Colonien Sidney Cove (Botanybay) und einige andere auf Neuholland, Otaheite und eine Niederlassung auf den Sandwichs-Inseln. — Die Colonien sind auf die Geschichte von unberechenbarem Einfluß gewesen, und sie sind es eigentlich, die Europa auf den Gipfel von Macht und Einfluß erhoben, den es jetzt einnimmt. Boden, Klima, Lage, Producte und Verhältnisse ändern das Wesen der C. bedeutend ab. Sie zerfallen a) in Bergwerkscolonien, wo zunächst der Gewinn von Gold, Silber, Edelsteinen rc. beabsichtigt wird. Dergleichen Colonien waren die besten der Spanier in Westindien und auf dem festen Lande von Amerika; letztere noch bis zum letzten Au-

genblick der spanischen Herrschaft. Auch Brasilien war zum Theil Bergwerkscolonie. Bergwerksverständige und mittelbar damit in Bezug Stehende siedelten sich für immer in solchen C. an, zwangen aber gewöhnlich die Ureinwohner zu Arbeiten in den Gruben und Hütten, wodurch dieselben so mit Arbeit überladen wurden, daß sie an vielen Orten ganz verschwanden; b) Pflanzungscolonien, welche die Erzeugung von Colonialwaaren in eignen Pflanzungen beabsichten. Die Colonisten siedelten sich entweder für immer, oder vorübergehend in solchen C. an, um nach gewonnenen Reichthümern nach Europa zurückzukehren. Bei dem Mangel an Europäern zwangen sie die Eingebornen zur Arbeit u. holten, als diese ausstarben, Negersklaven aus Afrika herbei. So wurden die Handelscolonien Veranlassung zu dem schändlichen Sklavenhandel. Ganz Westindien, die südlichen Provinzen von Nordamerika, Brasilien und auch theilweise die ehemaligen spanischen Provinzen in Südamerika, sind hieher zu rechnen. c) Ackerbaucolonien, wo die Colonisten, aus Mangel an Grund und Boden nach fremden Gegenden verpflanzt, sich hauptsächlich mit Feldbau beschäftigen. Solche C. bilden am häufigsten eine Zuflucht für die mit ihrem bürgerlichen oder religiösen Zustand in ihrem Vaterlande Unzufriedenen. Da die Colonisten der Natur der Sache nach hier am leichtesten heimisch werden und schwer wieder von der einmal urbar gemachten Stelle weichen, so eignen sich solche C. am ersten, um nach mehrern Generationen eine Nation zu bilden und sich unabhängig vom Mutterlande zu machen. Bestätigung hievon ist die vollkommenste unter den bisherigen Ackercolonien der nordamericanischen Freistaaten. Außerdem sind noch zu Ackercolonisten zu zählen: Canada; Botanybay, das Cap der guten Hoffnung u. gewissermaßen die russischen mit frem=

den Auswanderern bevölkerten C. in der Krimm. d) Handelscolonien, anfangs Niederlassungen oder bloße Factoreien, um den Handel mit den Eingebornen zu vermitteln. Später griffen gerade die Handelscolonien weiter um sich, erkauften oder gewannen durch Unterhandlungen Districte, die sich zum Theil (wie in Ostindien) zu mächtigen Reichen vergrößerten, und aus Kaufleuten wurden so Fürsten. Solche Handelscolonien bezweckten hauptsächlich den Handel aa) mit Colonialwaaren; von dieser Art sind die C. aller westindischen Inseln, die Küstenplätze des amerikanischen Continents und alle ostindische C.; bb) mit Pelzwaaren, wie die englischen und russischen C. in Nord-Amerika rc.; cc) mit Sklaven. Diesen schändlichen Handel trieben und treiben insgeheim, nachdem sich alle europäische Mächte über Abschaffung des Sklavenhandels vereinigt haben, fast alle C. auf der Westküste von Afrika. Die Handelscolonien bringen auch europäische Waaren aller Art gegen die in den C. von ihnen empfangenen Colonialwaaren herbei, und bis jetzt ist die Bilanz immer noch zu Gunsten Europa's gewesen. — Bis zu Ende des 18. Jahrh. betrachtete man die C. durchgängig nur als Mittel, den Mutterstaat zu bereichern, und behandelte sie daher stiefmütterlich. Nicht allein, daß man die Einwohner, waren sie einmal unterjocht, fast allgemein als Sklaven ansah, eine engherzige Politik legte auch den Colonisten unzählige Beschränkungen in den Weg, machte es (wie z. B. in den spanischen C. in Amerika) zum Gesetz, daß kein in den C. Geborner zum Staatsdienst gelassen werden dürfe, lieferte der C. ausschließlich Waaren des Mutterlandes, und zwar schlecht und theuer, verbot den auswärtigen Nationen den Handel mit den C. oder erschwerte ihn außerordentlich, und gab auch unter den Inländern nur einzelnen in Handelscompagnien vereinten

Individuen ausschließliche Privilegien zu derselben. Letztere Handelscompagnien besonders waren das Verderben der C. und des Mutterlandes und gewannen, wenn nicht außerordentliche Conjuncturen zu Hülfe kamen, auch selbst nichts. Die Einwohner der Länder, in welchen solche Compagnien den Herrn spielten, wurden auf's äußerste gedrückt, der Handelsstand durch die Beschränkungen, die sie auflegten, furchtbar beengt, das Mutterland durch die willkührlich gesetzten Preise übertheuert; das Uebel fiel mit der Zeit auf die Compagnie selbst zurück, und am Ende gewann Niemand etwas, als die Beamten, welche die Compagnie betrogen, und nicht genau zu controliren waren. Fast alle C. gingen daher auch unter, und wo dies nicht der Fall war, wie bei den englisch-ostindischen, mischte sich die Regierung zu rechter Zeit noch in das Innere derselben. Erst als neuere Lehrer der Staatswirthschaft gesunde und richtige Ansichten über den Handel und das Wesen der C. aufstellten und vor Allen Nord-Amerika, nach Erfechtung seiner Unabhängigkeit, sichtbar durch Handelsfreiheit aufblühte, begann man einzusehen, daß Freiheit des Handels, diese Lebensluft für alle Adern des Staats, für C. und Mutterstaat gleich ersprießlich sey. Man hat daher in neuester Zeit (besonders England) langsam begonnen, die Fesseln der C. ein wenig zu lüften, und wo dies, wie in den spanischen C., nicht geschah, haben sich die C. eigenmächtig selbst befreit oder stehen auf dem Punkte, es zu thun. Bis wie weit dieses Streben nach Unabhängigkeit gehen wird, läßt sich jetzt nicht voraussehen; gewiß scheint aber, daß dadurch die Weltgeschichte künftig einen eignen Charakter annehmen wird.

Colonialwaaren (Handlgsw.), die rohen Produkte der west- und ostindischen Colonien, besonders ersterer namentlich

Kaffee, Zucker, Thee, Reiß, Gewürze, Spezereien, Farbe- und Meubelhölzer, Arzneimittel, Baumwolle. Seit der Entdeckung Amerika's und noch mehr seit der allgemeinen Ansiedelung der Holländer und Engländer dort und in Ostindien zu Anfang des 18. Jahrh., hat sich der Absatz der C., die früher nur Luxusgegenstand und seltner Genuß der Reichen waren, ungeheuer vermehrt und ist Bedürfniß auch des Aermsten in Europa geworden. Dadurch aber hat der Handel einen bisher nicht gekannten Umschwung genommen, und die ganze Welt ist in eine, früher nicht vorhandene Verbindung mit einander und mit den fremden Welttheilen, besonders Amerika, gekommen. Mittelbar wirkte der Vertrieb mit C. auch auf die Geistesbildung der Völker, indem sie dieselben einander sich näher brachte, und sie zu erhöheter Thätigkeit, Fleiß und Nachdenken zwang, wenn sie der Genüsse der C. theilhaftig werden wollten. Es sicherten aber die C. mittelbar auch zugleich Europa vor der Gefahr einer Universalmonarchie, indem, um sich immer den Markt offen zu halten und vor einer Verschließung des festen Landes gegen die C. zu sichern, die Colonialstaaten, namentlich Holland und besonders England, mit aller Macht allen Eroberungsplänen entgegentreten mußten. Jetzt gänzlich ein Land gegen die C. zu schließen, scheint wohl, da dieselben Bedürfniß geworden sind, unmöglich. Napoleon versuchte es auf dem ganzen Continent ohne Erfolg, da immer Mittel zum Einschwärzen derselben gefunden wurden, und die hohen Zölle nur die Vertheuerung derselben bewirkten, ohne den Gebrauch aufzuheben. Eben so vergebens waren die Versuche Oestreichs, einzelne Artikel, z. B. Kaffee, zu verbieten, und es hob dieses Verbot auch nach wenigen Jahren wieder auf.

Colonna (Vittoria), die berühmteste Dichterin Italiens,

Tochter des Fabricio Colonna, Großconnetables von Neapel, geb. 1490 zu Marino, einem ihrer Familie gehörigen Lehne; wurde früh an Avalos, den Marchese von Pescara, verheirathet, den sie zärtlich liebte und nach seinem Tode aufrichtig und tief betrauerte. Trotz den glänzendsten Anerbietungen blieb sie ledig und starb 1547 zu Rom. Alle Zeitgenossen loben einstimmig ihre Schönheit, Tugend und Talente. Alle ihre Gedichte waren dem Andenken ihres Gemahls gewidmet und ihre Rime stehen denen der meisten Petrarchisten ihrer Zeit nicht nach. Den vorzüglichsten Werth haben ihre: »Rime spirituali« (Venedig 1548, 4.), welche tiefes Gefühl und eine geläuterte Frömmigkeit verrathen. Ihre sämmtlichen Gedichte erschienen 1760 zu Bergamo.

Colonne (fr., v. lat. columna); 1) eigentlich Säule (s. d.). 2) (Heersäule, Kriegsw.), die tiefe und schmale Stellung von Truppen zum Marsch oder zum Angriff. Man theilt sie gewöhnlich in offene und geschlossene. Eine offene Colonne oder eine Colonne mit ganzer Distance, wo die verschiedenen Abtheilungen Raum genug haben, die Linie durch das Einschwenken sogleich wieder herzustellen, erhält man durch das gewöhnliche Rechts- oder Linksabschwenken, durch das Rückwärtsschwenken, oder auch durch das Rottenauflaufen in einzelne Abtheilungen. Geschlossene Colonnen erhält man theils durch das Aufschließen offener Colonnen, theils aus der Linie durch das Ployiren, welches letztere auf jede beliebige Abtheilung der Linie geschehen kann. Um die Angriffscolonne zu bilden, machen der 4te und 5te Zug eines Bataillons die Tête, die Züge vom rechten Flügel setzen sich mit linksum hinter den 4ten, die vom linken Flügel mit rechtsum hinter den 5ten Zug. Bei der Cavallerie werden die Colonnen auf dieselbe Art gebildet, nur

mit dem Unterschiede, daß hier geschlossene Colonnen bloß in Abtheilungen zu Escadrons Statt finden. Hat ein Regiment durch das Abschwenken mit Escadrons aus der Linie eine Colonne gebildet, so rücken die Escadrons nur auf, um die Colonne zu schließen; soll aber die Colonne durch das Ployiren gebildet werden, so geschieht dies, wie bei der Infanterie. — Um die Colonne nach der Mitte zu formiren, schwenken die 1ste und 2te Escadron mit Zügen links, die 3te und 4te mit Zügen rechts ab. Der 4te Zug der 2ten u. der 1ste Zug der 3ten Escadron schwenken aber nicht, sondern gehen im Trabe gerade vor; die Züge der 1sten u. 2ten Escadron setzen sich dann, einer nach dem andern, durch Rechtsschwenken hinter den 4ten Zug der 2ten Escadron, der nun den rechten Zug der Tête ausmacht; die der 3ten und 4ten Escadron setzen sich durch Linksschwenken hinter den 1sten Zug der 3ten Escadron, welcher nun der linke Zug der Tête ist. Bei der Artillerie setzt sich eine Batterie auf 3 verschiedene Arten in Colonne. 1) Zu Eins vom Flügel. Das Flügelgeschütz geht geradeaus, und die übrigen suchen so bald als möglich in die Marschrichtung desselben zu kommen. 2) a) Durch Abschwenken der Züge; b) durch das Ployiren der Züge. Der Zug des Têteflügels geht geradeaus, und die übrigen Züge setzen sich durch halbrechts oder halblinks hinter denselben. 3) Aus der Mitte. a) Zu Eins. Das 4te Geschütz geht vor; diesem folgt das 5te; hierauf das 3te, 6te, 2te, 7te, 8te, bis alle Geschütze des einen Flügels zwischen denen des andern eingeschaltet sind. b) Zu Zweien. Das 4te und 5te Geschütz gehen vor, und die übrigen ziehen sich von beiden Seiten rechts und links dahinter. Colonne formirt! ist ein Commandosignal der leichten Infanterie. Geht das Signal: das Ganze, vorher, so

sammelt sich das Bataillon in Colonne nach der Mitte; steht aber das Bataillon schon in Colonne, so sammeln sich die Tirailleurs hinter demselben. Geht kein Benennungssignal vorher, so sammeln sich die Tirailleurs in kleine Haufen und suchen sich, wenn die Soutiens nicht zu weit entfernt sind, mit diesen zu vereinigen. — Es ist ein alter, nicht ohne Erbitterung geführter Streit, ob die Stellung in der Linie oder in C. am zweckmäßigsten sey. Früher entschied man meist für die Linie; seit der Revolution hat aber die Erfahrung siegreich für die C. entschieden, und unter allen C. hat man, wie gesagt, die Angriffscolonne jetzt für die zweckmäßigste gefunden. Wirklich vereint auch die C. die Vortheile, daß die Kugeln die kleinere Front nicht so leicht treffen, daß dieselbe leichter Hindernissen des Bodens ausweichen kann, als die Linie, daß sie mehr intensive Stärke besitzt, als letztere, die Leute also nicht so leicht zum Fliehen verleitet und sie besser hiervon abgehalten werden können, daß sie sich zur Bajonnetattake weit besser eignet und auch bei einem Cavallerieangriffe leicht zum Quarré gebildet werden kann.

Colonnenwege, sind Wege, auf denen man mit allen Waffengattungen marschiren kann; sie werden, wo die eigentliche Straße verdorben ist, über die Felder weg neu angelegt und durch ausgesteckte Strohwische (jalons) bezeichnet.

Colophonium (lat., Geigenharz), eine harzige Masse, die beim Destilliren des Terpentins aus dem Lerchen- u. Fichtenbaum zurückbleibt. Es wird weniger in Apotheken zu Räucherungen, auch zu Pflastern, als von Klempnern, Zinngießern 2c. zum Löthen, besonders aber von Musikern als Geigenharz zum Bestreichen der Bogen gebraucht. Auch dient es auf Theatern zu Blitzpulver.

Coloraturen (v. ital., Musik), die Passagen, Progessio-

nen, Rouladen, Läufer, Triller, welche entweder der Componist in Bravourarien über eine einzige Sylbe des Textes setzt, oder welche Sänger und Sängerinnen, um die Fertigkeit ihrer Kehlen zu zeigen, oft unpassend und überladen, einlegen. Am besten werden sie über Silben, die ein a oder o, ein ä oder ö enthalten, angebracht.

Coloris (Cologlies, Koulogli, Geogr.), Söhne eines Türken und einer Maurin oder Negerin im afrikanischen Reiche Algier; stehen hinsichtlich ihrer Vorrechte zwischen Türken und Mauren. Sie werden zur Miliz genommen und dürfen niedere Staatsämter bekleiden. Sie finden sich vorzüglich häufig in der Stadt Algier, haben die Untugenden der Morgenländer, doch Fleiß und Geschicklichkeit vor diesen voraus.

Colorit (v. lat.), 1) (Malerk.), die Kunst, die Farbe glücklich zu wählen, zu mischen und gehörig zu vertheilen, die verwandten zu nähern und die feindlichen entweder durch Zwischentinten auszugleichen, oder, nach Maßgabe der Umstände, so weit von einander zu entfernen, daß sie keinen grellen Anblick gewähren. Nicht die Erzeugung eines buntschillernden Farbenspiels macht das gute Colorit, sondern im Gegentheil die Vorherrschung einer dem beabsichtigten Werke am richtigsten entsprechenden Färbung, bei zahlreicher Abstufung verschiedener Tinten. Ihr Verhältniß ist die Harmonie, welche in der malerischen Uebereinstimmung des Einzelnen mit dem Ganzen und in Vertheilung eines gehörigen Farbengleichgewichts besteht und mehr empfunden, als beschrieben werden kann. Nach Plinius unternahm es zuerst Kleophantos aus Korinth, mittelst aus zerriebenen Topfscherben bereiteter Farbe die gezeichneten Figuren auszumalen, und begründete dadurch das Colorit. Durch des Apollodorus Erweiterung der Kunst durch Nachbildung des Lichts und Schattens erhielt das C. größere Mannig-

faltigkeit der Tinten und wegen der kräftigern Gegensätze lebhafteren Farbenwechsel. Mehr Blühendes und Zartes gab Parrhasios dem C., und so erschien in seinen Arbeiten zuerst der angenehm reizende Schein, der Zauber milder Begränzung und richtig und sanft verschmolzener Uebergänge einer Farbe in die andere. Echion und Melanthios vervollkommneten das C. und wurden auch von Apelles nicht übertroffen. Unter den Neuern hat Titian das blühendste C. Göthe in seiner Farbenlehre gibt uns gleichsam eine geistige Geschichte desselben. Leonardo da Vinci in seiner Abhandlung von der Malerei, Lomazzo und Gerard Lairesse in ihren Malerbüchern, Mengs in seinem praktischen Unterricht und Andere haben davon gehandelt. 2) Bei Schriftstellern die Art und Weise der Darstellung.

Coloriten (Kirchengesch.), eine Congregation der Augustiner vom Berge Colorito in der neapolitanischen Provinz Calabria citeriore; entstanden 1530, wurden 1560 zur Regel des Augustin verpflichtet. 1591 Mönche und traten 1600 zu den Augustinereremiten; sie tragen lohfarbene Kleidung und lederne Gürtel, und hatten im 18. Jahrh. noch 10 Klöster.

Colossäum, s. Coliseum.

Colquhoun, sprich: Cohuhn (Patrick), geb. 1747 zu Dumbarton in Schottland; ging, nachdem er seinen Vater verloren, nach Virginien, um sich dem Handel zu widmen, kehrte jedoch bald in sein Vaterland zurück und ließ sich in Glasgow nieder. Als Vorsteher der Forth- und Clyde-Kanalgesellschaft machte er sich sehr verdient und suchte den Baumwollenmanufacturen aus Schottland und Manchester auf dem Festlande stärkern Absatz zu verschaffen. Im Jahre 1789 zog er nach London, wo er 1792 einer der Richter der 7 Polizeiämter ward, 1797 drei große Sup-

penhäuser für Dürftige stiftete und im April 1820 starb. 1806 gab er heraus: »A new system of education for the labouring people« und bald darauf »A treatise on indigence;« in beiden Schriften findet man einen Schatz von Erfahrungen und darauf gebauter Vorschriften. Sein letztes großes Werk: On the wealth, power and resources of the british Empire« (1814, deutsch von Fick, Nürnberg 1814), ist das zuverlässigste über diesen Gegenstand.

Columb, s. Colombo.

Columbia, 1) (Columbien, Colombien), Freistaat in Südamerika, der nördlichste Theil dieses Erdtheils, zwischen 7° S. Br, und 13° N. Br.; 88,199 QM. groß, mit 3,599,000 E.; worunter 204,000 freie Indianer und 104,000 Sklaven; grenzt gegen Norden und Osten an das caraibische Meer, den atlantischen Ocean und das britische Guyana, gegen S. an Brasilien und Peru, gegen W. an das stille Meer und mit der Landenge Panama an die Freistaaten Guatimala oder Central-Amerika. Hauptgebirge sind: die Cordilleren oder Anden in Westen, zwei Seitenzweige derselben in Norden und auf der Grenze von Brasilien die Bergketten Juraguacan und Paraina. Gegen Morgen hin bildet das Land ungeheure flache Ebenen Llanos oder Savanen, mit zahllosen Flüssen, welche sich meist in den Maranhon und Orinoco ergießen. Hauptflüsse: der Orinoco, der Magdalenenfluß u. der Maranhon oder Amazonenfluß, mit vielen Nebenflüssen. Das Land ist reich an Metallen, vorzüglich an Gold, Platina, Kupfer und Eisen. Das Klima ist völlig tropisch, an den Küsten heiß und für den Europäer verderblich, im Binnenlande wegen der großen Seehöhe, der Hochebene und der Thäler gemäßigt und angenehm, selbst für den Bau europäischer Cerealien und für europäische

Viehzucht gedeihlich. An Landeserzeugnissen werden ausgeführt: Cacao, Kaffee, Zucker, Tabak, Baumwolle, Häute, Färbehölzer, Sassaparille, China, Balsam, Indigo, Pelzwerk u. a. Die Urbewohner, die Indianer, theilen sich in viele Stämme, die theils Fideles, oder unterworfene, theils Bravos, oder unbezwungene, sind, wovon jene den Glauben, die Sprache und die Sitten ihrer Sieger angenommen haben; die Ankömmlinge, die Spanier, dagegen sind hier, wie in ganz Amerika, in Chapetonen, Kreolen und Mestizen mit ihren Untercasten getheilt, und zu ihrem Dienste mit einer Menge Negersclaven unterstützt. Die katholische Religion ist herrschend. Der Staat hat sich seit 1821 (12. Jul.) eine repräsentative Verfassung gegeben, die die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten trennt. 1) Die vollziehende hält ein Präsident in Händen, der auf 4 Jahre gewählt wird und nur zweimal hinter einander diese Würde bekleiden kann; ihm steht ein Staatsrath zur Seite, den der Vicepräsident, ein Mitglied des höchsten Gerichts und die 5 Staatsminister bilden. 2) Die gesetzgebende besteht aus 2 Kammern, dem Senate (44 Mitglieder) und der Repräsentantenkammer (95 Mitglieder); 3) die richterliche ist ganz unabhängig von beiden. An der Spitze steht ein hoher Gerichtshof. Jedes der 12 Departemente, worin der Staat eingetheilt ist, hat seinen Appellationshof. Die Staatseinkünfte beliefen sich 1826 auf 23,569,192 Gulden, und die Staatsausgaben auf 30,975,420 Gulden, 1827 aber nur auf 16,991,642 Gulden. Die Staatsschuld betrug 1826, 67,500,000 Gulden. Die Landmacht 1825 92,866 Mann, und die Seemacht 80 Segel. Das Wapen der Republik ist ein Schild von 3 Feldern: oben schwimmen silberne Sterne in Blau, unten sieht man links ein loses springendes silbernes Roß in Roth, rechts einen goldenen

zerbrochenen Scepter in Silber. Den Schild hält ein farbiger Widder mit aufrechter Keule; die Schilddecken sind roth- und silberfarbig. Die 12 Departemente heißen: Maturin, Orinoco, Venezuela, Zulia oder Sulia, Boyacca, Cundinamarca, Magdalena, Cauca, Istmo, Ecuador (Aequator), Assuay und Guayaquil. Diese theilen sich wieder in 37 Provinzen und 236 Bezirke, welche 95 Städte, 154 Flecken und 1350 Dörfer enthalten. Die Hauptstadt ist jetzt noch Bogota, bis die neue Stadt Bolivar erbaut wird. 2) (Gesch.) Unter allen Seefahrern sah Colombo die Küste des südamerikanischen Continents zuerst auf seiner dritten Reise 1498, wo er die Küste von Orinoco bis Margarita befuhr, auf seiner vierten Reise sah er die Küsten von Neu-Granada. Auf ihn folgten mehrere Abenteurer; Ojeda und Nicuessa gründeten die Colonien an dem Isthmus von Panama und bis Cartagena herunter, die den Namen Tierra firma erhielten. Das Land zwischen dem Orinoco und dem See von Maraycabo verhandelte Carl V. 1530 an die Welser in Augsburg, die indeß die Colonisirung so schlecht leiteten, daß die Krone 1550 ihr Patent zurücknahm. Beide Länder bekamen Gouverneure; die Tierra firma ward 1718 zu einem besondern Vicekönigreiche, Neu-Granada, erhoben, Venezuela, mit dem dazu geschlagenen Guiana, so weit es Spanien gehörte, in das Generalcapitanat Caraccas verwandelt. Beide Colonien blieben bis 1806 ruhig unter spanischem Scepter und hatten sich sehr gehoben. Im letzten Jahre versuchte Miranda sein Vaterland zur Selbstständigkeit zu erheben,, aber der Versuch mißlang. Als indeß 1810 Spanien von den Franzosen besetzt und die alte Dynastie verjagt ward, da erhob sich Venezuela zuerst für Ferdinand VII., dann 1811 als unabhängig; zwar unterwarf Monteverde nach dem furchtbaren Erdbeben 1812

Venezuela aufs Neue, aber 1813 trat Bolivar an die Spitze der Republikaner und führte endlich, nach den blutigen Kämpfen, wo oft die Existenz der Republik auf dem Spiele stand, den Sieg entschieden zu ihren Fahnen zurück; 1819 rückte der Dictator in Santa Fé ein und verband Neu-Granada mit Venezuela. 1821 vernichtete die Schlacht bei Carabobo alle Hoffnungen der Royalisten und in eben dem Jahre traten Neu-Granada und Venezuela in eine gemeinsame Union, die den Namen Columbia annahm und 1822 und 23 ganz Quito und die Landenge von Panama besetzte und in den Bund aufnahm. 1824 fiel endlich Porto Cabello, die letzte Feste der Spanier, in die Hände der Republik, und der General Sucre vernichtete (1825) auch den letzten Rest der spanischen Gewalt durch den Untergang des Generals Olaneta. 1826 wurde Bolivar als Präsident zum zweiten Mal bestätigt. In der letzten Hälfte des verwichenen Jahrs 1828 brach eine Verschwörung gegen denselben aus, an deren Spitze der vormalige Vicepräsident, General Santander, stand. Sie wurde durch vieles Blutvergießen gedämpft und Santander ist durch Urtheil und Recht zum Tode verurtheilt. Man glaubt indeß, daß der Staatsrath die Strafe in Verbannung mildern werde. 3) (Geogr.), District der nordamerikanischen Union zwischen den Staaten Virginia und Maryland am Potowmack, $4\frac{3}{4}$ QM. groß und seit 1790 von beiden Staaten angekauft, um auf seinem Boden die allgemeine Bundesstadt zu bilden, die ihren Namen von Washington, so wie der Distrikt den von Columbus hat. Außer ihr enthält derselbe die Städte Alexandria, Georgetown und mehrere Dörfer und zerfällt, unter die besondere Obhut des Congresses gesetzt, in zwei Grafschaften, von denen die eine auf dem westlichen Ufer des Potowmack nach den Gesetzen Virginiens, die auf

Klänge (Orgelregister), Muster ꝛc. sogar auf Speisen anwenden. Oft führt indeß die Verbindung mehrerer Wahrnehmungen, darüber gefällter Urtheile und Schlüsse nur zur Wahrscheinlichkeit. Die Fertigkeit des Verstandes, auf diesem Wege der Wahrheit sich zu nähern, oder auch sie wirklich zu erkennen, wird das **Combinationsvermögen** genannt. s. Semlers »Versuche über die combinatorische Methode,« Dresden 1811. Ferner: »Vollständiger Lehrbegriff der reinen Combinationslehre, mit Anwendung auf Analysis und Wahrscheinlichkeitsrechnung,« Braunschweig 1824, 4. und Eytelwein in seinen »Grundlehren der höhern Analysis,« Berlin 1825, im 2. Bde.

Comenius (Johann Amos), geb. den 28. März 1592 in dem Dorfe Komna bei Brumau in Mähren; ward bald der Religion halber (seine Eltern waren mährische Brüder) von da vertrieben und studirte, nachdem er seinen unbekannten früheren Namen nach dem Ort seiner Geburt in C. verändert hatte, zu Herborn die lateinische Sprache; 1614 kehrte er nach Mähren zurück, ward Rector zu Prerau, später zu Fulneck, jedoch 1621 durch den 30jährigen Krieg von neuem vertrieben und nach Lissa in Polen verjagt, wo er wiederum Rector und Superintendent der mährischen Brüder ward. Hier schrieb er seine »Janua linguarum,« welche seinen Ruhm gründetete. Man berief ihn bald, um das System des öffentlichen Unterrichts zu verbessern, von einem Ende des evangelischen Europa's zum andern. So ward er 1637 nach England, 1642 nach Schweden berufen. Er ließ sich indessen auf kein bestimmtes Amt ein, sondern ging bald nach Elbing, wo er bis 1648 an seinem Elementarwerke arbeitete, kehrte dann nach Lissa zurück, folgte einem Rufe Ragotzy's nach Transsylvanien, und errichtete dort, so wie zu Sarospatak bei Tokay,

Elementarschulen; 1654 kehrte er nach Lissa zurück, verlor dort, als die Stadt 1657 von den Katholiken eingeäschert und geplündert ward seine Bibliothek und Manuscripte, suchte, nachdem er sich abwechselnd in Schlesien, Frankfurt a. d. O. und Hamburg aufgehalten hatte, in Amsterdam Zuflucht, und st. daselbst den 15. Oct. 1671. In den letzten Lebensjahren überließ er sich der Schwärmerei und war einer der eifrigsten Anhänger der Bourignon (s. d.). Seine 1631 erschienene »Janua linguarum reserata« wurde in Zeit von 26 Jahren in 12 europäische Sprachen, außerdem ins Arabische, Persische und Mongolische übersetzt. Er zeigte darin eine für seine Zeit neue Methode, die Sprachen zu lehren, die anschauliche sinnliche Lehrart, wodurch die Sprachen, als Schlüssel zu nützlichen Sachkenntnissen, der Jugend auf eine ihr angenehme Weise beigebracht werden. Eben so allgemein bekannt ist sein »Orbis pictus, oder die sichtbare Welt,« welche, das erste durch Umfang und Auswahl nützliche Bilderbuch für Kinder, zu Hanau 1659, Nürnberg 1666, zuletzt Nürnberg 1741 erschien.

Comer See, s. unter Como.

Comes palatinus, ein Pfalzgraf, oder ein Beamter der ehemaligen deutschen Reichsverfassung, der vom Kaiser bevollmächtiget war, Doctoren, Licentiaten, Magister und Notarien zu ernennen, Poeten zu krönen &c. Dergleichen fanden sich z. B. auf den sächsischen Universitäten, namentlich in Leipzig, unter den Professoren. Ursprünglich aber waren die Pfalzgrafen vornehme Hofrichter an der Pfalz, d. h. dem Hofe des Kaisers, welche zugleich die Gerichtsbarkeit über einen ihnen angewiesenen Strich Landes erhielten, wo sie sich nach und nach zu erblichen Besitzern des ihnen angewiesenen Landes machten. Da sie sich nun nicht mehr

mit dem Hofdienste beschäftigten, so wurden Pfalzgrafen von geringerem Range ernannt, und mit obengenannten Rechten belegt, von denen ihnen aber am Ende nichts mehr als die Creirung von Notarien und die Legitimirung unehelicher Kinder übrig blieb.

Comines (Philippe de la Clide de C., Herr von Argenton), geb. 1445 auf dem Schloß Comines bei Menin, in Flandern; verlebte seine Jugend an dem Hofe Karls des Guten und Karls des Kühnen von Burgund. Hier leistete er Ludwig XI. wichtige Dienste, indem er, als dieser sich in der Gewalt des Herzogs von Burgund am Hofe zu Peronne befand, ihn warnte u. Karln mildere Maßregeln gegen seinen Gefangenen anrieth, trat dann, durch Karls Unbesonnenheit erzürnt und durch Ludwigs Versprechen gereizt, in die Dienste Ludwigs XI., wurde von diesem zu verschiedenen wichtigen Unterhandlungen gebraucht, mit Würden und Schenkungen überhäuft und seines Vertrauens gewürdigt. Unter der folgenden Regierung war er auf der Partei des Herzogs von Orleans gegen Anna de Beaujeu. Er nahm an einer Verschwörung zu Gunsten des Erstern Theil; diese wurde entdeckt und C. 8 Monate lang zu Loches in einem eisernen Käfig eingesperrt, auch 1488 zu zehnjähriger Verweisung auf eines seiner Güter und zur Confiscation des 4. Theils seines Vermögens verurtheilt, dies Urtheil jedoch nicht vollstreckt. Karl VIII. begleitete er nach Neapel und war auch hier, jedoch ohne Erfolg, in Unterhandlungen thätig. Er lebte hierauf unthätig auf seinen Gütern und starb zu Argenton 1509. Seine Memoiren (vollständigste Ausgabe London 1747, 4 Bde., 4.) sind für die Geschichte jener Zeit von unschätzbarem Werth. Er erzählt darin die Begebenheiten, die er selbst erlebt und an denen er meistens Theil genommen, mit großer Wahrheitsliebe, in einer lebendigen,

natürlichen Sprache und zeigt allenthalben ein richtiges Urtheil, feine Beobachtungsgabe und tiefe Sach= und Menschenkenntniß.

Comiso, Parlamentsstadt in der Intendantur Siragossa (Königreich Sicilien), hat 10,445 Ew.

Comitat, 1) (Geogr.), in Ungarn Bezirk oder Gespannschaft; 2) eine feierliche Begleitung eines von einer Universität abgehenden Studenten durch seine Freunde und Bekannte.

Comitien, bei den alten Römern, Volksversammlungen, in denen die obrigkeitlichen Personen gewählt und wichtige Staatsangelegenheiten verhandelt wurden. Sie fanden an bestimmten Tagen (184) im Jahr statt. Waren die Auspicien ungünstig, so wurden die C. auf den nächsten Comitialtag verschoben. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang durfte nichts vorgenommen werden. In neuern Zeiten wurden die Reichstage Comitien genannt.

Commandement (fr., Kriegsw.), der senkrechte Abstand der Krone der Brustwehr einer Schanze oder eines Festungswerks von einem Punkte außerhalb desselben. Man glaubte dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, die vordern Werke durch die hintern mit Nachdruck vertheidigen zu können; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dies nur bei gleicher Höhe möglich ist; man bedient sich daher der C. nicht mehr.

Commanderie, s. Komthurei.

Commandite (fr.), Gesellschaftshandlung oder der Betrieb eines Handelsgeschäfts an einem fremden Orte unter Leitung eines Mannes (Commanditaire), der dazu von einem andern Kaufmann (Commanditist) erwählt ist, und das Geschäft für dessen Rechnung treibt.

Commelin (Jerome), aus Douay, ein gelehrter Buchdruk=

ker, welcher 1598 in Heidelberg starb. Er hat sich durch seine vorzüglichen Ausgaben griechischer und lateinischer Classiker berühmt gemacht.

Commensurable Größen (Math.), Größen, welche nach einem und demselben Maße gemessen werden. Alle ganze Zahlen sind durch die ihnen gemeinschaftliche Einheit commensurabel, doch nennt man vorzugsweise solche Zahlen so, die außer der Einheit noch ein anderes gemeinschaftliches Maß haben. Alle Brüche, deren Zähler und Nenner ganze Zahlen sind, oder in solche verwandelt werden können, sind durch einen Bruch commensurabel, dessen Zähler 1 und dessen Nenner ein gemeinschaftlicher Dividendus der Nenner aller Brüche ist. Die Brüche z. B. $\frac{5}{8}$ und $\frac{5}{12}$ sind durch $\frac{1}{24}$ commensurabel.

Comment (Burschencomment, v. fr.), in der Sprache der Studenten die Art und Weise, welche sie selbst in ihren innern Angelegenheiten angenommen haben, und welche Herkommen ist; wenigstens ehedem hatte jede deutsche Universität einen eigens niedergeschriebenen Comment.

Commentar (lat.), Erklärung, Auslegung, besonders eine ortlaufende Erklärung dunkler Stellen oder fortlaufende Anmerkungen zu einem Schriftwerke. — **Commentator**, der Ausleger, Erklärer, und **commentiren**, mit Erklärungen, Anmerkungen versehen.

Commerce d'entrepôt (fr., Hdlgsw.), in England und Frankreich der Handel mit denjenigen Waaren, die unter königlichem Verschluß liegen und die entweder nur zur Wiederausfuhr niedergelegt werden können, oder von denen der Zoll nur bezahlt wird, wenn sie verbraucht werden.

Commercium animae et corporis, das Wech=

selverhältniß, in dem Seele und Körper mit einander stehen. Die Metaphysiker haben besonders auf drei Wegen versucht, solches zu erklären, die als physischer Einfluß, Occasionalismus und prästabilirte Harmonie bekannt sind.

Commerson (Philibert), geb. 1727 zu Chatillon-les-Dombes; beschrieb auf Linné's Veranlassung die Fischarten des mittelländischen Meers, beobachtete die Pflanzen Savoyens und der Schweiz und gründete einen reichen botanischen Garten in Chatillon, nahm Theil an Bougainville's Expedition 1767 und starb 1773 auf Isle de France. Im Druck sind nur einige Bruchstücke von Briefen erschienen. Seine Papiere, Zeichnungen und Sammlungen sind im Jardin du Roi zu Paris niedergelegt und bilden eine noch immer nicht erschöpfte Fundgrube. Nach einer jungen Französin, Hortense Barré, welche ihn in männlicher Kleidung auf seinen Reisen begleitete, nannte er die uns jetzt bekannte Blume Hortensia.

Commiß (v. lat.), besonders in Zusammensetzungen üblich, von Dingen, die Menge einer Person zur Verfertigung oder Lieferung übertragen (in Commission gegeben) werden; besonders ist dies bei Montirungsstücken, Lebensmitteln für Truppen ꝛc. gewöhnlich. Da besonders ehedem hierbei auf möglichste Wohlfeilheit gesehen ward, so fielen die C.-artikel gewöhnlich sehr schlecht aus, daher die Nebenbedeutung: schlecht, gering.

Commissionshandel. Nachdem zu Ende des 15. Jahrh. der Landfriede eine allgemeine Sicherheit der Land-, Post- und Wasserstraßen hergestellt hatte, nahm der Handel dahin eine andere Richtung, daß der Kaufmann, welcher bisher seine Geschäfte sämmtlich selbst oder durch seine Diener verrichtete, einem Handelsfreunde an fremden Orten den Verkauf von Waaren für seine

Rechnung gegen eine gewisse Provision oder gegen Antheil am Verkaufspreise übertrug. Bei diesem Handel muß der Commissionär Rechnung ablegen, für jedes Versehen haften und darf den Auftrag nicht überschreiten, auch erhält der Committent, wenn jener fallirt, seine Waaren (Commissionswaaren, C. = Güter) oder auch das dafür gelöste Geld, wenn solches noch in natura vorhanden ist. Die Commissionen solcher Art sind theils Einkaufs=, theils Verkaufscommissionen.

Committee, engl. (franz. Comité), ein Ausschuß, besonders aus einer berathenden Versammlung, welcher einen besondern, genauere Kenntniß der Sache, oder verwickelte Untersuchungen erfordernden Gegenstand übertragen erhält, darüber verhandelt und der ganzen Versammlung über denselben Bericht erstattet. Ursprünglich stammen die C. aus dem englischen Parlament, das sie zahlreich anwendet; zur Zeit der französischen Revolution gingen sie in die Nationalversammlung (Comités du salut public, de sureté générale, de guerre etc.) über. Später haben diese Berathungsform auch die deutschen Landtagsversammlungen, ja unser Bundestag selbst unter Modificationen nachgeahmt. Man sagt im Deutschen bald die, bald das C.

Commodore (engl.), bei der englischen Marine ein Schiffscapitain, der, ohne Admiral zu seyn, ein Geschwader allein und unabhängig von dem Befehle seiner sonstigen Obern, commandirt. Er führt diesen Titel nur so lange, als sein Commando dauert, und genießt während der Zeit den Rang eines Generalbrigadiers. **Commodoreschiff** (Convoy-Ship), heißt bei einer Kauffahrteiflotte das Begleitungs= und Hauptschiff. Es führt die andern Schiffe und hält sie zusammen, und hat deshalb Nachts ein Licht auf dem Hauptmaste.

Commodus Antoninus (L. Aelius Aurelius), geboren 161 n. Chr., Sohn Marc Aurel's und der Anna Faustina, Tochter des Antoninus Pius. Sorgfältig erzogen, im 16. Jahre schon im Besitz der tribunicischen Gewalt, bald darauf zum Imperator, ja zum Augustus (Augustus minor auf Münzen) ernannt, folgte er seinem Vater 180 n. Chr. Er schloß gleich im Anfang mit den Quaden und Marcomannen Frieden. Von Natur schwach und furchtsam war er ein Sklave seiner Umgebungen, die ihn, besonders nach seiner Schwester Lucilla Versuch gegen sein Leben, zur Grausamkeit verleiteten, die bald seine herrschende Leidenschaft wurde. Er nannte sich Hercules und zeigte sich in dessen Tracht, kämpfte dann, unter dem Namen des berühmten Fechters Paulus selbst, immer siegreich (angeblich 735 Mal), als Gladiator in Amphitheatern, ersann, um die geleerte Staatskasse zu füllen, die drückendsten Auflagen, verkaufte Statthalterschaften und Aemter an die Meistbietenden und an Verbrecher die Erlassung der Strafen. Nach seines Lieblings, Anterus, Ermordung durch die Leibwache, dem er das Leben vieler angesehener Männer zum Todesopfer brachte und nach Dämpfung des Aufstandes des Maternus, bemächtigte sich ein Sklav, Cleander, des Kaisers Gunst; fiel jedoch später durch C. selbst. Als er in seinem 32. Lebens- und 13. Regierungsjahre Marcia, die geliebteste seiner Buhlerinnen, und seinen ersten Kämmerling, Electus, und Lätus, den Präfect der Prätorianer, zur Hinrichtung bezeichnet hatte, verschworen sich diese gegen ihn. Marcia brachte ihm Gift bei, und als er sich dessen durch starkes Erbrechen entledigte, erwürgte ihn der Fechter Narcissus im J. 192, wiewohl man einen Schlagfluß als Ursach seines Todes nannte. Der Senat erklärte ihn sogleich für einen Feind des Staats, ließ seine Bildsäulen zerschlagen und

seinen Namen auf öffentlichen Inschriften vertilgen. Rom verdankte dem C. die Anlegung der afrikanischen Getreideflotte neben der ägyptischen, und die schönsten Bäder, die **Thermae Antoninianae.**

Common pleas (the Court of, engl., Rechtsw.), Gerichtshof in England, entscheidet gemeine Händel unter Privatpersonen, hat 1 Präsidenten, 3 Beisitzer; hält seine Sitzungen in demselben Palast, wie die Kingsbench.

Commoners, s. unter Collegien.

Commons (engl.), sind die Mitglieder des Unterhauses in England.

Communeros (neue Gesch.), geheime politische Gesellschaft in Spanien, 1820 aus den spanischen (freilich ganz dem Geist ihres Ordens entgegenhandelnden) Freimaurern entstanden und ihnen so todtfeind, daß das mit Maurern besetzte Ministerium die Organisation der Armee versäumte, aus Furcht, wichtige Stellen an C. zu geben. Die C. bildeten eine Art Ritterorden; ihre Mitglieder wurden durch einen Schlag auf die Schulter aufgenommen, ihre Versammlungen hießen Festungen, die Klassenversammlungen Forts, Schanzen; ihr Zeichen war eine purpurrothe Binde. Jeder Aufgenommene schwur auf das Evangelium, die Selbstherrschaft des Volks zu vertheidigen und Anstellungen nur zum gemeinen Besten anzunehmen, nie aber zu suchen. Ballesteros war der erste Commandeur. 1822 zählten die C. 40,000 Ritter. Sie sind in neuerer Zeit, wie alle Gesellschaften der Art, aufgehoben und werden, wie es scheint, jedoch nicht so heftig, als die Freimaurer, verfolgt.

Communication, die Verbindung von irgend einer Sache mit einer andern, so einer Stube mit einer andern rc. Com-

municationsrohr (Akustik), eine einfache gleichweite Röhre, zur Leitung des Schalls benutzt. Kircher bemerkte zuerst bei einer alten römischen Wasserleitung, daß ein Schall darin 600 Fuß weit mit gleicher Stärke gehört wird; ja die Wasserleitung des Claudius soll auf ähnliche Weise den Schall mehrere ital. Meilen weit verbreiten. Nach neuern Versuchen von Biot wurden Worte, welche in einer Wasserleitung von Paris an dem einen Ende noch so leise in die 2928 pariser Fuß lange Röhrenreihe gesprochen wurden, an dem andern Ende von dem, der das Ohr an die Röhrenmündung hielt, deutlich vernommen.

Communion, die Gemeinschaft; eine Benennung der Abendmahlsfeier, weil sie in der Regel von mehreren Christen gemeinschaftlich geschieht. (s. Abendmahl.)

Como (Geogr.), 1) Delegation im Gouvernement Mailand (lombard.=venet. Königreich), hat $60\frac{2}{3}$ QM., 335,100 katholische Ew. 2) Hauptstadt derselben, an der Südwestspitze des Comersees, in einem reizenden, rings von Bergen eingeschlossenen Thale, hat 607 H. und 8250 Ew. Die öffentlichen Gebäude sind prächtig; die bischöfliche Domkirche von weißem Marmor gebaut, auch die 12 übrigen Kirchen sind zum Theil nicht minder merkwürdig. Die zahlreichen Seidenmanufacturen liefern Sammet, Taffet, Handschuhe und Strümpfe. Die nahen Marmorbrüche werden von Bildhauern benutzt. Der Handel mit Graubünden, der Schweiz und Oberitalien beschäftigt mehrere Handelshäuser. Como ist der nördlichste Punkt, wo der Oelbaum gedeiht. Der nahe gelegene Comersee (Lago di Como), den die Adda bildet, ist wegen seiner romantisch=malerischen Ufer berühmt.

Comoro=Inseln (Komorren), Gruppe der 4 Inseln Angazija oder Comoro, Anjuan, Mayotta und Mohilla, zwischen

Madagascar und der Ostküste von Afrika, zusammen 70 QM. groß, mit 50,000 Ew., sind reich an Bananen, Pomeranzen, Kokosnüssen und Zuckerrohr u. werden von einem Sultan beherrscht.

Compactaten, 1) Verträge, Vergleichungspunkte, 2) insbesondere (S. der Hussiten, Böhmische C., Prager Concordat, Kirchengesch.), der Vergleich, den die böhmischen Stände mit dem baseler Concilium 1433 schlossen, nach welchem den Calixtinern der Gebrauch des Kelchs als Vergünstigung, den Priestern die freie Verkündigung des Wortes Gottes (vorausgesetzt, daß sie von den Obern würdig dazu erkannt wurden), den Clerikern die Verwaltung des Kirchenguts und dgl. mehr zugestanden wurde.

Compagnie (fr.), 1) eine Gesellschaft; 2) (Kriegsw.), eine Abtheilung Soldaten von 100 bis 200 Köpfen, deren Chef ein Hauptmann oder Rittmeister ist. An Officieren sind überdies bei der C. gewöhnlich 1 Premierlieutenant und 1—3 Secondelieutenants, und eine verhältnißmäßige Anzahl Unterofficiere, vorzüglich aber ein Feldwebel (bei der Reiterei Wachtmeister) und ein Fourier. Die C. wird in Züge (halbe Divisions) und zuweilen in Pelotons (Sectionen), in Betreff der Disciplin aber in Corporalschaften abgetheilt. Meist bilden 4 C. eine Bataillon. Bei den Franzosen und den nach ihrer Weise organisirten Heeren zerfällt die Escadron in 2 C.; 3) (Mascopei, Hdlgsw.), eine Vereinigung von Kaufleuten zu einer Geschäftsführung unter gleichem oder proportionalem Gewinn und Verlust; die Glieder einer solchen C. heißen Associés.

Comparatio literarum (lat., Rechtsw.), die vor Gericht von Schreibemeistern unternommene Vergleichung der Handschriften, um aus der Aehnlichkeit der Züge und Buchstaben zu

bestimmen, ob beide von einer Person geschrieben worden. Es ist eine Art Beweisführung durch Kunstverständige.

Comparativ (a. d. Lat.), 1) (Grammat.), der erste der Steigerungsgrade; vergleicht einen Gegenstand oder auch ein Merkmal mit einem andern und zeigt dann einen höhern (positiver C.) oder, negativ (negativer C.), mindern Grad der Eigenschaft an, z. B. die Griechen waren weniger roh, als viele andere Völker, aber fast alle waren weniger weise als Sokrates; vgl. Positiv und Superlativ; 2) (Philos.), was nur vergleichungsweise oder bedingt zulässig ist.

Comparsie (Comparserie, fr.), 1) das Einreiten der Ritter in Quadrillen zu dem Caroussel (s. d.); 2) (Theater), die Anordnung der Aufzüge, Darstellung von Schlachten, Rebellionen rc. auf dem Theater; es macht einen Theil der Regie aus; daher Comparsen, so viel wie Statisten.

Compaß (v. ital. Compasso, wo jedoch dies Wort auch, wie im Französischen, Compas, einen Zirkel bedeutet), der Nordweiser, ein für die Schifffahrt höchst wichtiges Werkzeug, das die Gestalt einer Büchse oder eines Kästchens (s. Boussole) hat, in dessen Mitte eine frei schwebende Magnetnadel ist, die, jedoch mit einiger Abweichung, nach Norden zeigt, und daher den Schiffern zum Wegweiser dient. Gemeiniglich ist diese Magnetnadel von einer rosenförmigen Zeichnung der 32 Windstriche umgeben, die aus einem gemeinschaftlichen Punkte ausgehen, und der Rand dieser Zeichnung in die 360 Grade getheilt. Dies ist die sogenannte Wind= oder Schiffsrose. Die Lenkung und Richtung des Schiffes erfordert viele Kenntnisse, die einem ordentlichen Steuermanne unentbehrlich sind. Kürzlich ist in England eine Vorrichtung erdacht und auch bereits bei der russischen Marine eingeführt

worden, um die Nadel der Rose vor dem Einflusse des Eisenwerks auf dem Schiffe zu sichern. Erfinder und Zeit der Erfindung des Compasses lassen sich nicht genau bestimmen. Einige nennen als solchen Flavio Gioja, Andre Giri aus Amalfi, im Königreiche Neapel, zu Anfang des 14. Jahrh.; aber man hat Beweise, daß die Eigenschaft der Magnetnadel, nach Norden zu weisen, bereits früher in Europa bekannt war, und daß eine compaßähnliche Einrichtung in Frankreich bereits im 12. Jahrh. den Namen Marinette führte. Den Engländern verdankt man die schwebende Lage des Seecompasses, und den Holländern die bequemen Namen der Weltgegenden auf der Windrose. Die ersten Missionnairs trafen die Magnetnadel schon bei ihrer Ankunft in China an.

Compendium, 1) Ersparung, Abkürzung; daher 2) Sammlung der wichtigsten Begriffe und Sätze einer Wissenschaft (kurzer Inbegriff, im Gegensatz von Commentar), meist für Anfänger berechnet, um Alles, was sie in einer Wissenschaft lernen, darauf zu bauen. Wahrheit, Deutlichkeit, Ordnung und Kürze sind die Haupteigenschaften eines guten C. Besonders gebraucht man C. von dem Lehrbuche, über das ein akademischer Lehrer Vorlesungen hält oder gleichsam den mündlichen Commentar liefert.

Compensation, 1) (v. lat., Rechtsw.), Abrechnung; 2) (Hdlgsw.), eine durch die Uebertragung Anderer ausgeglichene Schuld. Die C. ist vorzüglich bei Wechselsachen und Banken gebräuchlich, woselbst die angewiesene Schuld als baare Zahlung angesehen wird; 3) (Uhrm.), die Ausgleichung eines Fehlers an einer Uhr, welcher durch die ungleiche Witterung oder eine äußere Kraft bewirkt wird, indem man eine Vorrichtung trifft, welche durch dieselbe äußere Ursache, durch welche der Fehler hervorge-

bracht wird, eine Veränderung leidet, und dadurch den Fehler aufhebt. So compensiren sich Taschenuhren selbst, wenn durch die Kälte die Spiralfeder mehr Elasticität bekommt und so die Vibration beschleunigt wird, indem die Kälte das Oel, womit die Zapfen versehen sind, zähe macht, die Friction vermehrt und so den Gang verzögert. Doch um eine größere Gleichmäßigkeit des Ganges zu erhalten, wie sie bei astronomischen und Seeuhren nöthig ist, bedient man sich des Compensationsblechs, d. h. einiger Bleche und metallenen Stäbe, welche so angebracht sind, daß, wenn die Spiralfeder durch die Kälte verkürzt wird und diese Bleche oder Stäbe ebenfalls verkürzt werden, dieselben auf die Spiralfeder so wirken, daß diese um so viel verlängert wird, als die Kälte sie verkürzt. Entgegengesetzt ist dann die Wirkung derselben, wenn sie in der Wärme verlängert werden. Aehnliche Vorrichtungen trifft man auch bei Pendeluhren, damit die Verlängerung des Pendels durch die Wärme den gleichmäßigen Gang nicht stören kann. Man nennt die hierzu eingerichteten Pendel Compensationspendel.

Competenz, ein Inbegriff von Rechten und Befugnissen, sie mögen aus staatsbürgerlichen oder amtlichen Verhältnissen hervorgehen. Competenz eines Gericht oder Richters ist die Befugniß desselben, eine Person oder Sache vor seinen Richterstuhl zu ziehen. — Competenzrecht (Competenzwohlthat, beneficium competentiae), das Recht, welches in verschiedenen Verhältnissen Statt findet, daß eine Forderung nicht mit der äußersten Strenge beigetrieben werden darf, sondern nur in so weit, daß der Schuldner noch seinen nothwendigen Unterhalt behält. Dies Recht haben z. B. Ehegatten unter einander, Eltern gegen ihre Kinder, Geschwister, Soldaten (nach römischer Verfas-

sung), Schenkgeber gegen den Beschenkten u. a. Kraft desselben wird auch im Concurs den dazu berechtigten Schuldnern der nöthige Unterhalt gelassen, und man gesteht es hier manchen Klassen zu, z. B. Adeligen, öffentlichen Beamten (in Preußen darf nur die Hälfte dessen, was die Besoldung über 400 Thaler beträgt, in Beschlag genommen werden), Lehnsbesitzern rc. Im französischen bürgerlichen Recht besteht die humane Verfügung, daß keinem auszupfändenden Schuldner zur Fortsetzung seines ihn nährenden Gewerbes das unentbehrliche Mobiliareigenthum und auch nicht das zur Lebensexistenz unter civilisirten Menschen Nothwendigste genommen werden darf. Es verdient dies in andern Executionsordnungen nachgeahmt zu werden, denn man muß zum Nachtheil der Gemeinden Unglücklichen die letzte Hoffnung nicht rauben, sich selbst zu helfen. Doch müßte auch der Verkauf des unentbehrlichen Mobiliars verboten oder doch nichtig seyn, denn man umgeht im Französischen diese Rechtswohlthat oft durch notarielle Kaufhandlungen.

Compiegne, 1) Bezirk im französ. Departem. Oise; 24½ QM. groß, mit 90,000 E. 2) Hauptstadt des Bezirks, am Einfluß der Aisne in die Oise; hat prächtiges, besonders zu Napoleons Zeiten wieder hergestelltes und benutztes Schloß (Aufenthalt von König Karl IV. von Spanien und Papst Pius VII.), mehrere Kirchen (die zur heiligen Cornelia sonst mit der schönsten Orgel Frankreichs), Handelsgericht, Artillerieschule, 1476 H. 7250 Ew., welche Seilerwaaren, Strümpfe und Schiffe fertigen, und mit Getreide, Holz, Hanf und Wolle handeln. Bei der Belagerung von C. Gefangennehmung der Jungfrau von Orleans. Geburtsort des Dichters Mercier. In der Nähe der bedeutende Wald von Compiegne.

Compilation (v. lat.), 1) eigentlich Plünderung, Raub; daher 2) Zusammentragung von Stellen aus verschiedenen Schriften, Verbindung derselben und Vereinigung zu einem Ganzen, häufig mit dem verächtlichen Nebenbegriff des ohne Geist und Auswahl bloß Entlehnten und Abgeschriebenen. — **Compilator**, ein Sammler, Zusammenstoppler; und **Compiliren**, sammeln, zusammenstoppeln. Vgl. Plagiat.

Complement der Lebensdauer, in Berechnung von Jahresrenten die Zahl der Jahre, welche von einem angenommenen höchsten Lebensalter (gewöhnlich 86 Jahre) einer Person eines gewissen Alters noch abgehen. So wäre z. B. bei 20jährigen Menschen das Complement 66. Gewöhnlich wird bei Personen von mittlern Jahren das halbe C. als das wahrscheinliche Lebensalter gerechnet, z. B. für 20 Jahre 33, für 30 J. 28, für 40 J. 23, für 50 J. 18. Schärfere Bestimmungen nach Mortalitätstabellen geben nur wenig abweichende Resultate, nicht so aber im Kindes- und im Greisesalter, indem z. B. ein 70jähriger (statt auf 8 Jahte) nur auf 6½ Jahre Lebensdauer Wahrscheinlichkeit für sich hat, dagegen ein 85jähriger statt auf ½ Jahr immer noch auf 3 Jahre.

Completorium, der um 5 Uhr Abends an Sonn- und Festtagen in der katholischen Kirche übliche Gottesdienst.

Complexion (Med.), 1) die ursprüngliche natürliche Besonderheit des menschlichen Körpers, und die Art, wie die darnach modificirte Lebenskraft im Ganzen, besonders auch auf das Gemüth wirkt, aus welcher Verschiedenheit dann die verschiedenen Temperamente entspringen. 2) In Krankheiten das Zusammentreffen von mehrerlei Ungehörigkeiten, wodurch diese in ihrem einfachen Verlauf gestört und zu **complicirten** Krankheiten werden

Compliment (v. fr., Sittengesch.), 1) Achtung oder Theilnahme, die man auf einfache Weise, aber in einer gewissen Form, Jemanden, mündlich oder durch einen Beauftragten, oder auch schriftlich, bezeigt. Sie sind nationell verschieden, auch mit der Zeit, wie die Mode, wechselnd. Seit Ludwigs XIV. Zeit hat Frankreich besonders dafür in dem größern Theil von Europa, vornehmlich auch in Deutschland, den Ton angegeben. Sie sind an sich leer, können oft lästig werden, sind jedoch im gesitteten Leben nicht ganz zu umgehen, da sie in Gewohnheit und gegenseitiger Convention ihre Stütze finden und leicht der, welcher ein C. von einem Andern erwarten zu dürfen glaubt, die Unterlassung desselben für eine Vernachlässigung oder wohl gar Beleidigung annimmt. Daher sind sie auch, mit noch mehrerem Bestand als im gemeinen Leben, in das Ceremoniel der Höfe aufgenommen. Sie wurden besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. in Deutschland übertrieben, wo sie sogar pedantisch in ein System gebracht wurden, wie dies u. a. mehrere Schriften jener Zeit bezeugen. Jetzt hilft man sich häufig mit Visitenkarten, und am Neujahrstage insbesondere sind die Bedienten einiger großen Orte auf den Einfall gerathen, sich zu einer bestimmten Stunde auf einem Platze zu versammeln und die Karten ihrer Herrschaften gegen einander auszutauschen. 2) So viel wie Révérence der Franzosen, Verbeugung, als Achtungsbezeigung. Sie geschickt zu machen, gehörte sonst mehr als jetzt zum Wohlanstand, daher sie auch gewöhnlich Theil des Tanzunterrichts waren, der damit in der Regel anhob, um besonders auch dann für die Menuet davon Anwendung zu machen. Gewöhnlich unterschied man hier: a) C. beim Eintritt in eine Gesellschaft, b) C. beim Vorübergehen, c) C. im Stehen mit und ohne Wendung, d) C. beim Abtreten, e)

C. nach dem Abtreten mit Wendung. — Neuestes Werk: Alberti's »Neuestes Complimentirbuch,« Quedlinburg 1828.

Componium (Musik), ein von D. N. Winkel aus Lippstadt erfundenes musikalisches Instrument von der Form eines Schreibsecretärs, welches jedes aufgegebene Stück, das im Innern des Instruments befestigt wird, variirt. Jede Variation einer Arie dauert etwa eine Minute. Es erregte 1824 ungemeines Aufsehen und ward von 2 französischen Kaufleuten für 15,000 Thaler angekauft, um damit auf Reisen zu gehen. Der Erfinder arbeitete 7 Jahre daran. Kurz nachdem diese Entdeckung gemacht worden war, gab ein Herr von Giuliani die Erklärung eines ähnlichen musikalischen Kaleidoskops in der »Wiener musikalischen Zeitung,« 1824, Nr. 7.

Composition (v. lat.), 1) Zusammensetzung; 2) (Aesth.), die Anordnung der darzustellenden Gegenstände oder Figuren. Auch auf eine einzige Figur ist sie anwendbar, da eine solche nichts Einfaches, sondern ein aus verschiedenen Theilen, welche auf sehr mannigfaltige Weise dargestellt werden können, zusammengesetztes Ganze ist; 3) (Musik), a) die Kunst, neue Tonstücke hervorzubringen. Hierzu gehört das Talent der musikalischen Erfindung, Kenntniß der Regeln des vermischten Satzes und der ausübenden Tonkunst. Es heißen daher nur diejenigen, welche Tonwerke voll Geist und Gefühl erfinden, **Componisten** und **Tonsetzer**. Denn es kann Jeder mit anhaltendem Fleiße sich gründliche Einsichten in die Harmonie erwerben, über Wirkungen in der Musik und deren Ursachen die richtigsten Urtheile fällen, in jeder Partitur die kleinsten Abweichungen von der Reinheit im Satze entdecken und zur Noth musikalische Stücke zusammensetzen lernen, denen von Seiten des Rhythmus und der Regeln des reinen Satzes

auch die strengste Kritik nichts anhaben kann; allein alle diese Fähigkeiten gewähren nur Ansprüche auf den Titel eines einsichtsvollen Harmonisten. — Um das Gebiet der C. mit festem Fuß betreten zu können, bedarf man der Kenntniß von Melodie, Harmonie, Rhythmus, Generalbaß der Fuge, des Kanons und doppelten Contrapunkts. Hierüber belehrt Gottfr. Weber's »Versuch einer geordneten Theorie der Tonsetzkunst« (2. Aufl., 4 Bde., Mainz 1824). Die geniale Erfindung des Tonstückes kann aber weder durch Studium erlangt, noch durch Regeln gelehrt werden; es ist ein angeborenes Vermögen, hauptsächlich bestehend in einem feinen richtigen Gefühle, einer feurigen Einbildungskraft und in Geschmeidigkeit des Charakters, sich in den und jenen Affect mit Leichtigkeit versetzen zu können. b) Tonstück eines Componisten selbst.

Compostella, s. St. Jago.

Compresse (fr.), bei den Wundärzten, ein Bäuschchen, Verbandpolsterchen, das aus einem Läppchen zusammengeschlagener Leinwand ohne Naht besteht und unter den Verband gelegt wird, um in der Heilung begriffene Theile gegen störenden äußern Druck oder sonstige Beschädigungen zu sichern &c.

Compressibilität (v. lat., Phys.), die Eigenschaft der Körper, sich durch Druck in einen kleinern Raum drängen zu lassen. Sie kann ziemlich als eine allgemeine Eigenschaft der Körper betrachtet werden, kommt aber in Verbindung mit Elasticität (bei harten und gespannten Körpern), ohne sie (bei weichen) vor; auch tropfbar flüssige Stoffe ermangeln ihrer, nach neuern Versuchen, nicht ganz.

Compressionsmaschine, ein Werkzeug, um elastische flüssige Körper in einen engern Raum zusammenzudrücken. Sie dient besonders zur Zusammenpressung gasförmiger Flüssigkeiten,

vorzüglich der atmosphärischen Luft; als solche läßt sich jede mit Hähnen versehene Luftpumpe brauchen, auch die Vorkehrung, wodurch an Windbüchsen die Flaschen gepumpt werden, gehört hierher. Anderer Art sind die Maschinen, durch welche in der Experimentalphysik die Compressibilität des Wassers und ähnlicher tropfbarer Flüssigkeiten erwiesen wird, dergleichen Hawksbee zuerst, dann Nollet, Winkler, Shaw, Fontana, Abich und Zimmermann, Herbert, Parkes und Pfaff angaben. Die neuesten Versuche über die Zusammendrückbarkeit des Wassers verdanken wir Oersted. S. dessen Abhandl. sammt der Beschreibung seines Apparates in den »Annales de chimie et de physique,« 22. Bd., S. 192.

Compromiß heißt die Uebereinkunft streitender Parteien, über die Art, wie sie ihren Streit ausmachen wollen (z. B. Abkürzung der Fristen, Abschneidung der Rechtsmittel), vorzüglich auch die Unterwerfung unter den Ausspruch gewählter Schiedsrichter. Diese haben keine Vollstreckungsgewalt, übrigens in der Regel alle richterliche Befugnisse, und der schiedsrichterliche Spruch ist für die Parteien wie ein Vertrag bindend, wenn nicht eine Berufung vorbehalten wurde.

Compulsoriales (nämlich litterae), oder Compulsorium, Antreibe-, Anmahnungsschreiben eines höheren Gerichts an ein niederes, wegen Beschleunigung einer Rechtssache. Sie heißen poenales, wenn eine Strafe auf den Fall der Nichtbefolgung gesetzt ist.

Conatus (lat.), das Vorhaben. C. delinquendi (Rechtsw.), der absichtliche Versuch, ein Verbrechen zu begehen; er bildet ein eignes Verbrechen und hat sonach seinen eignen Thatbestand, welcher, außer den Voraussetzungen jedes Verbrechens, darin besteht, daß der Verbrecher absichtlich handelte, daß er eine

die Vollendung des Verbrechens befördernde Handlung unternahm und daß das bezweckte Verbrechen nicht vollendet ward; ging er aus Reue von dem verbrecherischen Zweck zurück und liegt keine Läsion vor, so bleibt jener Versuch in der Regel straflos.

Concavgläser (Opt.), runde Gläser, die entweder auf der einen Fläche, oder auf beiden, in Art einer hohlen Kugelfläche ausgeschliffen worden. Im ersten Fall ist die andere Fläche entweder eben (plan=concaves Glas), oder erhaben, nur geringer nach dem Segment einer größern Kugel (concav=convexes Glas); im letztern Fall (concav=concaves Glas) kann die beiderseitige Aushöhlung einander sich gleich oder auch ungleich seyn. Es werden in allen diesen Fällen; nur mehr oder minder, die durchgehenden Lichtstrahlen so gebrochen, daß sie divergirend ihre Richtung nehmen. Vgl. Brillen= und Linsengläser.

Concentrisches Feuer (Kriegsw.), Feuer, das aus einer halbmondförmigen Stellung nach einem Mittelpunkt gerichtet ist. **Concentrischer Angriff**, ein auf ähnliche Weise gerichteter Angriff. Beide sind, wenn es Boden und Stärke der Truppen begünstigen, höchst vortheilhaft, da im concentrischen Angriff der Feind in Front und Flanke attakirt wird und die Kugeln oft mehrere Gegenstände auf einmal treffen können. Aus diesem Grunde hat auch der Belagerer allemal Vortheile vor dem Belagerten und die Festungen fallen bei ernstlichem Angriff.

Conception, 1) (Concepcion), südlicher Freistaat im chilesischen Staatenbunde in Südamerika, 1160 QM. groß, mit 120,000 Ew.; besteht aus den Provinzen: Chillan, Itata, Rere und Puchacal. 2) Hauptstadt des Staates, am Flusse Biobio und an einem Meerbusen, in einer niedrigen und dennoch oft von Erdbeben heimgesuchten Gegend, mit 14,000 Ew. Handel, Hafen.

3) Val de la Concepcion, Meerbusen an der östlichen Küste von Neufoundland.

Concert (fr., Concerto ital., Musik), 1) überhaupt jede Musik, wo Mehrere zusammenspielen oder singen. 2) Eine Art Tonstücke, die dazu geeignet sind, daß sich in denselben einzelne Künstler auf ihren Instrumenten hören lassen. Sind sie für mehrere Instrumente, die sich abwechselnd bald solo, bald concertando, bald in vollem Orchester hören lassen, eingerichtet, so heißen sie Concerto grosso (concertirende Symphonien), dagegen Concerto di camera (Kammerconcert), wenn nur ein Instrument die Hauptperioden des Tonstücks vorträgt, und diese nur durch das einfallende Orchester getrennt werden. Gewöhnlich geht in einem richtig gesetzten C. ein Ritornell als Einleitung voran; auf diese folgt die Concertstimme, die das erste Solo in der Haupttonart vorträgt, sich aber bald nach der Tonart der Quinte oder Terz wendet, in der dasselbe schließt, so wie auch das zweite Ritornell sich in derselben Tonart bewegt. Das 2te Solo beginnt in derselben Tonart, wendet sich dann zu einer verwandten, fällt aber in der letzten Hälfte wieder in die anfängliche Haupttonart. Nach der Finalcadenz folgt noch ein kurzes Schlußritornell des ganzen Orchesters. Oft wird das C. nur als Gelegenheit betrachtet, sich in schwierigen, natur- und harmoniewidrigen Passagen hören zu lassen, und deshalb haben Concerte viel zur Verderbniß des guten Geschmacks in der Musik beigetragen. Genau genommen, sollte der Zweck eines jeden C. nur seyn, diese oder jene Empfindung einer einzelnen Person vorherrschend in dem Charakter eines bestimmten Instruments auszudrücken. Muster in gut geschriebenen C. ist besonders Mozart.

Concertiren (fr. Concerter, ital. Concertare, Mus.),

mit einander abwechselnd wetteifern, daher: **Concertirend** von Stimmen oder Instrumenten, die wechselseitig die Hauptstimme vortragen. Steht dagegen ein anderes Instrument nicht in gleichem Verhältniß mit der Hauptstimme, sondern trägt es nur kurze Solosätze vor, oder hat es nur eine den Hauptstimmen untergeordnete Melodie, so heißt eine solche Stimme **obligat**.

Concertmeister, 1) gewöhnlich Titel des Mitglieds von Hofcapellen, das die Direction der Instrumentalmusik führt, dem Capellmeister untergeordnet; 2) auch Titel von Vorspielern (meist ersten Violinisten) anderer Orchester.

Concession (v. lat., Rechtsw.), die Erlaubniß einer Regierung, ein bürgerliches Gewerbe unter gewissen Bedingungen betreiben zu können. Die C. gilt nur für die Person, der sie ertheilt ist, und kann nicht, wie die Gerechtigkeit, durch Erbschaft oder Kauf an eine andere übertragen werden. In Frankreich u. a. Staaten, wo das Zunftwesen abgeschafft ist, werden die Concessionen auch **Patente** genannt, und, entweder mit oder ohne Prüfung der persönlichen Fähigkeiten, gegen Bezahlung einer bestimmten Geldsumme verliehen.

Concetti (ital.), glänzende, jedoch schielende Urtheile, launenhafte verschrobene Einfälle und erkünstelter Witz, so z. B. wenn der Wind des Äolus Landreiter, die Sonne die Königin der Kerzen genannt wird. Unter den Italienern ist dieser Fehler vorzüglich Marino, unter den Deutschen Lohenstein eigen. Auch die spanische und englische Literatur hat sich davon nicht frei erhalten.

Conchylien, 1) Schalthiere; 2) die Gehäuse oder Schalen derselben allein. Die Bewohner derselben sind von Linné alle unter die Ordnung testacea der Klasse Würmer gebracht wor-

den; neuerdings hat man die meisten unter die Klasse Weichthiere, einige aber unter die Klasse Ringelwürmer gebracht.

Conchyliencabinet (Conchyliensammlung, Naturgesch.), Sammlung von Muschel- und Schneckenschalen; wird vorzüglich so genannt, wenn entweder die möglich größte Vollständigkeit oder ausgesuchte Prachtstücke vorhanden sind. Am besten werden sie in Kästen, nach den Geschlechtern geordnet, vor dem Einfluß des Lichts, Staubes und der Luft verwahrt. Außer den öffentlichen Sammlungen in Museen hatte sonst das Spenglerische in Kopenhagen, das Schröterische in Buttstädt, jetzt das Schmidtische in Gotha (über 20,000 Nummern), so wie die des Herzogs von Rivoli in Paris, großen Ruf. Indessen legen die Naturforscher jetzt mehr Werth auf die Naturgeschichte der Thiere, als auf die Bekanntschaft mit dem Hause derselben, obwohl dasselbe immer noch zur Bestimmung der Gattungen und Arten dient.

Conchyliologie, die Kenntniß und Lehre von den Schalthiren. Hauptwerke: Lister, »Synopsis methodica conchyl.,« 2. Ausg., Oxford 1770, Fol.; Martini, »Systematisches Conchyliencabinet, fortgesetzt von Chemnitz vom 4. Bande,« Nürnb. 1769—1795, 12 Bde., 4.; d'Argenville, »Conchyliologie,« 3. Ausg., Paris 1780, 2 Thle. in 3 Bdn., 4., nach der 2. Ausg. deutsch, Wien 1772, Fol.; J. S. Schröter, »Einleitung in die Conchylienkenntniß nach Linné,« 3 Bde., Halle 1783—86. Alle mit Kupfern.

Conciergerie, das Gefängniß des königl. Hofes in Paris, bekannt als Aufbewahrungsort vieler Schlachtopfer der Revolution. Hier saß Marie Antoinette, die unglückliche Gemahlin Ludwigs XVI., die letzte Zeit vor ihrer Hinrichtung. Jetzt ist das Zimmer ihrer Wohnung zu einer Capelle umgewandelt worden.

Concilium (lat., gr. Synodos, Synedrion, Symbulion, Kirchengesch., kathol. Bearbeitung), die Versammlung der Kirchenvorstände, um über Angelegenheiten der Religion und Kirche zu berathschlagen und zu entscheiden. Die C. sind A. allgemeine C. (ökumenische C., General=C.), d. h. Versammlungen der aus der ganzen katholischen Welt zusammenberufenen Vorstände zur Entscheidung der allgemeinen Kirchenangelegenheiten. Der Name und Charakter derselben wird durch Folgendes bedingt: a) Da sie die ganze Kirche repräsentiren sollen, so müssen dazu alle Bischöfe, als die in Verbindung mit dem Primat das Subject aller Kirchengewalt bildende Hierarchen, nothwendig berufen werden. Daß aber alle Berufene auch erscheinen, ist weder möglich, noch nothwendig; es ist genug, daß ihrer so viel und solche zusammenkommen, daß sie wirklich als Repräsentanten und Organe der ganzen Kirche angesehen werden können; mathematisch kann diese Zahl, die sehr von Umständen abhängt, nicht bestimmt werden. Die Berufung steht ordentlicher Weise dem Papste zu; darum ist aber, wenn die Zusammenberufung von seiner Seite aus irgend einer Ursache unterbliebe, die auf eine andere Weise geschehene Versammlung der Bischöfe noch nicht ungültig. Ja, sie kann sogar gegen den Willen des Papstes Statt finden, wenn er entweder in eine offenbare Ketzerei gefallen wäre, oder sich ein der Kirche nothwendiges Concilium zu berufen hartnäckig weigerte. Daß die ersten C. von den Kaisern zusammenberufen worden, geschah auf Verlangen oder doch mit Einwilligung des Papstes. b) Es muß dabei Stimmenfreiheit und Ordnung herrschen. Der Natur der Sache nach haben bloß die Bischöfe (Patres concilii) oder ihre stellvertretenden Gesandten und zwar jeder ein gleiches, entscheidendes Stimmrecht. Doch haben auch die Cardinäle, welche

nicht zugleich Bischöfe sind, Aebte, Prälaten und Ordensgenerale das Privilegium des Stimmrechts erhalten. Andere zu C. beigezogene Priester und Gelehrte (Doctores concilii) haben bloß eine consultative, keine decisive Stimme. Der Papst führt den mit Unrecht bestrittenen Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen als Primas der Kirche, entweder in Person oder durch Legaten. Die Kaiser nahmen bei den orientalischen Concilien den Vorsitz nicht als Schiedsrichter, sondern als Schirmer und Vollstrecker ein. Die Entscheidung hängt von der Mehrheit der einzeln gesammelten Stimmen ab; nur in Costnitz ward nach den 4 Nationen, der deutschen, französischen, italienischen und englischen, gestimmt und entschieden. c) Es muß die Annahme der ganzen zerstreuten Kirche und die Bestätigung des Papstes hinzukommen; durch letztere wird zwar den Beschlüssen des Conciliums nicht erst Kraft und Gültigkeit gegeben, sondern nur dessen Rechtmäßigkeit und kanonische Haltung erklärt. Die ökumenischen Concilien, da sie die ganze Kirche vorstellen, stehen nach der Lehre des Katholicismus, wie diese, unter dem unmittelbaren Einfluß des heil. Geistes und sind unfehlbar (s. Unfehlbarkeit), wenn sie über Gegenstände des Glaubens und der Sitten und den in der Schrift gegründeten und in der Ueberlieferung bewahrten Glauben der Kirche aussprechen. Diese Aussprüche und Entscheidungen sind also keine neuen Dogmen, sondern nur Auslegungen und Erklärungen dessen, was ursprünglich in Schrift und Tradition schon, obwohl gleichsam verhüllt (implicite) vorhanden war. Die Unfehlbarkeit erstreckt sich weder auf Disciplinarsachen, noch auf historische, politische, wissenschaftliche Bestimmungen, auch nicht auf die Entscheidungsgründe oder gelegenheitlich und nebenbei eingeflochtenen Bemerkungen, sondern nur auf die ausdrücklich als Entscheidungs-

objecte aufgestellten Sätze der Glaubens- und Sittenlehre. Die Unfehlbarkeit der C. galt als der sicherste Haltpunkt und das Palladium der katholischen Kirche, und sie hat dieselbe von jeher als das wirksamste Mittel zur Erhaltung des Glaubens und der Einigkeit angesehen. Selbst Luther und Calvin beriefen sich auf die höchste Autorität der C. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß oft Leidenschaften und Intriguen bei C. ihr Unwesen trieben, daß insbesondere Päpste auf nicht immer lobenswerthe Weise dabei verfuhren, und daß sonst noch manches Menschliche unterlief; aber bei allen Vergehungen der Einzelnen wußte der Geist Gottes doch die Gesammtheit der Väter als das repräsentirende Lehr- und Regierungscollegium der allgemeinen Kirche vor Irrthum in dem Wesentlichen der Religion zu schützen. Auch sind die diesfallsigen, den C. gemachten Vorwürfe häufig übertrieben worden, wie z. B. von Sarpi. Ob und in wie fern auch der Papst dem C. unterworfen sey, s. unter Papst. Die Disciplinarverordnungen der ökumenischen C. sind zwar in der Regel für alle Gläubigen verbindlich, jedoch kein Object der Unfehlbarkeit, auch nicht, wie die Glaubensentscheidungen, unabänderlich. Diese wurden sonst dogmata, jene canones genannt; in der trienter Synode hingegen werden jene ausschließlich mit dem Namen canones, diese mit capita oder decreta bezeichnet und de reformatione überschrieben. Ueber die Anzahl der bisher gehaltenen ökumenischen C. ist man nicht ganz einig. In der auf Befehl des Papstes Sixtus V. in der Vaticanschen Bibliothek aufgestellten Liste derselben werden folgende 18 mit einer kurzen Beschreibung aufgezählt: Das erste nicänische im J. 325; das erste constantinopolitanische 381; das erste ephesinische 431; das chalkedonensische 451; das zweite und dritte constantinopolitanische 553 und 680; das zweite nicä-

nische 787; das vierte constantinopolitanische 869; das erste, zweite, dritte und vierte lateranensische 1122, 1139, 1179 und 1215; das erste und zweite lyoner 1245 und 1274; das vienner 1311; das florenzer 1448; das fünfte lateranensische 1512; das trienter 1545. Daraus ergibt sich, daß die sonst, wenn schon mit Einschränkung für ökumenisch gehaltenen Concilien zu Pisa 1409, zu Costnitz 1414, zu Basel 1431 in Rom nicht dafür erkannt werden; dem zu Basel wird die ökumenische Eigenschaft und Autorität gewöhnlich nur bis zur 24. Sitzung beigelegt. Das fünfte lateranensische, anfänglich nur aus wenigen, in der Folge wohl aus mehreren, aber meistens nur italienischen Bischöfen zusammengesetzt, wird darum zwar als legitim, aber fast durchgängig nicht als ökumenisch angenommen. B. Particular-C. (Particularsynoden), die wieder in a) National-C., b) Provinzial-C., c) Diöcesan-C. zerfallen. Dergleichen sind in allen Ländern, Provinzen und Diöcesen in großer Menge gehalten worden, und obwohl sie weder infallibel, noch inappellabel und unveränderlich (irreformabel) sind, wurden sie doch stets für höchst wichtig und zweckmäßig gehalten zur Aufrechthaltung der Kirchendisciplin, zur Ausrottung einschleichender Irrlehren, Abstellung und Bestrafung eingerissener Mißbräuche und Excesse, Schlichtung entstandener Streitigkeiten u. dgl. Das Concilium zu Basel, das trienter, so wie andere frühere und spätere päpstliche und Conciliarvorschriften, verordnen ausdrücklich, daß die Diöcesansynoden alljährlich, die Provinzialsynoden in 3 Jahren einmal gehalten werden. Bei den National- und Provinzialsynoden ist der Primas oder Metropolit Präsident und Geschäftsleiter, bei den Diöcesansynoden der Bischof. In neuerer Zeit sind sie, nicht zum Vortheil der Kirche, ganz außer Uebung gekommen. Das im J.

1811 angefangene, aus mehr als 100 Bischöfen bestehende Nationalconcilium zu Paris ward wieder aufgelöst, bleibt aber doch ein schönes Denkmal für die Mehrzahl der dabei versammelten Prälaten, die den ungerechten kirchenwidrigen Eingriffen und Forderungen einer sonst unwiderstehlichen Staatsgewalt einen zwar ehrerbietigen, aber unerschütterlichen Muth entgegensetzten. Das jüngste Nationalconcilium ist das vom J. 1822 zu Preßburg in Ungarn. Die so weise angeordneten, sonst mit so großem Nutzen, namentlich von Karl Borromäus gehaltenen Diöcesansynoden unterblieben wohl größtentheils durch die Schuld der Bischöfe, die dermalen alle kirchlichen Diöcesanangelegenheiten allein, höchstens mit Zuziehung einiger Wenigen, die ihr Consistorium ausmachen, schlichten, ohne ihren übrigen Clerus einer Berathung und Theilnahme zu würdigen. — Die Conciliarbeschlüsse sind in mehrere Sammlungen zusammengetragen worden. Die der ältern bis ins 12. Jahrh. befinden sich im Auszuge im Decretum Gratiani. Die neueste und vollständigste Sammlung ist von Mansi in 31 Bänden, Florenz 1759—89, aber bloß bis 1509 reichend. Man hat auch Ausgaben einzelner Concilien und Sammlungen von Concilien einzelner Länder.

Concilium (evangelische Bearbeit.), öffentliche, gesetzliche Versammlung von Abgeordneten der christlichen Gemeinden eines oder mehrerer Länder, um über wichtige kirchliche Angelegenheiten zu berathschlagen und Beschlüsse zu fassen; ökumenisch wurde es genannt, wenn sich Kirchenlehrer aus dem ganzen römischen Reiche dazu einfanden oder wenigstens einberufen wurden. Von Inspiration und Infallibilität derselben kann bei den Evangelischen keine Rede seyn. Der evangelische Christ erkennt nur die Schriften der Bibel als Glaubensnorm an, und kann um so weniger die Con-

cilien für inspirirt und infallibel halten, als er weiß, daß, so wie der Einzelne, auch eine ganze Gesellschaft, selbst bei dem besten Willen, irren kann, als ihm bekannt ist, daß aus den Concilien Widersprüche und Irrlehren hervorgingen, und daß mehrere nicht vom Christensinne beseelt waren. Kein Concilium kann gegen die Aussprüche der Bibel Meinungen behaupten und Lehrbegriffe feststellen; seine hermeneutischen Erklärungen können nur so lange feststehen, als ihre etwaige Unrichtigkeit nicht nachgewiesen worden ist, und es kann nicht befehlen, was geglaubt, sondern nur (um des Friedens willen) was öffentlich gelehrt werden soll. Auch stimmt mit diesen Ansichten die Geschichte überein, welche darthut, daß der Glaube an besondere Inspiration ꝛc. der Concilien erst im 4. Jahrh. sich zu regen anfing und mit der Bemühung der römischen Bischöfe um Kirchenregiment allmählig gewachsen ist. Das Ausschreiben der Concilien kommt, wenn ein evangelisches gehalten würde, dem Landesherrn zu, um so mehr, als dieser bei den evangelischen Christen Summus episcopus ist, und dieser billigt die Beschlüsse desselben oder verwirft sie, läßt sie auch nach Befinden in gesetzliche Gewalt treten. Deshalb darf (wie es auch in den ersten Zeiten geschah) dem Landesherrn nicht verweigert werden, seine Abgeordneten dazu zu senden. Als ökumenische werden von den Evangelischen vier (auch wohl sechs) anerkannt, als: das zu Nicäa 325, zu Constantinopel 381, zu Ephesus 431 und zu Chalkedon 451 (von Einigen noch das zweite und dritte constantinopolitanische 553 und 680). Ueber den Nutzen der Concilien, vorausgesetzt, daß sie frei handeln dürfen und von wahrhaft christlichem Geiste beseelt sind, ist auch unter den evangelischen Christen kein Zweifel, und in neuerer Zeit hat man

verschiedene mehr oder weniger glückliche Versuche gemacht, durch Synodalzusammenkünfte sie einigermaßen zu ersetzen.

Conclave (lat.), Name der verschlossenen Wohnzimmer oder Zellen im Vatican zu Rom, in denen sich die Cardinäle zur Papstwahl versammeln; auch die Versammlung der Cardinäle selbst. Sie beziehen dieselben wenige Tage nach der Beerdigung des Papstes, und bleiben darin, Krankheitsfälle abgerechnet, bis zur vollzogenen Papstwahl. Die alte strenge Conclaveordnung Papst Gregors X., dessen Wahl 3 Jahre lang verzögert worden war, dient zwar immer noch zur Grundlage, hat jedoch allmählig manche Milderung erhalten.

Concordanz (Theol.), ein Buch, das alle in der Bibel enthaltenen Wörter in alphabetischer Ordnung umfaßt, mit genauer Verzeichnung aller derjenigen Stellen, an welchen ein jedes vorkommt. Man hat dergleichen nicht allein für den hebräischen und griechischen Grundtext, sondern auch für viele andere Sprachen, in welche die Bibel übersetzt ist. Das erste Werk dieser Art hat im 13. Jahrh. Hugo de Sancto Caro verfaßt, welcher die allgemein geltende lat. Uebersetzung der Bibel, Vulgata genannt, zum Grunde legte. Ueber die lutherische deutsche Uebersetzung hat man C. von Konr. Agricola, Nürnberg 1610, die beste, von Fr. Lankisch 1677; eine neuere von Büchner, 2. Aufl., Jena 1757, 2 Bde., 4.

Concordat, ein zwischen dem römischen Bischofe, als Oberhaupt der katholischen Kirche, und einer Regierung zur Feststellung kirchlicher Verhältnisse geschlossener Vertrag. Derselbe bestimmt die Vorrechte und Einkünfte des Clerus, besonders des höheren, Zahl und Umfang der Bisthümer, die Art der Besetzung derselben und anderer geistlichen Aemter und die Grenzen der kirchlichen und Staatsgewalt. In dieser Beziehung enthält jedes Con=

cordat gegenseitige Concessionen. Der Papst räumt dem Regenten die Ernennung zu Bisthümern, Prälaturen ꝛc. oder Berücksichtigung seiner Wünsche bei Verleihung solcher Aemter, Gültigkeit der Patronatrechte, Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in bürgerlichen Angelegenheiten, das Recht der Mitaufsicht über kirchliche Anstalten und der Genehmigung kirchlicher Verordnungen (Placet regium) und Sicherheit des Besitzes eingezogener Kirchengüter, der Regent dem Papste Dotationen für kirchliche Würden, Behörden und Anstalten, mehr oder weniger bedingte Freiheit des Clerus in Handhabung der Kirchenzucht, der Jurisdiction in geistlichen und Ehesachen und der Aufsicht über Erziehungs- und Bücherwesen und im Verkehr mit der römischen Curie, gewisse Abgaben an dieselbe bei Vacanzen und Besetzungen geistlicher Aemter (Annaten, Taxen) und stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung der Gültigkeit derjenigen päpstlichen Suprematrechte ein, welche das Concordat nicht entkräftet. Dabei behält der Papst sich die Besetzung gewisser Kirchenwürden (in der Regel der Propsteien, meist auch der in den Papstmonaten erledigten Canonicate) vor und handelt als Besitzer aller gesetzgebenden und disciplinarischen Kirchengewalt, als eigentlicher Collator aller Kirchenämter und Oberherr aller Cleriker und Kirchengüter, der dem Regenten, was er ihm einräumt, nicht als ein der Staatsregierung beiwohnendes Recht zugesteht, sondern als Vergünstigung (Indult) und Gnade und nie ohne den Vorbehalt verleiht, unter veränderten Umständen Alles zurückzunehmen, wozu er vermöge des Glaubens an die göttliche, jede Staatsgewalt ihm unterordnende Einsetzung seiner Macht, an die Nothwendigkeit seiner kanonischen Bestätigung der Bischöfe und seiner Entscheidung über Dispensationsgesuche und ähnliche Gewissensfälle hinreichende Mittel hat. Nur

auf diesem Glauben beruht die im katholischen Kirchenrechte geltende Annahme, daß ohne päpstliche Bewilligung und Mitwirkung kein Kirchenwesen geordnet werden und mit gehöriger Autorisation bestehen könne und die daraus folgende Neigung der Regenten, Concordate mit dem Papste abzuschließen. Die Staatsgewalt kann, um ihre unveräußerlichen Rechte bei Abschließung von Concordaten zu verwahren, von folgenden Grundsätzen nicht abgehen: die äußere Gewalt der Kirche besteht nur zufolge Uebertragung von Seiten des Regenten und unter seiner Aufsicht; alle Verordnungen und wichtige Veränderungen in Kirchenangelegenheiten, so wie die Verleihungen der höhern Kirchenämter bedürfen seiner Genehmigung; die bürgerlichen Rechte aller Unterthanen, auch der geistlichen, bleiben den Gesetzen des Staats unterworfen, und deren Ausübung darf nie durch die Kirche gehindert werden; kirchliche Handlungen, die den Staat beeinträchtigen und die Ruhe der Staatsbürger stören, kann der Regent verbieten, und er bestimmt auch das Maß der Dotationen, die die Kirche genießen soll. In so fern diese jetzt anerkannten Grundsätze mit den Ansprüchen der päpstlichen Gewalt vielfach in Widerspruch stehen, bleibt jedes Concordat ein provisorisches Gesetz, an das sich beide paciscirende Theile nur so lange gebunden glauben, als ihnen weder möglich noch räthlich erscheint, davon abzugehen. — Die merkwürdigsten C. sind: a) das wormser C., 1122 zu Worms zwischen Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. für Deutschland abgeschlossen; nahm diesem das streitige Recht, die Bischöfe durch Ring und Stab zu investiren, überließ deren Wahl den Domcapituln, dem Kaiser aber die Befugniß, diesen Wahlen beizuwohnen, Streitigkeiten darüber zu schlichten und die Erwählten mit Land und Leuten zu belehnen, und blieb die Grundlage der Kirchenverfassung des deutschen

Reichs, so lange dieses dauerte. b) Die aschaffenburger (richtiger wiener) Concordate der deutschen Nation, 1448 zu Wien zwischen Nicolaus V. und Kaiser Friedrich III. abgeschlossen; gaben dem Papste die in den von seinem Vorgänger, Eugen IV., 1447 bestätigten Decreten der basler Kirchenversammlung ihm abgesprochenen Rechte der Bestätigung neugewählter Bischöfe und der Annaten, die Collatur der Stiftspfründen in den Papstmonaten und viele andere der deutschen Kirchenfreiheit höchst nachtheilige Reservationen. Dieser von Aeneas Sylvius (nachher Pius II.) der Unbehülflichkeit und Bestechlichkeit der deutschen Unterhändler abgewonnene Vertrag berechtigte die Päpste, Deutschland zu unterjochen und auszusaugen, wodurch zahllose Beschwerden veranlaßt und die schnellen Erfolge der Reformation vorbereitet wurden. c) Das 1516 zu Bologna zwischen Leo X. und König Franz I. für Frankreich geschlossene C. entkräftete die in Folge der basler Decrete 1438 von der Nationalsynode zu Bourges festgesetzte, den Papst beschränkende pragmatische Sanction in so fern, als dieser nun die Annaten, die Entscheidung über causas majores, die Collatur der Pfründen, deren Inhaber in Rom starben, und das Recht der Bestätigung der Bischöfe wiedergewann, deren und vieler andern Prälaten Ernennung aber auf Kosten der französischen Domcapitel dem Könige überließ. Spätere Verträge mit einzelnen katholischen Staaten waren, besonders seit der 2. Hälfte des 18. Jahrh., den Päpsten minder günstig, obwohl für die Staaten immer noch unheilbringend genug. d) Das C. für Frankreich vom 15. Juli 1801 zwischen Pius VII. und Bonaparte gab dem Regenten das Recht, die Bischöfe u. a. Geistliche zu ernennen und zu besolden, setzte die Zahl der Bisthümer herab, verzichtete auf die eingezogenen

Kirchengüter, auf Wiederherstellung der geistlichen Orden und der päpstlichen Jurisdiction durch Legaten, verschaffte aber dem Papste durch Erklärung des Katholicismus zur Staatsreligion, seinen Einfluß auf das ihm ganz fremd gewordene Frankreich, welches ihn seit der Revolution nur als eine kirchliche Ruine betrachtete, so wie die kanonische Einsetzung der Bischöfe nebst den damit verbundenen Einkünften wieder. Weil sie der Papst nach Secularisation des Kirchenstaats standhaft verweigerte und eine Aussöhnung nöthig ward, drang ihm Napoleon den 25. Januar 1813 zu Fontainebleau ein C. ab, das diese Einsetzung, falls der Papst sie verweigerte, den Erzbischöfen übertrug, aber ungültig blieb, weil Pius sich beim Wechsel der politischen Umstände davon lossagte. Ein zwischen ihm und Ludwig XVIII. den 11. Juni 1817 zu Rom abgeschlossenes C., welches das von 1516 wieder in Kraft setzen, das von 1801, nebst den die Religionsfreiheit und das Staatsbürgerrecht der evangelischen Christen feststellenden organischen Artikeln vom 8. April 1802, aufheben, 42 neue Bisthümer und Domcapitel schaffen und ihre Dotation bestimmen und überhaupt die kirchlichen Bande straffer ziehen sollte, kam wegen des Widerstandes der Kammern nicht zur Vollziehung, daher nur einige neue Bisthümer errichtet wurden und die Kirchenverfassung Frankreichs noch jetzt auf dem C. von 1801 beruht. e) In dem den 16. Februar 1818 zu Terracina mit Neapel geschlossenen und gleich vollzogenen C. bewilligte Pius VII. dem Könige Verminderung der Bisthümer und alten Klöster, Verzichtung auf die eingezogenen Kirchengüter, Ernennung der Bischöfe und Besteuerung des Clerus, gewann aber Erneuerung der ausschließenden Herrschaft der katholischen Kirche, Wiederherstellung der geistlichen Orden, Befreiung der Appellationen an seine Curie und

seiner geistlichen Verordnungen von jeder Aufsicht, die Disposition über die ersten Prälaturen, die Hälfte aller Canonicate und einfachen Pfründen, die Consistorialabteien, die durch Sterbefall in Rom erledigten Pfarreien und noch über 12,000 Ducaten Pfründen für römische Unterthanen und behielt die kanonische Einsetzung der Bischöfe, denen er Unabhängigkeit ihrer Hirtenbriefe vom königlichen Placet und der geistlichen Lehranstalten von weltlicher Aufsicht, das Recht der Bücherverbote und die Rückkehr der Einkünfte von den Vacanzen an die Kirche verschaffte. f) Das C. mit Baiern vom 5. Juni 1818 gibt dem Könige die Ernennung zu Bisthümern, Dechaneien und den in den Papstmonaten erledigten Canonicaten mit der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in bürgerlichen Angelegenheiten, verschafft den Domstiftern reichliche Dotationen in liegenden Gütern und der Kirche das Recht, neue Güter zu erwerben, behält dem Papste die Einsetzung der Bischöfe, Annaten, Taxen, Besetzung der Propsteien und freien Verkehr der Geistlichkeit mit seiner Curie vor, sichert den Bischöfen die Collatur aller Pfarren, die nicht Laienpatronate sind, das Aufsichtsrecht über Schulen und schädliche Bücher, volle Gewalt über ihre Priesterseminarien und Gültigkeit ihrer Hirtenbriefe ohne königliches Placet. Einige Beschränkungen dieses Concordats in dem königl. Edict vom 26. Mai 1818 über die Rechtsverhältnisse der Einwohner Baierns in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nahm der König durch die Erklärung zurück, dieses Edict gelte nur für Nichtkatholiken, und erst den 23. September 1821 kam es zur Vollziehung; doch die darin verheißene Herstellung der Klöster ist noch nicht erfolgt. g) Die Uebereinkunft Preußens mit dem Papste, in einer Bulle desselben vom 16. Juli 1821 ausgesprochen, bezeichnet die Sprengel und Dotationen der 2 Erz=

bischöfe und 6 Bischöfe, ihrer Domcapitel und der Collegiatstifter zu [illegible] und Aachen, gibt [illegible] Recht, die Bischöfe zu wählen, [illegible] die canonische Einsetzung, die Annaten und Taxen, die Besetzung der Propsteien und Canonicate in den Papstmonaten, den Bischöfen die Besetzung der übrigen Dompfründen, alles unter Vorbehalt königlicher Genehmigung, die noch in demselben Jahre 1821, wo der Staatskanzler Fürst von Hardenberg das C. mit dem Papst abgeschlossen, erfolgte. Ueber die Erziehung der Geistlichen ist bestimmt, daß in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden sollte, damit darin eine solche Anzahl angehender Cleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und der Bedarf der Sprengel fordern und der bischöfliche Commissair bestimmen wird. Vgl. die Schrift: »Preußen und Baiern im Concordate mit Rom, im Lichte des 16. Art. der deutschen Bundesacte und nach dem Grundsatze der heil. Allianz,« von Alex. Müller (Neust. a. d. O. 1824). Die Unterhandlungen der hannöverischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle sind noch nicht beendigt, und es handelt sich noch darum, ob die bestehenden 2 Bisthümer, Hildesheim und Osnabrück, nach dem Wunsche der Regierung in Eins verschmolzen werden sollen. Auch die Regulirung der kirchlichen Verfassung für die Katholiken in den übrigen deutschen Staaten ist nur bis zur Bezeichnung der bischöflichen Sprengel gediehen, übrigens noch im Interimisticum. Zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Papst wurde im Juni 1827 ein C. abgeschlossen.

Ende des vierzehnten Bändchens.